



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. Januar 2017
(OR. en)

5766/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0255 (APP)**

LIMITE

**EPPO 5
EUROJUST 14
CATS 10
FIN 52
COPEN 21
GAF 6
CSC 30**

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft – Verordnungsentwurf

Die Delegationen erhalten in der Anlage den konsolidierten Wortlaut des Entwurfs einer Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft.

Entwurf
VERORDNUNG DES RATES
über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Union hat sich die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt.

(2) Die Möglichkeit der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft ist im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Rahmen des Titels über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgesehen.

(3) Sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die finanziellen Interessen der Union vor Straftaten zu schützen, die jedes Jahr einen beträchtlichen finanziellen Schaden verursachen. Diese Straftaten werden jedoch von den einzelstaatlichen Strafrechtsbehörden derzeit nicht immer in ausreichendem Maße untersucht und strafrechtlich verfolgt.

(4) Gemäß Artikel 86 AEUV sollte die Europäische Staatsanwaltschaft ausgehend von Eurojust eingesetzt werden. Dies bedeutet, dass mit dieser Verordnung eine enge Beziehung zwischen ihnen geschaffen werden sollte, die sich auf gegenseitige Zusammenarbeit stützt.

(5) Laut Vertrag ist der sachliche Zuständigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwaltschaft auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union beschränkt, in Übereinstimmung mit dieser Verordnung. Die Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft sollten daher in der strafrechtlichen Untersuchung und Verfolgung sowie der Anklageerhebung in Bezug auf Personen bestehen, die Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, welche in der Richtlinie 2017/xx/EU aufgeführt sind, und Straftaten, die untrennbar mit ihnen verbunden sind, begangen haben. Für eine Ausdehnung ihrer Zuständigkeit auf schwere Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension ist ein einstimmiger Beschluss des Europäischen Rates erforderlich.

(6) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip lässt sich die Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union in Anbetracht ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene verwirklichen. In der jetzigen Situation, in der Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union ausschließlich von den Behörden der Mitgliedstaaten strafrechtlich verfolgt werden, lässt sich dieses Ziel nicht immer zufriedenstellend erreichen. Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die bessere Bekämpfung von Straftaten in Bezug auf die finanziellen Interessen der Union durch die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, wegen der Zersplitterung der einzelstaatlichen Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich der Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union von den Mitgliedstaaten allein nicht verwirklicht werden kann und sich daher besser auf Unionsebene erreichen lässt, indem der Europäischen Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit für die Verfolgung dieser Straftaten übertragen wird, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.

(7) In dieser Verordnung ist ein System der geteilten Zuständigkeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und den einzelstaatlichen Behörden bei der Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorgesehen, das sich auf das Evokationsrecht der Europäischen Staatsanwaltschaft stützt.

(8) Entsprechend dem in Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus und gewährleistet, dass ihre Auswirkungen auf die Rechtsordnungen und die institutionellen Strukturen der Mitgliedstaaten so gering wie möglich gehalten werden.

(9) Im Sinne des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit sollten die Europäische Staatsanwaltschaft und die zuständigen einzelstaatlichen Behörden einander unterstützen und unterrichten, damit die Straftaten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen, wirksam bekämpft werden können.

(10) Diese Verordnung lässt die einzelstaatlichen Systeme der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Art und Weise, wie strafrechtliche Ermittlungen organisiert werden, unberührt.

- (11) Da der Europäischen Staatsanwaltschaft Ermittlungs- und Strafverfolgungsbefugnisse zu übertragen sind, sollte ihre Unabhängigkeit und ihre Rechenschaftspflicht gegenüber den Organen der Union durch institutionelle Garantien gewährleistet werden.
- (12) Die Europäische Staatsanwaltschaft sollte im Interesse der Union insgesamt handeln und Weisungen von Personen außerhalb der Europäischen Staatsanwaltschaft weder einholen noch entgegennehmen.
- (13) Die strenge Rechenschaftspflicht ergänzt die Unabhängigkeit und die Befugnisse, die der Europäischen Staatsanwaltschaft durch diese Verordnung verliehen werden. Der Europäische Generalstaatsanwalt ist für die Erfüllung seiner Pflichten als Leiter der Europäischen Staatsanwaltschaft uneingeschränkt rechenschaftspflichtig und trägt als solcher gegenüber dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission die institutionelle Gesamtverantwortung für die allgemeine Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft. Jedes dieser Organe kann daher beim Gerichtshof der Europäischen Union unter bestimmten Umständen, einschließlich im Falle schwerer Verfehlungen, seine Entlassung beantragen. Dasselbe Verfahren sollte bei der Entlassung von Europäischen Staatsanwälten zur Anwendung kommen.
- (14) Die Europäische Staatsanwaltschaft sollte einen öffentlichen Jahresbericht über ihre allgemeine Tätigkeit veröffentlichen, der zumindest statistische Daten zur Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft enthalten sollte.
- (15) Die Organisationsstruktur der Europäischen Staatsanwaltschaft sollte eine schnelle und effiziente Beschlussfassung in Bezug auf die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen und von Strafverfolgungsmaßnahmen ermöglichen, unabhängig davon, ob ein oder mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind. Ferner sollte die Struktur sicherstellen, dass alle einzelstaatlichen Rechtsordnungen und -traditionen der teilnehmenden Mitgliedstaaten in der Europäischen Staatsanwaltschaft vertreten sind und dass Staatsanwälte, die Kenntnisse über die einzelnen Rechtsordnungen besitzen, Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen grundsätzlich in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten durchführen.
- (16) Zu diesem Zweck sollte die Europäische Staatsanwaltschaft eine unteilbare Einrichtung der Union sein, die als eine einheitliche Staatsanwaltschaft handelt. Die zentrale Ebene besteht aus dem Europäischen Generalstaatsanwalt, der der Leiter der Europäischen Staatsanwaltschaft insgesamt und der Leiter des Kollegiums Europäischer Staatsanwälte ist, den Ständigen Kammern und den Europäischen Staatsanwälten. Die dezentrale Ebene besteht aus den Delegierten Europäischen Staatsanwälten, die in den Mitgliedstaaten angesiedelt sind.

(17) Um die Kohärenz ihres Handelns und damit einen einheitlichen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten, sollte die Europäische Staatsanwaltschaft darüber hinaus durch ihre Organisationsstruktur und ihren internen Entscheidungsprozess es der zentralen Europäischen Staatsanwaltschaft ermöglichen, alle Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten durchgeführt werden, zu überwachen, zu leiten und zu beaufsichtigen.

(18) Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe "allgemeine Aufsicht", "überwachen und leiten" und "Aufsicht" beschreiben unterschiedliche Kontrollmaßnahmen, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft ausgeübt werden. "Allgemeine Aufsicht" sollte die allgemeine Verwaltung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, in deren Rahmen Anweisungen nur zu Angelegenheiten gegeben werden, die für die Staatsanwaltschaft von übergreifender Bedeutung sind, bezeichnen; "überwachen und leiten" sollte Befugnisse, einzelne Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu überwachen und zu leiten, bezeichnen. "Aufsicht" sollte eine engere und durchgängige Aufsicht über die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen bezeichnen; dazu gehört, dass jederzeit eingegriffen und Anweisungen zu Ermittlungen und Strafverfolgungsangelegenheiten erteilt werden können.

(19) Das Kollegium sollte entscheiden über strategische Fragen, einschließlich hinsichtlich der Festlegung der Prioritäten und der Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik der Europäischen Staatsanwaltschaft, sowie über allgemeine Fragen, die sich aus Einzelfällen ergeben, z. B. hinsichtlich der Anwendung der Verordnung, der ordnungsgemäßen Umsetzung der Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik der Europäischen Staatsanwaltschaft oder hinsichtlich von Grundsatzfragen oder Fragen von erheblicher Bedeutung in Bezug auf die Entwicklung einer konsistenten Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik der Europäischen Staatsanwaltschaft. Entscheidungen des Kollegiums über allgemeine Fragen sollten die Ermittlungs- und Strafverfolgungspflicht gemäß dieser Verordnung und gemäß einzelstaatlichem Recht unberührt lassen. Das Kollegium sollte sich nach Kräften bemühen, Entscheidungen im Konsens zu treffen. Kann kein Konsens erzielt werden, so sollten Entscheidungen durch Abstimmung getroffen werden.

(20) Die Ständigen Kammern sollten Ermittlungen überwachen und leiten und die Kohärenz der Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft gewährleisten. Die Zusammensetzung der Ständigen Kammern sollte im Einklang mit der Geschäftsordnung festgelegt werden, worin unter anderem gestattet werden sollte, dass ein Europäischer Staatsanwalt Mitglied mehr als einer Ständigen Kammer ist, sofern sich dies als zweckmäßig erweist, um eine möglichst ausgewogene Arbeitsbelastung der einzelnen Europäischen Staatsanwälte sicherzustellen.

(21) Den Vorsitz der Ständigen Kammern sollte der Europäische Generalstaatsanwalt, einer seiner Stellvertreter oder ein Europäischer Staatsanwalt im Einklang mit den in der Geschäftsordnung niedergelegten Grundsätzen führen.

(22) Die Zuteilung der Verfahren auf die Ständigen Kammern sollte nach dem Zufallsprinzip erfolgen, um eine möglichst ausgewogene Verteilung der Arbeitsbelastung sicherzustellen. Abweichungen von diesem Prinzip sollten auf Beschluss des Europäischen Generalstaatsanwalts möglich sein, um ein ordnungsgemäßes und wirksames Funktionieren der Europäischen Staatsanwaltschaft zu gewährleisten.

(24) Von jedem Mitgliedstaat sollte ein Europäischer Staatsanwalt für das Kollegium ernannt werden. Grundsätzlich sollten die Europäischen Staatsanwälte im Auftrag der zuständigen Ständigen Kammer die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen beaufsichtigen, für die die Delegierten Europäischen Staatsanwälte in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zuständig sind. Sie sollten als Verbindungsstelle zwischen der zentralen Europäischen Staatsanwaltschaft und der dezentralen Ebene in ihren Mitgliedstaaten fungieren und so die Funktionsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft als eine einheitliche Staatsanwaltschaft erleichtern. Der Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt sollte außerdem prüfen, ob alle Anweisungen im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht stehen, und die Ständige Kammer darüber unterrichten, falls dies nicht der Fall sein sollte.

(24a) Im Falle hoher Arbeitsbelastung aufgrund der großen Zahl an Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in einem bestimmten Mitgliedstaat sollte ein Europäischer Staatsanwalt die Möglichkeit haben zu beantragen, dass ausnahmsweise anderen Europäischen Staatsanwälten die Aufsicht über bestimmte Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in seinem Herkunftsmitgliedstaat zugewiesen werden kann. Die Entscheidung darüber sollte vom Europäischen Generalstaatsanwalt mit Zustimmung des Europäischen Staatsanwalts, der die betreffenden Fälle übernehmen würde, getroffen werden. Die Kriterien für derartige Entscheidungen sollten in der Geschäftsordnung festgelegt werden; zu diesen Kriterien sollte gehören, dass der Europäische Staatsanwalt, der die Fälle übernimmt, ausreichende Kenntnisse der Sprache und der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats besitzt.

(25) Die Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft sollten in der Regel von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Sie sollten hierbei gemäß dieser Verordnung bzw. in Angelegenheiten, die nicht unter diese Verordnung fallen, gemäß einzelstaatlichem Recht handeln. Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte sollten ihre Aufgaben unter Aufsicht des Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalts und unter der Leitung und Anweisung der zuständigen Ständigen Kammer ausführen. Ist nach innerstaatlichem Recht eines Mitgliedstaats die interne Überprüfung bestimmter Handlungen innerhalb der Struktur der nationalen Staatsanwaltschaft vorgesehen, so sollte im Einklang mit der Geschäftsordnung die Überprüfung solcher vom Delegierten Europäischen Staatsanwalt getroffenen Entscheidungen unter die Aufsichtsbefugnis des Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalts fallen. In diesen Fällen sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, eine Überprüfung durch nationale Gerichte vorzusehen; Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bleiben hiervon unberührt.

(26) Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft vor den zuständigen Gerichten gelten bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Verdächtige oder Beschuldigte die Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung über alle verfügbaren Rechtshandlungen oder Rechtsbehelfe, bis dieser Beschluss rechtskräftig ist.

(27) Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte sollten ein fester Bestandteil der Europäischen Staatsanwaltschaft sein; als solche sollten sie daher bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen, ausschließlich im Auftrag und im Namen der Europäischen Staatsanwaltschaft im Hoheitsgebiet ihres jeweiligen Mitgliedstaats handeln. Dies erfordert, dass ihnen im Rahmen dieser Verordnung ein funktional und rechtlich unabhängiger Status gewährt wird, der sich von einem Status nach einzelstaatlichem Recht unterscheidet.

(28) Ungeachtet ihres besonderen Status im Rahmen dieser Verordnung sollten Delegierte Europäische Staatsanwälte während ihrer Amtszeit ferner Mitglieder der Staatsanwaltschaft ihres Mitgliedstaats, d. h. Staatsanwalt oder Mitglied der Richterschaft, sein; von ihren Mitgliedstaaten sollten ihnen zumindest die gleichen Befugnisse wie nationalen Staatsanwälten zuerkannt werden.

(29) Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte sollten an Anweisungen der Ständigen Kammern und der Europäischen Staatsanwälte gebunden sein. Sollte ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt der Auffassung sein, dass er zur Ausführung der Anweisung Maßnahmen treffen müsste, die nicht im Einklang mit dem einzelstaatlichem Recht stehen, so sollte er um eine Überprüfung der Entscheidung durch den Europäischen Generalstaatsanwalt bitten.

(30) Der mit einem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt sollte den Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt und die zuständige Ständige Kammer von allen wesentlichen Entwicklungen des Falles, wie z. B. die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen oder Änderungen auf der Liste verdächtiger Personen, unterrichten.

(31) Die Ständigen Kammern sollten ihre Entscheidungsbefugnisse in spezifischen Phasen der Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft ausüben, damit eine gemeinsame Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik gewährleistet wird. Sie sollten derartige Entscheidungen auf der Grundlage eines vom betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt vorgeschlagenen Entscheidungsentwurfs treffen. In Ausnahmefällen sollte die Ständige Kammer jedoch Entscheidungen ohne einen Entscheidungsentwurf des betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts treffen können. In derartigen Fällen kann der die Aufsicht über das Verfahren führende Europäische Staatsanwalt einen solchen Entscheidungsentwurf vorlegen.

(32) Eine Ständige Kammer sollte in spezifischen Fällen, in denen die Straftat nicht schwerwiegend oder das Verfahren nicht komplex ist, ihre Entscheidungsbefugnisse dem Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt übertragen können. Bei der Bewertung der Schwere einer Straftat sollte den Auswirkungen der Straftat auf Unionsebene Rechnung getragen werden.

(33) Ein Mechanismus zur Vertretung unter den Europäischen Staatsanwälten sollte in der Geschäftsordnung vorgesehen werden. Der Vertretungsmechanismus sollte in Fällen angewendet werden, in denen ein Europäischer Staatsanwalt seine Aufgaben kurzzeitig nicht erfüllen kann, beispielsweise weil er nicht anwesend ist.

(34) Darüber hinaus sollte ein Europäischer Staatsanwalt von einem der Delegierten Europäischen Staatsanwälte seines Mitgliedstaats vertreten werden, wenn er zurücktritt, entlassen wird oder aus anderem Grund, beispielsweise wegen längerer Krankheit, aus dem Amt ausscheidet. Die Vertretung sollte auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beschränkt sein. Die Möglichkeit der Verlängerung dieses Zeitraums bis zur Ersetzung oder Rückkehr des Europäischen Staatsanwalts sollte im Ermessen des Kollegiums liegen, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der Europäischen Staatsanwaltschaft und der Dauer der Abwesenheit. Der Delegierte Europäische Staatsanwalt, der den Europäischen Staatsanwalt vertritt, sollte für die Zeit der Vertretung von den von ihm als Delegierter Europäischer Staatsanwalt oder nationaler Staatsanwalt geleiteten Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen entbunden werden. Hinsichtlich der Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft, für die der einen Europäischen Staatsanwalt vertretende Delegierte Europäische Staatsanwalt zuständig ist, sollten die Neuzuweisungsvorschriften der Europäischen Staatsanwaltschaft gelten.

(35) Mit dem Verfahren für die Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Europäischen Staatsanwälte sollte deren Unabhängigkeit gewährleistet werden. Ihre Legitimität sollte sich aus der Beteiligung der Organe der Union an dem Verfahren für die Ernennung herleiten. Die Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts sollten vom Kollegium aus dem Kreis seiner Mitglieder ernannt werden.

(36) Ein Auswahlausschuss sollte eine Auswahlliste der Bewerber für das Amt des Europäischen Generalstaatsanwalts erstellen. Die Befugnis zur Festlegung der Regeln für die Tätigkeit des Ausschusses und zur Ernennung seiner Mitglieder auf Vorschlag der Kommission sollte dem Rat übertragen werden. Eine solche Durchführungsbefugnis spiegelt die spezifischen Befugnisse, die dem Rat nach Artikel 86 des Vertrags übertragen sind, und die spezifische Art der Europäischen Staatsanwaltschaft wider, die fest in die nationalen Rechtsstrukturen eingebettet bleiben, zugleich aber eine europäische Einrichtung sein wird. Die Europäische Staatsanwaltschaft wird in Verfahren tätig sein, in denen die meisten der übrigen Akteure nationale Akteure sind, beispielsweise die Gerichte, die Polizei und sonstige Strafverfolgungsbehörden; der Rat hat daher ein spezifisches Interesse daran, an dem Ernennungsverfahren eng beteiligt zu sein. Mit der Übertragung dieser Befugnisse auf den Rat wird außerdem dem etwaigen sensiblen Charakter von Entscheidungsbefugnissen mit direkten Auswirkungen auf die nationalen Justiz- und Strafverfolgungsstrukturen angemessen Rechnung getragen. Das Europäische Parlament und der Rat sollten im gegenseitigen Einvernehmen einen der Bewerber, die in die Auswahlliste aufgenommen wurden, zum Europäischen Generalstaatsanwalt ernennen.

(37) Jeder Mitgliedstaat sollte drei Kandidaten für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts, der vom Rat auszuwählen und zu ernennen ist, benennen. Damit die Kontinuität der Arbeit des Kollegiums gewährleistet wird, sollte alle drei Jahre eine teilweise Neubesetzung eines Drittels der Stellen der Europäischen Staatsanwälte stattfinden. Dem Rat sollte die Befugnis übertragen werden, Übergangsvorschriften für die Ernennung der Europäischen Staatsanwälte für die erste Amtszeit und während der ersten Amtszeit zu erlassen. Diese Durchführungsbefugnis spiegelt die Befugnis des Rates wider, die Europäischen Staatsanwälte auszuwählen und zu ernennen. Dies ist außerdem durch die spezifische Art der Europäischen Staatsanwälte gerechtfertigt, die mit ihrem jeweiligen Herkunftsmitgliedstaat verbunden sind, während sie zugleich Mitglieder des Kollegiums sind, und ganz allgemein durch die spezifische Art der Europäischen Staatsanwaltschaft, wobei der gleichen Logik wie bei der Durchführungsbefugnis des Rates zur Festlegung der Regeln für die Tätigkeit des Ausschusses und der Ernennung von dessen Mitgliedern gefolgt wird. Der Rat sollte das geografische Spektrum der Mitgliedstaaten bei der teilweisen Neubesetzung eines Drittels der Stellen der Europäischen Staatsanwälte während deren erster Amtszeit berücksichtigen.

(38) Das Verfahren für die Ernennung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte sollte gewährleisten, dass sie fester Bestandteil der Europäischen Staatsanwaltschaft sind, während sie auf operativer Ebene weiterhin in die einzelstaatlichen Rechtsordnungen und Gerichts- und Strafverfolgungsstrukturen integriert sind. Die Mitgliedstaaten sollten Bewerber für die Stellen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte benennen, die vom Kollegium auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts ernannt werden.

(40) In jedem Mitgliedstaat sollte es zwei oder mehr Delegierte Europäische Staatsanwälte geben, damit die reibungslose Bearbeitung der Fälle der Europäischen Staatsanwaltschaft gewährleistet wird. Der Europäische Generalstaatsanwalt sollte in Konsultation mit jedem einzelnen Mitgliedstaat die Anzahl der Delegierten Europäischen Staatsanwälte je Mitgliedstaat und die funktionale und räumliche Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Delegierten Europäischen Staatsanwälten genehmigen. Bei dieser Konsultation sollte der Organisationsstruktur des nationalen Strafverfolgungssystems gebührend Rechnung getragen werden. Der Begriff der funktionalen Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Delegierten Europäischen Staatsanwälten könnte eine Aufteilung der Aufgaben ermöglichen.

(41) Die Gesamtzahl der Delegierten Europäischen Staatsanwälte in einem Mitgliedstaat kann mit der Genehmigung des Europäischen Generalstaatsanwalts und unter Einhaltung der jährlichen Haushaltslinie der Europäischen Staatsanwaltschaft geändert werden.

(42) Das Kollegium sollte für Disziplinarverfahren gegen Delegierte Europäische Staatsanwälte, die gemäß dieser Verordnung tätig werden, zuständig sein. Da Delegierte Europäische Staatsanwälte aktive Mitglieder der Staatsanwaltschaft oder der Richterschaft der Mitgliedstaaten bleiben und auch Aufgaben als nationale Staatsanwälte wahrnehmen können, können nationale Disziplinarvorschriften aus Gründen, die nicht mit dieser Verordnung im Zusammenhang stehen, anzuwenden sein. In derartigen Fällen sollte jedoch der Europäische Generalstaatsanwalt aufgrund seiner Zuständigkeiten für die Verwaltung der Europäischen Staatsanwaltschaft über die Entlassung oder Disziplinarmaßnahme unterrichtet werden, damit die Integrität und Unabhängigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft gewahrt bleibt.

(43) Die Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft sollte grundsätzlich in elektronischer Form erfolgen. Ein Fallbearbeitungssystem sollte von der Europäischen Staatsanwaltschaft eingerichtet, geführt und verwaltet werden. Zu den Informationen im Fallbearbeitungssystem sollten Informationen über etwaige Straftaten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen, sowie Informationen aus den Verfahrensakten gehören, auch wenn sie abgeschlossen sind. Die Europäische Staatsanwaltschaft sollte bei der Einrichtung des Fallbearbeitungssystems gewährleisten, dass die Europäische Staatsanwaltschaft durch das System als einheitliche Staatsanwaltschaft fungieren kann, bei der die von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten verwalteten Verfahrensakten der zentralen Europäischen Staatsanwaltschaft für die Ausübung ihrer Entscheidungs-, Überwachungs-, Sachleitungs- und Aufsichtsaufgaben zur Verfügung stehen.

(44) Die nationalen zuständigen Behörden sollten die Europäische Staatsanwaltschaft unverzüglich über Handlungen unterrichten, die eine in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallende Straftat darstellen könnten. In Fällen, die nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen, sollte diese die zuständigen nationalen Behörden über Sachverhalte informieren, von denen sie Kenntnis erhalten hat und die eine Straftat darstellen könnten, wie z. B. eine Falschaussage.

(45) Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die nationalen Behörden sollten der Europäischen Staatsanwaltschaft unverzüglich Informationen über Straftaten mitteilen, bezüglich derer sie ihre Zuständigkeit ausüben könnte. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann auch Informationen von anderen Quellen wie privaten Parteien erhalten oder einholen. Bei der Europäischen Staatsanwaltschaft sollte mit einem Überprüfungsmechanismus festgestellt werden, ob ausgehend von den erhaltenen Informationen die Voraussetzungen für die sachliche, territoriale und personelle Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft erfüllt sind.

(45a) Hinweisgeber können der Europäischen Staatsanwaltschaft neue Informationen zur Kenntnis bringen und sie dadurch in ihrer Arbeit der strafrechtlichen Untersuchung und Verfolgung sowie der Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, unterstützen. Sie können jedoch aus Angst vor Vergeltung abgeschreckt werden. Zur Erleichterung der Aufdeckung von Straftaten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen, werden die Mitgliedstaaten ermutigt, im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wirksame Verfahren vorzusehen, um die Meldung etwaiger Straftaten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen, zu ermöglichen und den Schutz der Personen, die diese Straftaten melden, vor Vergeltung und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis sicherzustellen. Die Europäische Staatsanwaltschaft sollte erforderlichenfalls ihre eigenen internen Vorschriften entwickeln.

(46) Um in vollem Umfang ihre Verpflichtung zu erfüllen, die Europäische Staatsanwaltschaft in Kenntnis zu setzen, wenn der Verdacht auf eine in deren Zuständigkeit fallende Straftat besteht, sollten die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sowie alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union die bestehenden Meldeverfahren einhalten und über effiziente Mechanismen für eine erste Bewertung der ihnen gegenüber geäußerten Behauptungen verfügen. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können zu diesem Zweck das OLAF in Anspruch nehmen.

(47) Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten ein System schaffen, mit dem sichergestellt wird, dass Informationen der Europäischen Staatsanwaltschaft so bald wie möglich übermittelt werden. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob sie ein direktes oder ein zentralisiertes System errichten.

(48) Die Einhaltung dieser Mitteilungspflicht ist für das einwandfreie Funktionieren der Europäischen Staatsanwaltschaft unerlässlich und sollte weit ausgelegt werden, um zu gewährleisten, dass nationale Behörden Fälle mitteilen, in denen die Prüfung bestimmter Kriterien nicht sofort möglich ist (beispielsweise das Ausmaß des Schadens oder die anzuwendende Strafe). Die Europäische Staatsanwaltschaft sollte außerdem imstande sein, von den Behörden der Mitgliedstaaten Informationen über sonstige Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union einzuholen, um erforderlichenfalls Verbindungen zwischen Fällen herzustellen oder damit das Kollegium seine Aufgabe der Gewährleistung von Kohärenz, Effizienz und Konsistenz bei der Ermittlungs- und Strafverfolgungspolitik der Europäischen Staatsanwaltschaft ausüben kann.

(49) Die effiziente Ermittlung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union und der Grundsatz "*Ne bis in idem*" können in bestimmten Fällen eine Ausdehnung der Ermittlungen auf andere Straftaten nach nationalem Recht erfordern, wenn Letztere mit einer Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union untrennbar verbunden sind. Der Begriff "untrennbar miteinander verbundene Straftaten" sollte im Lichte der einschlägigen Rechtsprechung ausgelegt werden, die als relevantes Kriterium für die Anwendung des Grundsatzes „*Ne bis in idem*“ die Identität der Sachverhalte (oder im Wesentlichen gleichartige Sachverhalte) heranzieht, was so zu verstehen ist, dass es eine Reihe konkreter Umstände gibt, die zeitlich und räumlich untrennbar miteinander verbunden sind.

(49a) Der Begriff der Straftaten mit Instrumentalcharakter sollte insbesondere Straftaten erfassen, die zu dem Hauptzweck begangen werden, die Voraussetzungen für die Begehung der Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu schaffen, wie z. B. Straftaten, die gerade darauf ausgerichtet sind, für die materiellen oder legalen Mittel zu sorgen, die die Begehung der Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union ermöglichen oder die aus dieser Straftat hervorgehenden Vorteile oder Erträge zu sichern.

(49b) In Fällen untrennbar verbundener Straftaten, in denen der Schwerpunkt auf der Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union liegt, sollte die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ausgeübt werden. Wo der Schwerpunkt liegt, sollte in erster Linie auf der Grundlage der Schwere der betreffenden Straftat ermittelt werden, wie sie sich in der Sanktion widerspiegelt, die verhängt werden könnte.

(50) Der Begriff "Straftaten im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung" sollte von der im nationalen Recht gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/841/JI vorgesehenen Definition abhängen und kann beispielsweise die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung oder deren Organisation und Führung umfassen.

(51) Die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft für Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union sollte in der Regel Vorrang gegenüber einzelstaatlichen Zuständigkeitsansprüchen haben, damit die Europäische Staatsanwaltschaft für Kohärenz sorgen und die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen auf Unionsebene lenken kann. Hinsichtlich dieser Straftaten sollten die Behörden der Mitgliedstaaten nicht tätig werden, es sei denn, es müssen Eilmaßnahmen getroffen werden, bis die Europäische Staatsanwaltschaft entschieden hat, ob sie Ermittlungen führt.

(51a) Bei einem konkreten Fall sollte davon ausgegangen werden, dass er Auswirkungen auf Unionsebene hat, wenn unter anderem eine Straftat grenzübergreifender Art und Größenordnung ist, wenn an einer derartigen Straftat eine kriminelle Vereinigung beteiligt ist oder wenn die spezielle Art der Straftat eine ernste Gefahr für die finanziellen Interessen der Union oder für die Glaubwürdigkeit der Institutionen der Union und für das Vertrauen der Bürger der Union darstellen könnte.

(52) Bei Uneinigkeit über die Frage der Ausübung der Zuständigkeit sollten die zuständigen nationalen Behörden über die Zuständigkeitsverteilung entscheiden. Unter dem Begriff der zuständigen nationalen Behörden sollten Justizbehörden verstanden werden, die nach dem innerstaatlichen Recht für die Entscheidung über die Zuständigkeitsverteilung zuständig sind.

(53) Da die Europäische Staatsanwaltschaft bei einzelstaatlichen Gerichten Anklage erheben soll, sollte ihre Zuständigkeit unter Verweis auf die strafrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt werden, mit denen im Wege der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der [*Richtlinie 2017/xx/EU*], in die einzelstaatlichen Rechtsordnungen Handlungen oder Unterlassungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union unter Strafe gestellt und die anwendbaren Sanktionen festgelegt werden.

(54) Die Europäische Staatsanwaltschaft sollte ihre Zuständigkeit so umfassend wie möglich ausüben, damit sich ihre Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen auf außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten begangene Straftaten erstrecken können.

(55) Die Europäische Staatsanwaltschaft sollte sich bei ihren Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen von den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Unparteilichkeit und der Fairness gegenüber dem Verdächtigen oder Beschuldigten leiten lassen. Dies schließt die Verpflichtung ein, alle Arten von Beweisen zu erheben, belastende wie entlastende, entweder von sich aus oder auf Antrag der Verteidigung.

(56) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union wirksam zu bekämpfen, sollte die Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft vom Grundsatz der Rechtmäßigkeit geleitet sein, nach dem die Europäische Staatsanwaltschaft die Vorschriften dieser Verordnung strikt einhalten wird, insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeit und ihre Ausübung, die Einleitung von Ermittlungsverfahren, die Beendigung von Ermittlungen, die Verweisung eines Verfahrens, die Einstellung des Verfahrens und vereinfachte Strafverfolgungsverfahren.

(57) In der Regel sollte gegen einen Verdächtigen oder Beschuldigten nur ein einziges Ermittlungs- oder Strafverfolgungsverfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft laufen, damit die Rechte der Verteidigung am besten gewahrt werden. Wurde eine Straftat von mehreren Personen begangen, so sollte die Europäische Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur ein Verfahren einleiten und die Ermittlungen gegen alle Verdächtigen oder Beschuldigten gemeinsam durchführen.

(58) Wenn mehrere Delegierte Europäische Staatsanwälte Ermittlungsverfahren in Bezug auf dieselbe Straftat eingeleitet haben, sollte die Ständige Kammer diese Ermittlungsverfahren gegebenenfalls zusammenlegen. Die Ständige Kammer kann entscheiden, die betreffenden Verfahren nicht zusammenzulegen, oder aber entscheiden, diese Verfahren anschließend aufzuteilen, sofern dies im Interesse der Effizienz der Ermittlungen liegt – beispielsweise wenn ein Verfahren gegen einen Verdächtigen oder Beschuldigten zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen werden kann, während die Verfahren gegen andere Verdächtige oder Beschuldigte noch fortgeführt werden müssen, oder wenn die Aufteilung des Verfahrens die Dauer der Untersuchungshaft eines der Verdächtigen verkürzen könnte. Sind verschiedene Ständige Kammern mit den zusammenzulegenden Verfahren befasst, so sollte die Geschäftsordnung die geeignete Zuständigkeit und das geeignete Verfahren bestimmen. Sollte die Ständige Kammer entscheiden, ein Verfahren in mehrere Verfahren aufzuteilen, so sollte ihre Zuständigkeit für die daraus resultierenden Verfahren beibehalten werden.

(59) Insbesondere für die Durchführung von Zwangsmaßnahmen sollte die Europäische Staatsanwaltschaft die einzelstaatlichen Behörden einschließlich der Polizeibehörden in Anspruch nehmen. Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sollten alle einzelstaatlichen Behörden und die zuständigen Stellen der Union, einschließlich Eurojust, Europol und OLAF, die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft aktiv unterstützen und mit ihr zusammenarbeiten, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem der Europäischen Staatsanwaltschaft eine mutmaßliche Straftat gemeldet wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie entscheidet, die Strafverfolgung einzuleiten oder anders mit der Sache zu verfahren.

(61) Für die wirksame Ermittlung und Strafverfolgung bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union ist es unerlässlich, dass die Europäische Staatsanwaltschaft Beweise erheben und zu diesem Zweck wenigstens ein Minimum an Ermittlungsmaßnahmen einsetzen kann, gleichzeitig jedoch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Diese Maßnahmen sollten hinsichtlich der unter den Auftrag der Europäischen Staatsanwaltschaft fallenden Straftaten zumindest in den Fällen, in denen die Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht sind, für die Zwecke ihrer Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, können aber nach dem innerstaatlichen Recht Beschränkungen unterworfen sein.

(62) Zusätzlich zu dem in dieser Verordnung aufgeführten Minimum an Ermittlungsmaßnahmen sollten Delegierte Europäische Staatsanwälte befugt sein, Maßnahmen zu beantragen oder anzuordnen, die nach innerstaatlichem Recht in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen Staatsanwälten zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit sollte in allen Situationen gewährleistet sein, in denen die angegebene Ermittlungsmaßnahme zwar existiert, aber möglicherweise Beschränkungen nach dem innerstaatlichen Recht unterworfen ist.

(63) In grenzüberschreitenden Fällen sollte der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt imstande sein, unterstützende Delegierte Europäische Staatsanwälte in Anspruch zu nehmen, wenn in anderen Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen werden müssen. Ist eine richterliche Genehmigung für die Maßnahme erforderlich, so ist eindeutig anzugeben, in welchem Mitgliedstaat die Genehmigung eingeholt werden sollte; es sollte indes auf jeden Fall nur eine Genehmigung geben. Verweigern die Justizbehörden schließlich eine Ermittlungsmaßnahme, beispielsweise wenn der Rechtsweg ausgeschöpft ist, so sollte der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt den Antrag oder die Anordnung zurückziehen.

(64) Die in dieser Verordnung vorgesehene Möglichkeit, sich auf Übereinkünfte über gegenseitige Anerkennung oder grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu berufen, sollte nicht die spezifischen Bestimmungen über grenzüberschreitende Ermittlungen gemäß dieser Verordnung ersetzen. Sie sollte sie vielmehr ergänzen, damit sichergestellt wird, dass eine Maßnahme, die in einem grenzüberschreitenden Fall erforderlich ist, im nationalen Recht für einen rein innerstaatlichen Fall aber nicht existiert, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der einschlägigen Übereinkunft bei der Durchführung der Ermittlungen oder der Strafverfolgung angewandt werden kann.

(64a) Die Bestimmungen dieser Verordnung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sollten die bestehenden Übereinkünfte zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden, abgesehen von Strafverfolgungs- oder Justizbehörden, unberührt lassen. Das Gleiche sollte für die Zusammenarbeit nationaler Behörden auf der Grundlage des Verwaltungsrechts gelten.

(65) Die Bestimmungen über die Festnahme im Ermittlungsverfahren und die grenzüberschreitende Überstellung sollten die spezifischen Verfahren in Mitgliedstaaten unberührt lassen, in denen die anfängliche Festnahme eines Verdächtigen oder Beschuldigten keiner richterlichen Genehmigung bedarf.

(66) Der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt sollte berechtigt sein, im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwaltschaft Europäische Haftbefehle zu erlassen oder zu beantragen.

(67) Die Europäische Staatsanwaltschaft sollte berechtigt sein, einen Fall an die nationalen Behörden zu verweisen, wenn sich in einem Ermittlungsverfahren herausstellt, dass die Straftat, die Gegenstand der Ermittlungen ist, nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fällt. Im Falle einer solchen Verweisung sollten die nach nationalem Recht bestehenden Vorrechte der nationalen Behörden, Ermittlungen einzuleiten, fortzuführen oder einzustellen, weiterhin uneingeschränkt gewahrt werden.

(68) Nach dieser Verordnung hat die Europäische Staatsanwaltschaft die Aufgaben einer Staatsanwaltschaft wahrzunehmen, zu denen die Entscheidung über die Anklageerhebung und die Wahl des Mitgliedstaats, dessen Gerichte für die Entscheidung über die Anklage zuständig sein sollen, gehören. Die Entscheidung, ob gegen einen Verdächtigen oder Beschuldigten Anklage erhoben wird, sollte grundsätzlich von der zuständigen Ständigen Kammer auf der Grundlage eines Entscheidungsentwurfs des Delegierten Europäischen Staatsanwalts getroffen werden, damit eine gemeinsame Strafverfolgungspolitik gewährleistet ist. Die Ständige Kammer sollte befugt sein, jede Entscheidung, einschließlich der Anforderung weiterer Beweismittel, binnen 21 Tagen nach Erhalt des Entscheidungsentwurfs zu treffen, bevor sie entscheidet, Anklage zu erheben; dies gilt nicht für eine Entscheidung, ein Verfahren einzustellen, wenn der Delegierte Europäische Staatsanwalt vorgeschlagen hat, Anklage zu erheben.

(69) Der Mitgliedstaat, dessen Gerichte für die Entscheidung über die Anklage zuständig sein sollen, sollte von der zuständigen Ständigen Kammer anhand einer Reihe in dieser Verordnung festgelegter Kriterien ausgewählt werden. Die Ständige Kammer sollte ihre Entscheidung auf der Grundlage eines Berichts und eines Entscheidungsentwurfs des mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts treffen, der von dem die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt erforderlichenfalls zusammen mit seiner eigenen Bewertung übermittelt wird. Der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt sollte weiterhin uneingeschränkt befugt sein, dem Delegierten Europäischen Staatsanwalt gemäß dieser Verordnung spezifische Anweisungen zu erteilen.

(70) Die von der Europäischen Staatsanwaltschaft vor Gericht beigebrachten Beweismittel sollten nicht allein deshalb als unzulässig abgelehnt werden, weil sie in einem anderen Mitgliedstaat oder nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats erhoben wurden, sofern dabei nach Auffassung des Prozessgerichts mit der Zulassung der Beweismittel die Fairness des Verfahrens und die Verteidigungsrechte des Verdächtigen oder Beschuldigten nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewahrt sind.

Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und Grundsätze, die in Artikel 6 EUV und in der Charta, insbesondere deren Titel VI, in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen im Völkerrecht und durch internationale Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie in den Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden. Im Einklang mit diesen Grundsätzen und unter Achtung der verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 67 Absatz 1 AEUV vorgesehen, darf diese Verordnung nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es den Gerichten verbietet, die Grundprinzipien des nationalen Rechts hinsichtlich der Fairness des Verfahrens anzuwenden, wie sie in nationalen Rechtsordnungen, einschließlich des Common law, gelten.

(71) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Rechtmäßigkeit sollten die Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft in der Regel zur Strafverfolgung vor den zuständigen einzelstaatlichen Gerichten führen, wenn ausreichend Beweise vorliegen und der Strafverfolgung keine rechtlichen Gründe entgegenstehen oder wenn kein vereinfachtes Strafverfolgungsverfahren angewandt wird. Die Gründe für die Einstellung eines Verfahrens sind in dieser Verordnung erschöpfend festgelegt.

(72) Die einzelstaatlichen Rechtssysteme sehen verschiedene Arten von vereinfachten Strafverfolgungsverfahren vor, bei denen ein Gericht einbezogen werden kann oder nicht, z. B. in Form von Transaktionen mit dem Verdächtigen oder dem Beschuldigten. Falls solche Verfahren bestehen, sollte der Delegierte Europäische Staatsanwalt die Befugnis haben, diese unter den im einzelstaatlichen Recht geregelten Bedingungen und in den durch diese Verordnung vorgesehenen Situationen anzuwenden. Zu diesen Situationen sollten Fälle zählen, in denen der endgültige Schaden durch die Straftat, nach der etwaigen Rückforderung eines Betrags in Höhe des Schadens, nicht erheblich ist. Im Interesse einer kohärenten und wirksamen Strafverfolgungspolitik der Europäischen Staatsanwaltschaft sollte die zuständige Ständige Kammer stets um ihre Zustimmung zu einem solchen Verfahren ersucht werden. Nach der erfolgreichen Anwendung des vereinfachten Verfahrens sollte der Fall endgültig beigelegt werden.

(73) Diese Verordnung verlangt von der Europäischen Staatsanwaltschaft, insbesondere das Recht auf ein faires Verfahren, die Verteidigungsrechte und die Unschuldsvermutung, wie sie in den Artikeln 47 und 48 der Charta verankert sind, zu achten. Artikel 50 der Charta, der das Recht schützt, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden (*ne bis in idem*), gewährleistet, dass es aufgrund der Strafverfolgung durch die Europäische Staatsanwaltschaft nicht zu einer Doppelbestrafung kommt. Die Europäische Staatsanwaltschaft sollte ihre Tätigkeit daher in vollem Einklang mit diesen Rechten ausüben, und die Verordnung sollte entsprechend angewandt und ausgelegt werden.

[...]

(75) Nach Artikel 82 Absatz 2 des Vertrags kann die Union Mindestvorschriften über die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren festlegen, um zu gewährleisten, dass die Verteidigungsrechte und die Fairness des Verfahrens geachtet werden. Diese Mindestvorschriften wurden vom Unionsgesetzgeber in Richtlinien über spezifische Rechte schrittweise festgelegt.

(76) Für die Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft sollten die Verteidigungsrechte gelten, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union vorgesehen sind, zum Beispiel der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kommunikation bei Freiheitsentzug, der Richtlinie 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, der Richtlinie 2016/xxx/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, wie sie in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden. Diese Rechte sollten Verdächtigen oder Beschuldigten zugute kommen, gegen die die Europäische Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren einleitet, ebenso wie die in einzelstaatlichem Recht vorgesehenen Rechte auf Beantragung der Benennung von Sachverständigen oder der Anhörung von Zeugen oder der anderweitigen Erbringung von Beweismitteln im Namen der Verteidigung durch die Europäische Staatsanwaltschaft.

(77) Nach Artikel 86 Absatz 3 des Vertrags kann der Unionsgesetzgeber die Regeln für die gerichtliche Kontrolle der von der Europäischen Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommenen Prozesshandlungen festlegen. Diese dem Unionsgesetzgeber gewährte Befugnis spiegelt die besondere Art der Aufgaben und Struktur der Europäischen Staatsanwaltschaft wider, die sich von der aller anderen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unterscheidet und eine besondere Regelung der gerichtlichen Kontrolle erfordert.

(78) Gemäß Artikel 86 Absatz 2 des Vertrags nimmt die Europäische Staatsanwaltschaft vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr. Die Handlungen, die die Europäische Staatsanwaltschaft im Laufe ihrer Ermittlungen vornimmt, stehen in engem Zusammenhang mit einer etwaigen Strafverfolgung und entfalten Wirkungen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. In vielen Fällen werden sie von einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden auf Weisung der Europäischen Staatsanwaltschaft ausgeführt, mitunter nach Einholung der Genehmigung eines einzelstaatlichen Gerichts. Daher sollten Verfahrensakte der Europäischen Staatsanwaltschaft mit Rechtswirkung gegenüber Dritten im Einklang mit den Anforderungen und Verfahren des nationalen Rechts der Kontrolle durch die zuständigen einzelstaatlichen Gerichte unterliegen.

Damit sollte gewährleistet werden, dass die Verfahrensakte der Europäischen Staatsanwaltschaft, die vor Anklageerhebung erlassen werden und Rechtswirkung gegenüber Dritten (diese Kategorie umfasst den Verdächtigen, das Opfer und andere betroffene Personen, deren Rechte durch solche Akte beeinträchtigt werden könnten) entfalten sollen, der gerichtlichen Kontrolle durch einzelstaatliche Gerichte unterliegen. Verfahrensakte, die die Wahl des Mitgliedstaats betreffen, dessen Gerichte für die Entscheidung über die Anklage zuständig sein sollen – wobei dieser Mitgliedstaat nach den in dieser Verordnung niedergelegten Kriterien bestimmt wird –, sollen Rechtswirkung gegenüber Dritten entfalten und sollten daher zumindest in der Phase des Gerichtsverfahrens der gerichtlichen Kontrolle durch die einzelstaatlichen Gerichte unterliegen.

Klagen vor den zuständigen einzelstaatlichen Gerichten wegen Untätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft beziehen sich auf Verfahrensakte, zu deren Erlass die Europäische Staatsanwaltschaft rechtlich verpflichtet ist und die Rechtswirkung gegenüber Dritten entfalten sollen. Wenn einzelstaatliches Recht eine gerichtliche Kontrolle von Verfahrensakten ohne Rechtswirkung gegenüber Dritten oder rechtliche Schritte in Bezug auf andere Fälle von Untätigkeit vorsieht, so sollte diese Verordnung nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass durch sie die betreffenden Rechtsvorschriften berührt werden. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, eine gerichtliche Kontrolle von Verfahrensakten ohne Rechtswirkung gegenüber Dritten, wie etwa die Ernennung von Sachverständigen oder die Erstattung von Zeugenauslagen, durch die zuständigen einzelstaatlichen Gerichte vorzusehen.

Außerdem berühren die Bestimmungen dieser Verordnung nicht die Befugnisse des einzelstaatlichen Prozessgerichts.

(79) Die Rechtmäßigkeit von Verfahrensakten der Europäischen Staatsanwaltschaft mit Rechtswirkung gegenüber Dritten sollte der gerichtlichen Kontrolle durch einzelstaatliche Gerichte unterliegen. Diesbezüglich sollte für wirksame Rechtsbehelfe im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 EUV gesorgt werden. Außerdem dürfen – wie der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung hervorhebt – die nationalen Verfahrensregeln, die für Klagen auf Schutz der vom Unionsrecht gewährten individuellen Rechte gelten, nicht weniger günstig sein als diejenigen, die für vergleichbare inländische Klagen gelten (Grundsatz der Gleichwertigkeit), und sie dürfen die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Wirksamkeit).

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Akts durch einzelstaatliche Gerichte kann erfolgen auf der Grundlage des Unionsrechts – einschließlich dieser Verordnung – bzw. auf der Grundlage einzelstaatlichen Rechts, das dann anwendbar ist, wenn ein Gegenstand nicht in dieser Verordnung geregelt ist. Wie der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung hervorhebt, sollten einzelstaatliche Gerichte dem Gerichtshof stets Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen, wenn sie Zweifel an der Gültigkeit des betreffenden Akts nach Unionsrecht hegen.

Sie können dem Gerichtshof jedoch keine Vorabentscheidungsfragen zur Gültigkeit von Verfahrensakten der Europäischen Staatsanwaltschaft im Hinblick auf einzelstaatliches Verfahrensrecht oder einzelstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung von Richtlinien vorlegen, selbst wenn diese Verordnung auf diese Bezug nimmt. Dies berührt jedoch nicht Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung von Bestimmungen des Primärrechts, einschließlich des Vertrags und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, oder die Auslegung und Gültigkeit von Bestimmungen des Sekundärrechts der Union, einschließlich dieser Verordnung und geltender Richtlinien. Außerdem schließt diese Verordnung nicht die Möglichkeit für die einzelstaatlichen Gerichte aus, die Gültigkeit der Verfahrensakte der Europäischen Staatsanwaltschaft mit Rechtswirkung gegenüber Dritten hinsichtlich des im nationalen Recht verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

(80) Die Bestimmung dieser Verordnung über die gerichtliche Kontrolle ändert nicht die Befugnisse des Gerichtshofs, verwaltungsrechtliche Entscheidungen der Europäischen Staatsanwaltschaft mit Rechtswirkung gegenüber Dritten zu überprüfen, d. h. Entscheidungen, die sie nicht in Ausübung ihrer Aufgaben der Ermittlung, Verfolgung oder Anklageerhebung getroffen hat. Diese Verordnung berührt ferner nicht die Möglichkeit für einen Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, den Rat oder die Kommission, Klage auf Nichtigerklärung gemäß Artikel 263 Absatz 2 AEUV und Artikel 265 Absatz 1 AEUV oder wegen Vertragsverletzung gemäß den Artikeln 258 und 259 AEUV zu erheben.

(82) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹ gilt für die Verarbeitung verwaltungstechnischer personenbezogener Daten durch die Europäische Staatsanwaltschaft.

(83) Die kohärente, homogene Anwendung der Bestimmungen für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollte in der gesamten Union gewährleistet sein.

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

(84) In der Erklärung Nr. 21 zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit, die der Schlussakte der Regierungskonferenz, die den Vertrag von Lissabon annahm, beigelegt ist, erkannte die Regierungskonferenz an, dass es sich aufgrund des spezifischen Charakters dieser Bereiche als erforderlich erweisen könnte, auf Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützte Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit zu erlassen.

(86) Die Auslegung und Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten sollte der Auslegung und Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates entsprechen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung gelten wird.

(88) Der Datenschutzgrundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben ist ein anderes Konzept als das Recht auf ein faires Verfahren im Sinne des Artikels 47 der Charta und des Artikels 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

(89) Die Bestimmungen dieser Verordnung über den Datenschutz lassen die geltenden Vorschriften über die Zulässigkeit personenbezogener Daten als Beweismittel in Gerichtsverfahren in Strafsachen unberührt.

(90) Alle Mitgliedstaaten sind Mitglied der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol). Interpol erhält, speichert und übermittelt für die Erfüllung ihres Auftrags personenbezogene Daten, um die zuständigen Behörden bei der Verhütung und Bekämpfung von internationaler Kriminalität zu unterstützen. Daher sollte die Zusammenarbeit zwischen der Union und Interpol gestärkt werden, indem ein effizienter Austausch personenbezogener Daten gefördert und zugleich die Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten hinsichtlich der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet wird. Wenn personenbezogene Daten von der Europäischen Staatsanwaltschaft an Interpol und die Staaten, die Mitglieder zu Interpol abgestellt haben, übermittelt werden, sollte diese Verordnung, insbesondere die Bestimmungen über grenzüberschreitende Datenübermittlungen, zur Anwendung kommen. Diese Verordnung sollte die spezifischen Vorschriften unberührt lassen, die im Gemeinsamen Standpunkt 2005/69/JI des Rates² und im Beschluss 2007/533/JI des Rates³ festgelegt sind.

(91) Wenn die Europäische Staatsanwaltschaft einer Behörde eines Drittlands oder einer internationalen Organisation oder Interpol auf der Grundlage einer nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Übereinkunft operative personenbezogene Daten übermittelt, sollten die vorgesehenen angemessenen Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen gewährleisten, dass die Datenschutzbestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

(93) Um die wirksame, zuverlässige und einheitliche Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung dieser Verordnung hinsichtlich operativer personenbezogener Daten sicherzustellen, wie in Artikel 8 der Charta der Grundrechte gefordert, sollte der Europäische Datenschutzbeauftragte die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben und wirksame Befugnisse haben, darunter Untersuchungsbefugnisse, Abhilfebefugnisse und beratende Befugnisse, die notwendige Instrumente zur Erfüllung seiner Aufgaben darstellen. Die Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten sollten jedoch weder die speziellen Vorschriften für Strafverfahren, einschließlich der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, noch die Unabhängigkeit der Gerichte übermäßig beeinträchtigen.

² Gemeinsamer Standpunkt 2005/69/JI des Rates vom 24. Januar 2005 zum Austausch bestimmter Daten mit Interpol (ABl. L 27 vom 29.1.2005, S. 61).

³ Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

(94) Um der Europäischen Staatsanwaltschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen und um die Entwicklungen in der Informationstechnologie und die Fortschritte in der Informationsgesellschaft zu berücksichtigen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, und zwar in Bezug auf die Änderung der im Anhang genannten personenbezogenen Daten und Kategorien von betroffenen Personen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den Grundsätzen geführt werden, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt sind. Damit insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung des Europäischen Parlament und des Rates an der Ausarbeitung der delegierter Rechtsakte gewährleistet ist, erhalten sie alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppe der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst ist.

(95) Die Europäische Staatsanwaltschaft sollte eng mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammenarbeiten, um die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung zu erleichtern und, falls erforderlich, förmliche Vereinbarungen über detaillierte Vorschriften für Informationsaustausch und Zusammenarbeit zu treffen. Die Zusammenarbeit mit Europol und dem OLAF dürfte von besonderer Bedeutung sein, um Doppelarbeit zu vermeiden und es der Europäischen Staatsanwaltschaft zu ermöglichen, diesen vorliegende sachdienliche Informationen zu erhalten und sich bei konkreten Ermittlungen auf deren Analysen zu stützen.

(96) Die Europäische Staatsanwaltschaft sollte in ihre Zuständigkeit fallende sachdienliche Informationen einholen können, die in Datenbanken und Registern der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gespeichert sind.

(97) Die Europäische Staatsanwaltschaft und Eurojust sollten Partner werden und bei operativen Angelegenheiten gemäß ihren jeweiligen Aufgabenbereichen zusammenarbeiten. Eine derartige Zusammenarbeit kann Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft betreffen, bei denen ein Informationsaustausch oder die Koordinierung von Ermittlungsmaßnahmen in Fällen, in die Zuständigkeit von Eurojust fallen, als erforderlich oder angemessen erachtet werden. Beantragt die Europäische Staatsanwaltschaft eine derartige Zusammenarbeit mit Eurojust, sollte sie sich mit dem nationalen Eurojust-Mitglied des Mitgliedstaats in Verbindung setzen, dessen Delegierter Europäischer Staatsanwalt den Fall bearbeitet. An der operativen Zusammenarbeit können außerdem Drittländer beteiligt sein, die ein Kooperationsabkommen mit Eurojust geschlossen haben.

(98) Die Europäische Staatsanwaltschaft und das OLAF sollten eine enge Zusammenarbeit einrichten und unterhalten, mit der die Komplementarität ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche sichergestellt und Doppelarbeit vermieden werden soll. Diesbezüglich sollte das OLAF grundsätzlich keine verwaltungsrechtlichen Untersuchungen einleiten, wenn parallel dazu Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft zu demselben Sachverhalt durchgeführt werden. Dies sollte jedoch nicht die Befugnis des OLAF berühren, auf eigene Initiative eine verwaltungsrechtliche Untersuchung in enger Abstimmung mit der Europäischen Staatsanwaltschaft einzuleiten.

(99) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 handelt das OLAF bei sämtlichen zur Unterstützung der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Maßnahmen unabhängig von der Kommission.

(100) In Fällen, zu denen die Europäische Staatsanwaltschaft keine Ermittlung eingeleitet hat, sollte sie dem OLAF sachdienliche Informationen zur Verfügung stellen, damit dieses im Einklang mit seinem Mandat angemessene Maßnahmen in Erwägung ziehen kann. So könnte die Europäische Staatsanwaltschaft insbesondere bei Fällen, in denen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme vorliegen, dass eine unter ihre Zuständigkeit fallende Straftat begangen wird oder begangen wurde, eine verwaltungsrechtliche Untersuchung durch das OLAF jedoch angebracht sein kann, oder bei Fällen, in denen sie ein Verfahren eingestellt hat und eine Verweisung an das OLAF für die Zwecke verwaltungsrechtlicher Folgemaßnahmen oder der Rückforderung wünschenswert ist, in Erwägung ziehen, das OLAF hiervon in Kenntnis zu setzen. Wenn die Europäische Staatsanwaltschaft Informationen weitergibt, kann sie das OLAF darum ersuchen, die Einleitung einer verwaltungsrechtlichen Untersuchung oder anderer verwaltungsrechtlicher Folge- oder Kontrollmaßnahmen in Erwägung zu ziehen, insbesondere zum Zwecke von Sicherungsmaßnahmen, der Rückforderung oder einer disziplinarischen Maßnahme gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013.

(100a) Soweit Beitreibungsverfahren infolge einer Entscheidung der Europäischen Staatsanwaltschaft in Verbindung mit Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß dieser Verordnung aufgeschoben werden, sollte dies nicht als Fehler oder Fahrlässigkeit der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 122 der Verordnung 1303/2013⁴ für die Zwecke des Beitreibungsverfahrens betrachtet werden.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

(101) Die Europäische Staatsanwaltschaft sollte es den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie anderen Geschädigten ermöglichen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu kann das Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen zählen, insbesondere zur Verhinderung eines andauernden Fehlverhaltens oder zum Schutz der Union vor Rufschädigung oder um ihnen das Auftreten als Zivilkläger in Verfahren gemäß einzelstaatlichem Recht zu ermöglichen. Der Informationsaustausch sollte unter uneingeschränkter Wahrung der Unabhängigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft und nur so weit wie möglich erfolgen, ohne dass die ordnungsgemäße Durchführung und Vertraulichkeit der Untersuchungen gefährdet sind.

(102) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sollte die Europäische Staatsanwaltschaft auch in der Lage sein, Kooperationsbeziehungen zu den Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen herzustellen und zu unterhalten. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff "internationale Organisationen" völkerrechtliche internationale Organisationen und nachgeordnete Einrichtungen dieser Organisationen oder sonstige Einrichtungen, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurden, sowie Interpol.

(102a) Stellt das Kollegium fest, dass die Zusammenarbeit mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation operativ notwendig ist, so sollte es dem Rat vorschlagen können, die Kommission darauf hinzuweisen, dass ein Angemessenheitsbeschluss oder eine Empfehlung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine internationale Übereinkunft erforderlich ist.

Bis zum Abschluss neuer internationaler Übereinkünfte über die Rechtshilfe in Strafsachen durch die Union oder bis zum Beitritt der Union zu entsprechenden bereits von den Mitgliedstaaten geschlossenen multilateralen Übereinkünften sollten die Mitgliedstaaten gemäß dem in Artikel 4 Absatz 3 EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft die Ausübung ihrer Funktionen erleichtern. Falls dies nach der entsprechenden multilateralen Übereinkunft zulässig ist, sollten die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Zustimmung des Drittlands die Europäische Staatsanwaltschaft als eine zuständige Behörde für die Zwecke der Anwendung dieser multilateralen Übereinkünfte anerkennen und gegebenenfalls notifizieren. Dies kann in bestimmten Fällen eine Änderung dieser Übereinkünfte nach sich ziehen, aber die Neuaushandlung solcher Übereinkünfte sollte nicht als obligatorischer Schritt betrachtet werden, da sie vielleicht nicht immer möglich ist. Die Mitgliedstaaten können auch die Europäische Staatsanwaltschaft als eine zuständige Behörde für die Zwecke der Anwendung anderer von ihnen geschlossener internationaler Übereinkünfte über die Rechtshilfe in Strafsachen notifizieren; dies kann auch im Wege einer Änderung dieser Übereinkünfte erfolgen.

Wenn die Notifizierung der Europäischen Staatsanwaltschaft als eine zuständige Behörde für die Zwecke einer von den Mitgliedstaaten bereits geschlossenen multilateralen Übereinkunft mit Drittländern nicht möglich ist oder von den Drittländern nicht akzeptiert wird, und bis zum Beitritt der Union zu einer solchen internationalen Übereinkunft, können die Delegierten Europäischen Staatsanwälte gegenüber diesen Drittländern von ihrem Status als nationaler Staatsanwalt Gebrauch machen, sofern sie die Behörden der Drittländer davon in Kenntnis setzen, dass die von diesen Drittländern auf der Grundlage der betreffenden internationalen Übereinkunft erlangten Beweismittel bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die die Europäische Staatsanwaltschaft durchführt, verwendet werden, und sofern sie sich gegebenenfalls darum bemühen, die Zustimmung dieser Behörden dazu einzuholen.

Die Europäische Staatsanwaltschaft sollte ferner in der Lage sein, sich gegenüber den Behörden von Drittländern auf die Gegenseitigkeit oder die diplomatischen Gepflogenheiten zu berufen. Dies sollte jedoch fallweise innerhalb der Grenzen der sachlichen Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft und vorbehaltlich der von den Behörden des Drittlands möglicherweise festgelegten Bedingungen erfolgen.

(102aa) Nicht teilnehmende Mitgliedstaaten sind durch diese Verordnung nicht gebunden. Die Kommission sollte gegebenenfalls Vorschläge zur Gewährleistung einer wirksamen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und den Mitgliedstaaten, die durch diese Verordnung nicht gebunden sind, vorlegen. Dies sollte insbesondere die Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Überstellung betreffen, wobei der Besitzstand der Union auf diesem Gebiet sowie der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Artikel 4 Absatz 3 EUV) uneingeschränkt zu achten sind.

(103) Um die vollständige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft zu gewährleisten, sollte sie mit einem eigenständigen Haushalt ausgestattet werden, dessen Einnahmen im Wesentlichen aus einem Beitrag aus dem Haushalt der Europäischen Union bestehen. Die Finanz-, Haushalts- und Personalregelung der Europäischen Staatsanwaltschaft sollte den in Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten einschlägigen Unionsnormen für Einrichtungen entsprechen, wobei jedoch der Tatsache gebührend Rechnung zu tragen ist, dass die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft für strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen auf Unionsebene einzigartig ist.

(104) Die Kosten der Ermittlungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft sollten grundsätzlich von den nationalen Behörden, die sie ausführen, übernommen werden. Außergewöhnlich hohe Kosten von Ermittlungsmaßnahmen, beispielsweise für komplexe Sachverständigengutachten, polizeiliche Großeinsätze oder Überwachungstätigkeiten über einen langen Zeitraum könnten teilweise durch die Europäische Staatsanwaltschaft erstattet werden, soweit möglich auch mittels Umverteilung von Mitteln von anderen Haushaltslinien der Europäischen Staatsanwaltschaft oder mittels Abänderungen des Haushaltsplans im Einklang mit dieser Verordnung und den geltenden Finanzvorschriften.

Bei der Ausarbeitung des Vorschlags für den vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben sollte der Verwaltungsdirektor berücksichtigen, dass die Europäische Staatsanwaltschaft außergewöhnlich hohe Kosten von Ermittlungsmaßnahmen, die von der Ständigen Kammer genehmigt wurden, teilweise erstatten muss.

(104a) Die operativen Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft sollten aus dem Haushalt der Europäischen Staatsanwaltschaft gedeckt werden. Hierzu sollten die operative Kommunikation zwischen dem Delegierten Europäischen Staatsanwalt und der zentralen Ebene der Europäischen Staatsanwaltschaft gehören, wie etwa die Kosten der Briefzustellung, Reisekosten, Kosten für Übersetzungen, die für die interne Funktionsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft notwendig sind, und andere Kosten, die den Mitgliedstaaten bei Ermittlungen vorher nicht entstanden sind und die nur darauf zurückzuführen sind, dass die Europäische Staatsanwaltschaft die Verantwortung für die Ermittlung und Strafverfolgung übernommen hat. Die Kosten für Büro und Sekretariat des Delegierten Europäischen Staatsanwalts sollten jedoch von den Mitgliedstaaten getragen werden.

(105) Das Kollegium sollte grundsätzlich immer die Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten zum Abschluss von Dienstverträgen übertragen wurden, dem Verwaltungsdirektor übertragen, es sei denn, konkrete Umstände erfordern, dass es diese Befugnis selbst ausübt.

(106) Der Verwaltungsdirektor ist als Anweisungsbefugter für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft zuständig. Bei Beratungen den mit der Ständigen Kammer über außergewöhnlich hohe Kosten von Ermittlungsmaßnahmen ist der Verwaltungsdirektor zuständig für die Entscheidung über die Höhe der zu gewährenden Finanzhilfe auf der Grundlage der verfügbaren Finanzmittel und im Einklang mit den in der Geschäftsordnung festgelegten Kriterien.

(107) Die Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte als Sonderberater, die in direkter Absprache erfolgt, sollte auf einem konkreten, vom Kollegium zu fassenden Beschluss gründen. Dieser Beschluss sollte unter anderem gewährleisten, dass die Delegierten Europäischen Staatsanwälte in dem besonderen Fall, in dem sie auch Aufgaben als nationale Staatsanwälte gemäß Artikel 12 Absatz 3 wahrnehmen, grundsätzlich weiterhin in ihrer Eigenschaft als nationale Staatsanwälte vergütet werden und dass sich die Vergütung als Sonderberater lediglich auf die im Auftrag der Europäischen Staatsanwaltschaft in der Eigenschaft als Delegierter Europäischer Staatsanwalt durchgeführte Arbeit bezieht. Jeder Mitgliedstaat bleibt dafür zuständig, im Einklang mit dem Unionsrecht in seinen Rechtsvorschriften festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Leistungen seines Systems der sozialen Sicherheit gewährt werden.

(107a) Die Europäische Staatsanwaltschaft braucht Personal mit Erfahrung in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, damit sie zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt voll einsatzbereit sein wird. Um diesen Bedarf zu decken, sollte die Einstellung von Zeit- und Vertragsbediensteten, die bereits in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union arbeiten, bei der Europäischen Staatsanwaltschaft dadurch erleichtert werden, dass diesen Mitarbeitern die Fortsetzung ihrer vertraglichen Rechte im Fall ihrer Einstellung bei der Europäischen Staatsanwaltschaft in deren Anfangsphase bis zum [30. Juni 2020]⁵ zugesichert wird.

(108) Die Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft sollte gemäß Artikel 15 Absatz 3 AEUV transparent sein und das Kollegium müsste genaue Bestimmungen darüber, wie das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten gewährleistet wird, erlassen. Mit dieser Verordnung soll keinesfalls das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten eingeschränkt werden, insoweit es in der Union und in den Mitgliedstaaten, insbesondere gemäß Artikel 42 der Charta und anderer einschlägiger Vorschriften, garantiert wird.

⁵ Ein Jahr, nachdem die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Tätigkeit aufgenommen hat, gemäß dem in Artikel 75 Absatz 2 genannten Beschluss.

(109) Die allgemeinen Transparenzvorschriften für Agenturen der Union sollten auch für die Europäische Staatsanwaltschaft gelten, allerdings nur hinsichtlich anderer Dokumente als Verfahrensakten einschließlich deren elektronischen Bildern, um die Vertraulichkeit ihrer operativen Arbeit in keiner Weise zu gefährden. Desgleichen sollte der Europäische Bürgerbeauftragte bei seinen Verwaltungsuntersuchungen die Vertraulichkeit der Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft wahren. Im Hinblick auf die Integrität der Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft sollten die Transparenzvorschriften nicht für Dokumente, die ihre operative Tätigkeit betreffen, gelten.

(110) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und sind weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

(111) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

**VERORDNUNG DES RATES
über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft**

**KAPITEL I
GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird die Europäische Staatsanwaltschaft errichtet und ihre Arbeitsweise geregelt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "Person" jede natürliche oder juristische Person;
- b) "finanzielle Interessen der Union" alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte, die im Haushaltsplan der Union und in den Haushaltsplänen der nach den Verträgen geschaffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen oder in den von diesen verwalteten und überwachten Haushaltsplänen erfasst werden;
- e) "Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft" das Personal auf zentraler Ebene, das das Kollegium, die Ständigen Kammern, den Europäischen Generalstaatsanwalt, die Europäischen Staatsanwälte, die Delegierten Europäischen Staatsanwälte und den Verwaltungsdirektor bei ihren laufenden Tätigkeiten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft nach dieser Verordnung unterstützt;
- f) "mit dem Verfahren betrauter Delegierter Europäischer Staatsanwalt" den für die von ihm eingeleiteten, ihm zugewiesenen oder ihm durch Wahrnehmung seines Evokationsrechts nach Artikel 22a übertragenen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zuständigen Delegierten Europäischen Staatsanwalt;
- g) "unterstützender Delegierter Europäischer Staatsanwalt" den Delegierten Europäischen Staatsanwalt, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem des mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts ansässig ist, in dem ihm zugewiesene Ermittlungen oder andere Maßnahmen ausgeführt werden sollen;

- h) "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
- i) "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
- j) "Einschränkung der Verarbeitung" die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
- k) "Profiling" jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
- l) "Pseudonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
- m) "Dateisystem" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
- n) "Verantwortlicher" die Europäische Staatsanwaltschaft oder eine andere zuständige Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
- o) "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;

- p) "Empfänger" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Andere Behörden der Mitgliedstaaten als die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags der Europäischen Staatsanwaltschaft personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;
- q) "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
- r) "verwaltungstechnische personenbezogene Daten" alle von der Europäischen Staatsanwaltschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der operativen personenbezogenen Daten;
- s) "operative personenbezogene Daten" alle von der Europäischen Staatsanwaltschaft für die in Artikel 37 festgelegten Zwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten;
- t) "genetische Daten" personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
- u) "biometrische Daten" mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;

⁶ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

- v) "Gesundheitsdaten" personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
- w) "Aufsichtsbehörde" eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ oder gemäß Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;
- x) "internationale Organisation" eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

KAPITEL II

Errichtung, Aufgaben und Grundprinzipien der Europäischen Staatsanwaltschaft

Artikel 3

Errichtung

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft wird als Einrichtung der Union errichtet.
- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (3) Die Europäische Staatsanwaltschaft arbeitet mit Eurojust zusammen und wird von diesem im Einklang mit Artikel 57 unterstützt.

Artikel 4

Aufgaben

Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union [die in der Richtlinie 2017/xx/EU vorgesehen und in dieser Verordnung bestimmt sind] begangen haben. Die Europäische Staatsanwaltschaft leitet Ermittlungen ein, ergreift Strafverfolgungsmaßnahmen und nimmt vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

Artikel 5

Grundprinzipien für die Tätigkeit

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft gewährleistet, dass bei ihrer Tätigkeit die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte beachtet werden.
- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft ist bei allen ihren Tätigkeiten an die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gebunden.
- (3) Die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Namen der Europäischen Staatsanwaltschaft unterliegen dieser Verordnung. Soweit eine Frage in dieser Verordnung nicht geregelt ist, gilt einzelstaatliches Recht. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ist das anzuwendende einzelstaatliche Recht das Recht des Mitgliedstaats des gemäß Artikel 12 Absatz 1 mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts. Ist eine Frage im einzelstaatlichen Recht und in dieser Verordnung geregelt, so ist diese Verordnung maßgebend.
- (4) Die Europäische Staatsanwaltschaft führt ihre Ermittlungen unparteiisch und ermittelt alle sachdienlichen Beweise, belastende wie entlastende.
- (5) Die Europäische Staatsanwaltschaft leitet Ermittlungen unverzüglich ein und führt diese zügig durch.
- (6) Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden fördern und unterstützen aktiv die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft. Handlungen, politische Maßnahmen und Verfahren nach dieser Verordnung richten sich nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit.

Artikel 6

Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft ist unabhängig. Der Europäische Generalstaatsanwalt, die Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts, die Europäischen Staatsanwälte, die Delegierten Europäischen Staatsanwälte, der Verwaltungsdirektor sowie das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft handelt beziehungsweise handeln im gesetzlich festgelegten Interesse der Union insgesamt und darf beziehungsweise dürfen bei der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten im Rahmen dieser Verordnung Weisungen von Personen außerhalb der Europäischen Staatsanwaltschaft, von Mitgliedstaaten oder Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union weder einholen noch entgegennehmen. Die Mitgliedstaaten und die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union achten die Unabhängigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft und versuchen nicht, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.
- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft ist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission für ihre allgemeinen Tätigkeiten rechenschaftspflichtig und gibt Jahresberichte nach Artikel 6a heraus.

Artikel 6a

Berichterstattung

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft erstellt jährlich einen Jahresbericht über ihre allgemeine Tätigkeit in den Amtssprachen der Organe der Union und veröffentlicht ihn. Sie übermittelt den Bericht dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten sowie dem Rat und der Kommission.
- (2) Der Europäische Generalstaatsanwalt tritt einmal jährlich vor dem Europäischen Parlament und vor dem Rat sowie auf Verlangen vor den nationalen Parlamenten auf, um – unbeschadet der Verpflichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung im Hinblick auf Einzelfälle und personenbezogene Daten – über die allgemeine Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft Bericht zu erstatten. Der Europäische Generalstaatsanwalt kann bei Anhörungen durch die nationalen Parlamente von einem der Stellvertreter vertreten werden.

KAPITEL III
STATUS, AUFBAU UND ORGANISATION DER EUROPÄISCHEN
STAATSANWALTSCHAFT

Abschnitt 1

STATUS UND AUFBAU DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT

Artikel 7

Aufbau der Europäischen Staatsanwaltschaft

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft ist eine unteilbare Einrichtung der Union, die als eine einheitliche Staatsanwaltschaft mit einem dezentralen Aufbau handelt.
- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft gliedert sich in eine zentrale Ebene und in eine dezentrale Ebene.
- (3) Die zentrale Ebene besteht aus der zentralen Europäischen Staatsanwaltschaft am Sitz. Die zentrale Europäische Staatsanwaltschaft setzt sich aus dem Kollegium, den Ständigen Kammern, dem Europäischen Generalstaatsanwalt, seinen Stellvertretern, den Europäischen Staatsanwälten und dem Verwaltungsdirektor zusammen.
- (4) Die dezentrale Ebene besteht aus den Delegierten Europäischen Staatsanwälten, die in den Mitgliedstaaten angesiedelt sind.
- (5) Die zentrale Europäische Staatsanwaltschaft und die Delegierten Europäischen Staatsanwälte werden bei ihren Aufgaben nach dieser Verordnung vom Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft unterstützt.

Artikel 8

Das Kollegium

- (1) Das Kollegium der Europäischen Staatsanwaltschaft besteht aus dem Europäischen Generalstaatsanwalt und einem Europäischen Staatsanwalt je Mitgliedstaat. Der Europäische Generalstaatsanwalt leitet die Sitzungen des Kollegiums und ist für deren Vorbereitung zuständig.
- (2) Das Kollegium tritt regelmäßig zusammen und ist für die allgemeine Aufsicht über die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft zuständig. Es entscheidet über strategische Fragen und über allgemeine Angelegenheiten, die sich aus Einzelfällen ergeben, insbesondere mit Blick darauf, die Kohärenz, Effizienz und Konsistenz bei der Strafverfolgungspolitik der Europäischen Staatsanwaltschaft in der gesamten Union sicherzustellen, sowie über in dieser Verordnung angegebene andere Fragen. Das Kollegium trifft keine operativen Entscheidungen in Einzelfällen. In der Geschäftsordnung werden Modalitäten für die Wahrnehmung der allgemeinen Aufsichtstätigkeiten durch das Kollegium und dessen Entscheidungen über strategische Fragen und über allgemeine Angelegenheiten im Einklang mit diesem Artikel geregelt.
- (3) Auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts und im Einklang mit der Geschäftsordnung richtet das Kollegium Ständige Kammern ein.
- (4) Das Kollegium nimmt eine Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 16 an und legt ferner die Zuständigkeiten für die Ausführung der Aufgaben der Mitglieder des Kollegiums und des Personals der Europäischen Staatsanwaltschaft fest.
- (5) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kollegium Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des Kollegiums ist berechtigt, über die vom Kollegium zu entscheidenden Fragen eine Abstimmung vorzuschlagen. Jedes Mitglied des Kollegiums hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in einer vom Kollegium zu entscheidenden Frage gibt die Stimme des Europäischen Generalstaatsanwalts den Ausschlag.

Artikel 9

Die Ständigen Kammern

- (1) Den Vorsitz der Ständigen Kammer führt der Europäische Generalstaatsanwalt oder einer seiner Stellvertreter oder ein gemäß der Geschäftsordnung zum Vorsitzenden benannter Europäischer Staatsanwalt. Neben dem Vorsitzenden gehören der Ständigen Kammer zwei ständige Mitglieder an. Die Anzahl der Ständigen Kammern, ihre Zusammensetzung sowie die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Kammern trägt den funktionalen Bedürfnissen der Europäischen Staatsanwaltschaft angemessene Rechnung und wird gemäß der Geschäftsordnung festgelegt.

Damit sollen eine ausgewogene Verteilung der Arbeitsbelastung auf der Grundlage einer Fallzuweisung nach dem Zufallsprinzip gewährleistet werden und in Ausnahmefällen Verfahren bereitstehen, die Abweichungen von der Fallzuweisung nach dem Zufallsprinzip auf Beschluss des Europäischen Generalstaatsanwalts ermöglichen, sofern dies für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Staatsanwaltschaft notwendig ist.

- (2) Die Ständigen Kammern überwachen und leiten die von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten im Einklang mit den Absätzen 3, 3a und 4 geführten Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen. Sie gewährleisten außerdem die Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in grenzübergreifenden Fällen und die Durchführung der vom Kollegium gemäß Artikel 8 Absatz 2 getroffenen Entscheidungen.
- (3) Die Ständigen Kammern treffen gemäß den Bedingungen und Verfahren dieser Verordnung, gegebenenfalls nach Überprüfung des vom betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt vorgeschlagenen Entscheidungsentwurfs, Entscheidungen bezüglich
- a) der Anklageerhebung gemäß Artikel 30 Absätze 1, 2 und 3;
 - b) der Einstellung eines Verfahrens gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis f;
 - c) der Anwendung eines vereinfachten Strafverfolgungsverfahrens und der Anweisung an den Delegierten Europäischen Staatsanwalt, im Hinblick auf die endgültige Beilegung des Falles tätig zu werden, gemäß Artikel 34;
 - d) der Verweisung eines Verfahrens gemäß Artikel 28a Absatz 1 oder 2 an die nationalen Behörden;
 - e) der Wiederaufnahme von Ermittlungen gemäß Artikel 33 Absatz 2.

- (3a) Soweit erforderlich, treffen die Ständigen Kammern gemäß den Bedingungen und Verfahren dieser Verordnung Entscheidungen, die darauf abzielen,
- a) den Delegierten Europäischen Staatsanwalt anzuweisen, Ermittlungen gemäß den Bestimmungen des Artikels 22 Absätze 1 bis 4 einzuleiten, sofern noch keine Ermittlungen eingeleitet wurden;
 - b) den Delegierten Europäischen Staatsanwalt anzuweisen, das Evokationsrecht nach Artikel 22a Absatz 5 auszuüben, sofern das Verfahren noch nicht zugewiesen wurde;
 - c) strategische Fragen oder allgemeine Angelegenheiten, die sich aus Einzelfällen ergeben, gemäß Artikel 8 Absatz 2 an das Kollegium zu verweisen;
 - d) ein Verfahren gemäß Artikel 22 Absatz 3 zuzuweisen;
 - e) ein Verfahren gemäß Artikel 22 Absatz 5 oder Artikel 23 Absatz 3 neu zuzuweisen;
 - i) den Beschluss eines Europäischen Staatsanwalts zu genehmigen, die Ermittlungen selbst gemäß Artikel 23 Absatz 4 durchzuführen.
- (4) Die zuständige Ständige Kammer kann über den die Aufsicht über die Ermittlungen oder die Strafverfolgungsmaßnahmen führenden Europäischen Staatsanwalt in spezifischen Verfahren dem mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht Anweisungen erteilen, sofern dies für die effiziente Durchführung der Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen oder im Interesse der Rechtspflege oder zur Gewährleistung der kohärenten Funktionsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft notwendig ist.
- (5) Die Ständige Kammer fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Kammer stimmt auf Antrag eines ihrer Mitglieder ab. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidungen werden im Rahmen von Beratungen der Kammern gegebenenfalls auf der Grundlage eines vom betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt vorgeschlagenen Entscheidungsentwurfs getroffen.
- Die gesamte Verfahrensakte wird der zuständigen Ständigen Kammer auf Verlangen im Hinblick auf die Vorbereitung der Entscheidungen zur Verfügung gestellt.

- (5a) Die Ständigen Kammern können beschließen, ihre Entscheidungsbefugnisse gemäß Absatz 3 Buchstabe a oder Buchstabe b und in letzterem Fall nur in Bezug auf die in Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis e niedergelegten Vorschriften dem im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 die Aufsicht über das Verfahren führenden Europäischen Staatsanwalt hinsichtlich einer Straftat zu übertragen, die einen Schaden von weniger als 100 000 Euro zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verursacht hat bzw. verursachen könnte, wenn eine solche Befugnisübertragung unter Verweis auf die Schwere der Straftat oder die Komplexität des Verfahrens im Einzelfall hinreichend begründet werden kann. In der Geschäftsordnung sind Leitlinien festzulegen, damit eine kohärente Anwendung im Rahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft gewährleistet werden kann.

Die Ständige Kammer unterrichtet den Europäischen Generalstaatsanwalt über jede Entscheidung zur Übertragung der Entscheidungsbefugnisse. Nach Eingang dieser Mitteilung kann der Europäische Generalstaatsanwalt die Ständige Kammer innerhalb von drei Tagen ersuchen, ihre Entscheidung zu überprüfen, sofern er der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Gewährleistung kohärenter Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Ist der Europäische Generalstaatsanwalt Mitglied der jeweiligen Ständigen Kammer, so übt einer seiner Stellvertreter das Recht auf Ersuchen um diese Überprüfung aus.

Der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt unterrichtet die Ständige Kammer über den endgültigen Abschluss des Verfahrens sowie über alle Informationen oder Umstände, die nach seinem Dafürhalten eine Neubewertung der Frage, ob eine Aufrechterhaltung der Befugnisübertragung zweckmäßig ist, erforderlich machen könnten, insbesondere unter den in Artikel 30 Absatz 2 genannten Umständen.

Auf Antrag eines der Mitglieder der Ständigen Kammer kann eine Befugnisübertragung jederzeit aufgehoben werden; der entsprechende Beschluss wird gemäß Absatz 5 gefasst. Eine Befugnisübertragung muss aufgehoben werden, wenn ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt im Einklang mit Artikel 14 Absatz 7 den Europäischen Staatsanwalt vertritt.

Damit eine kohärente Anwendung des Grundsatzes der Befugnisübertragung gewährleistet wird, erstattet jede Ständige Kammer dem Kollegium jährlich über die Anwendung der Befugnisübertragung Bericht.

- (5b) Die Geschäftsordnung gestattet den Ständigen Kammern, Entscheidungen im Wege eines schriftlichen Verfahrens zu treffen, das in der Geschäftsordnung im Einzelnen festzulegen ist. Sämtliche Entscheidungen und Anweisungen, die im Einklang mit den Absätzen 3, 3a, 4 und 5a getroffen bzw. erteilt werden, sind schriftlich festzuhalten und werden Teil der Verfahrensakte.

- (6) Zusätzlich zu den ständigen Mitgliedern nimmt der Europäische Staatsanwalt, der die Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 beaufsichtigt, an den Beratungen der Ständigen Kammer teil. Der Europäische Staatsanwalt ist stimmberechtigt, außer bei Entscheidungen der Ständigen Kammer zur Befugnisübertragung oder Aufhebung der Befugnisübertragung gemäß Artikel 9 Absatz 5a, zur Zuweisung und Neuzuweisung gemäß Artikel 22 Absätze 3, 4 und 5 und Artikel 22a Absatz 5 und zur Anklageerhebung (Artikel 30 Absatz 2), wenn mehr als ein Mitgliedstaat für das Verfahren zuständig ist, sowie in den in Artikel 26 Absatz 7 umschriebenen Fällen.

Eine Ständige Kammer kann außerdem entweder auf Antrag eines Europäischen Staatsanwalts oder eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts oder auf eigene Initiative andere von einem Verfahren betroffene Europäische Staatsanwälte oder Delegierte Europäische Staatsanwälte ohne Stimmrecht zur Teilnahme an ihren Sitzungen einladen.

- (7) Die Vorsitzenden der Ständigen Kammern halten das Kollegium im Einklang mit der Geschäftsordnung über die gemäß diesem Artikel gefassten Beschlüsse auf dem Laufenden, damit das Kollegium seine Funktion gemäß Artikel 8 Absatz 2 ausüben kann.

Artikel 10

Der Europäische Generalstaatsanwalt und die Stellvertreter

- (1) Der Europäische Generalstaatsanwalt ist der Leiter der Europäischen Staatsanwaltschaft. Der Europäische Generalstaatsanwalt organisiert die Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft, leitet ihre Tätigkeit und fasst Beschlüsse im Einklang mit dieser Verordnung und der Geschäftsordnung.
- (2) Es werden zwei Stellvertreter ernannt, die den Europäischen Generalstaatsanwalt bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertreten.
- (3) Der Europäische Generalstaatsanwalt vertritt die Europäische Staatsanwaltschaft gegenüber den Organen der Union und der Mitgliedstaaten und Dritten. Der Europäische Generalstaatsanwalt kann seine Aufgaben in Verbindung mit der Repräsentation auf einen der Stellvertreter oder einen Europäischen Staatsanwalt übertragen.

Die Europäischen Staatsanwälte

- (1) Die Europäischen Staatsanwälte beaufsichtigen im Namen der Ständigen Kammer und im Einklang mit den von dieser gemäß Artikel 9 Absätze 3, 3a und 4 erteilten Anweisungen die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, für die die mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwälte in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zuständig sind. Die Europäischen Staatsanwälte unterbreiten Zusammenfassungen zu den jeweils von ihnen beaufsichtigten Verfahren und gegebenenfalls – auf der Grundlage von Entscheidungsentwürfen, die von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten ausgearbeitet werden – Vorschläge für die von der Ständigen Kammer zu fassenden Entscheidungen.
- In der Geschäftsordnung ist unbeschadet des Artikels 14 Absatz 7 ein Mechanismus zur Vertretung unter den Europäischen Staatsanwälten vorzusehen, falls der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt zeitweilig abwesend ist oder aus anderen Gründen zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Europäischen Staatsanwalts nicht zur Verfügung steht. Der vertretende Europäische Staatsanwalt kann – abgesehen von der Möglichkeit, eine Ermittlung gemäß Artikel 23 Absatz 4 durchzuführen – jede Aufgabe eines Europäischen Staatsanwalts ausführen.
- (1a) Ein Europäischer Staatsanwalt kann im Ausnahmefall aufgrund der Arbeitsbelastung, die sich aus der Zahl der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in seinem Herkunftsmitgliedstaat ergibt, oder aufgrund einer ihn betreffenden Befangenheit beantragen, dass die Aufsicht über Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in einzelnen Verfahren, mit denen Delegierte Europäische Staatsanwälte in seinem Herkunftsmitgliedstaat betraut sind, anderen Europäischen Staatsanwälten zugewiesen wird, vorausgesetzt, diese stimmen der Zuweisung zu. Der Europäische Generalstaatsanwalt entscheidet über den Antrag auf der Grundlage der Arbeitsbelastung des Europäischen Staatsanwalts. Im Falle einer den Europäischen Staatsanwalt betreffenden Befangenheit gibt der Europäische Generalstaatsanwalt dem Antrag immer statt. In der Geschäftsordnung werden die Grundsätze für diese Entscheidung und das Verfahren für die anschließende Zuweisung der betreffenden Verfahren festgelegt. Artikel 23 Absatz 4 gilt nicht für Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die gemäß diesem Absatz beaufsichtigt werden.

- (2) Der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt kann im Einklang mit geltendem nationalen Recht und im Einklang mit den Anweisungen der zuständigen Ständigen Kammer dem mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt in einem spezifischen Verfahren Anweisungen erteilen, sofern dies für die effiziente Durchführung der Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen oder im Interesse der Rechtspflege oder zur Gewährleistung der kohärenten Funktionsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft notwendig ist.
- (2a) Ist nach innerstaatlichem Recht eines Mitgliedstaats die interne Überprüfung bestimmter Handlungen innerhalb der Struktur einer nationalen Staatsanwaltschaft vorgesehen, so fällt im Einklang mit der Geschäftsordnung die Überprüfung solcher vom Delegierten Europäischen Staatsanwalt getroffenen Entscheidungen unter die Aufsichtsbefugnis des Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalts; dies berührt nicht die Aufsichts- und Überwachungsbefugnisse der Ständigen Kammer.
- (3) Die Europäischen Staatsanwälte fungieren als Verbindungsstellen und Informationskanäle zwischen den Ständigen Kammern und den Delegierten Europäischen Staatsanwälten in ihrem jeweiligen Herkunftsmitgliedstaat. Sie überwachen die Durchführung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat in enger Abstimmung mit den Delegierten Europäischen Staatsanwälten. Sie stellen im Einklang mit dieser Verordnung und der Geschäftsordnung sicher, dass alle einschlägigen Informationen aus der zentralen Europäischen Staatsanwaltschaft den Delegierten Europäischen Staatsanwälten zur Verfügung gestellt werden und umgekehrt.

Artikel 12

Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte

- (1) Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte handeln im Namen der Europäischen Staatsanwaltschaft in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat und haben neben bzw. vorbehaltlich der ihnen übertragenen besonderen Befugnisse und des ihnen zuerkannten besonderen Status und nach Maßgabe dieser Verordnung in Bezug auf Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Anklageerhebung die gleichen Befugnisse wie einzelstaatliche Staatsanwälte.

Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte sind für die von ihnen eingeleiteten, für die ihnen zugewiesenen oder für die durch Wahrnehmung ihres Evokationsrechts von ihnen übernommenen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zuständig. Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte befolgen die Weisungen und die Anweisungen der für das Verfahren zuständigen Ständigen Kammer sowie die Anweisungen des die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalts.

Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte sind ferner für die Anklageerhebung zuständig und haben insbesondere die Befugnis, vor Gericht zu plädieren, an der Beweisaufnahme teilzunehmen und die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe im Einklang mit dem nationalen Recht einzulegen.

- (2) In jedem Mitgliedstaat muss es zwei oder mehr Delegierte Europäische Staatsanwälte geben. Der Europäische Generalstaatsanwalt genehmigt nach Beratung und Einigung mit den einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten die Anzahl der Delegierten Europäischen Staatsanwälte sowie die funktionale und räumliche Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Delegierten Europäischen Staatsanwälten in jedem einzelnen Mitgliedstaat.
- (3) Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte können auch ihre Aufgaben als einzelstaatliche Staatsanwälte wahrnehmen, soweit sie dadurch nicht daran gehindert sind, ihren Pflichten nach dieser Verordnung nachzukommen. Sie unterrichten den die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt über solche Aufgaben. Ist ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt zu irgendeinem Zeitpunkt wegen der Wahrnehmung solcher Aufgaben als einzelstaatlicher Staatsanwalt nicht in der Lage, seinen Aufgaben als Delegierter Europäischer Staatsanwalt nachzukommen, so setzt er den die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt davon in Kenntnis; dieser legt nach Rücksprache mit den zuständigen einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden fest, ob den Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung Vorrang einzuräumen ist. Der Europäische Staatsanwalt kann der Ständigen Kammer gemäß Artikel 23 Absätze 3 und 4 vorschlagen, dass das Verfahren einem anderen Delegierten Europäischen Staatsanwalt in demselben Mitgliedstaat neu zugewiesen wird oder dass er selbst die Ermittlungen führt.

ABSCHNITT 2

ERNENNUNG UND ENTLASSUNG DER MITGLIEDER DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT

Artikel 13

Ernennung und Entlassung des Europäischen Generalstaatsanwalts

- (1) Das Europäische Parlament und der Rat ernennen in gegenseitigem Einvernehmen den Europäischen Generalstaatsanwalt für eine Amtszeit von sieben Jahren; Wiederernennung ist nicht zulässig. Der Rat beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Europäische Generalstaatsanwalt wird aus einem Kreis von Bewerbern ausgewählt, die
 - a) aktive Mitglieder der Staatsanwaltschaft oder der Richterschaft in den Mitgliedstaaten oder aktive Europäische Staatsanwälte sind;
 - b) jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten;
 - c) in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat die für die höchsten staatsanwaltlichen oder richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und über einschlägige praktische Erfahrungen im Rahmen der nationalen Rechtssysteme, der Finanzermittlungen und der internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen oder das Amt des Europäischen Staatsanwalts ausgeübt haben und
 - d) hinreichende Erfahrungen und Qualifikationen als Führungskraft für das Amt besitzen.

- (3) Die Auswahl wird auf der Grundlage einer im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichenden offenen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen vorgenommen, nach der ein Auswahlausschuss eine Auswahlliste der qualifizierten Bewerber erstellt, die dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen ist. Der Ausschuss setzt sich aus 12 Personen zusammen, die aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Rechnungshofs, ehemaliger nationaler Mitglieder von Eurojust, der Mitglieder der höchsten einzelstaatlichen Gerichte, hochrangiger Staatsanwälte und der Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung ausgewählt werden, wobei eine von ihnen vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wird. Der Rat legt die Regeln für die Tätigkeit des Ausschusses fest und nimmt einen Beschluss zur Ernennung seiner Mitglieder auf Vorschlag der Kommission an.
- (3a) Wird ein Europäischer Staatsanwalt zum Europäischen Generalstaatsanwalt ernannt, so wird sein Amt als Europäischer Staatsanwalt nach dem Verfahren des Artikels 14 Absätze 1 und 2 sofort wieder besetzt.
- (4) Der Gerichtshof der Europäischen Union kann auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission den Europäischen Generalstaatsanwalt entlassen, wenn er zu der Feststellung gelangt, dass er seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann oder dass er sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht hat.
- (5) Tritt der Europäische Generalstaatsanwalt zurück, wird entlassen oder scheidet aus einem anderen Grund aus dem Amt aus, so wird die Stelle nach dem Verfahren der Absätze 1 bis 3 sofort wieder besetzt.

Artikel 13a

Ernennung und Entlassung der Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts

- (1) Das Kollegium ernennt zwei Europäische Staatsanwälte für eine verlängerbare Amtszeit von drei Jahren zu Stellvertretern des Europäischen Generalstaatsanwalts, wobei ihre jeweilige Amtszeit als Europäischer Staatsanwalt nicht überschritten werden darf. Das Auswahlverfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts behalten ihren Status als Europäische Staatsanwälte.
- (2) In der Geschäftsordnung werden die Regeln und Bedingungen für die Ausübung der Funktion der Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts festgelegt. Kann ein Europäischer Staatsanwalt seine Aufgaben als Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts nicht mehr wahrnehmen, so kann das Kollegium im Einklang mit der Geschäftsordnung beschließen, dass er das Amt als Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts nicht ausüben darf und aus diesem Amt zu entlassen ist.
- (3) Tritt ein Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts zurück, wird entlassen oder scheidet aus einem anderen Grund aus seinem Amt als Stellvertreter aus, so wird die Stelle nach dem Verfahren des Absatzes 1 sofort wieder besetzt. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 14 bleibt er Europäischer Staatsanwalt.

Artikel 14

Ernennung und Entlassung der Europäischen Staatsanwälte

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt drei Kandidaten für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts aus einem Kreis von Bewerbern, die
 - a) aktive Mitglieder der Staatsanwaltschaft oder der Richterschaft in den Mitgliedstaaten sind;
 - b) jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten; und
 - c) in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat die für hohe staatsanwaltliche oder richterliche Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und über einschlägige praktische Erfahrungen im Rahmen der nationalen Rechtssysteme, der Finanzermittlungen und der internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen.

- (2) Nach Eingang der begründeten Stellungnahme eines Auswahlausschusses gemäß Artikel 13 Absatz 3 wählt der Rat einen der Kandidaten aus und ernennt ihn zum Europäischen Staatsanwalt des betreffenden Mitgliedstaats. Stellt der Auswahlausschuss fest, dass ein Bewerber nicht die erforderlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Europäischen Staatsanwalts erfüllt, so ist die Stellungnahme des Ausschusses bindend für den Rat.
- (3) Der Rat wählt die Europäischen Staatsanwälte mit einfacher Mehrheit aus und ernennt sie für eine Amtszeit von sechs Jahren; Wiederernennung ist nicht zulässig. Der Rat kann beschließen, das Mandat am Ende der sechsjährigen Amtszeit um höchstens drei Jahre zu verlängern.
- (4) Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung eines Drittels der Stellen der Europäischen Staatsanwälte statt. Der Rat erlässt mit einfacher Mehrheit Übergangsvorschriften für die Ernennung der Europäischen Staatsanwälte für die erste Amtszeit und während der ersten Amtszeit.
- (5) Der Gerichtshof der Europäischen Union kann auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission einen Europäischen Staatsanwalt entlassen, wenn er zu der Feststellung gelangt, dass dieser seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann oder dass er sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht hat.
- (6) Tritt ein Europäischer Staatsanwalt zurück, wird entlassen oder scheidet aus einem anderen Grund aus dem Amt aus, so wird die Stelle nach dem Verfahren der Absätze 1 und 2 sofort wieder besetzt. Übt dieser Europäische Staatsanwalt das Amt eines Stellvertreters des Europäischen Generalstaatsanwalts aus, so wird er automatisch auch aus diesem Amt entlassen.
- (7) Das Kollegium bestimmt nach der Benennung jedes Europäischen Staatsanwalts unter den Delegierten Europäischen Staatsanwälten desselben Mitgliedstaats eine Person zum Vertreter des Europäischen Staatsanwalts, der seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann oder gemäß den Absätzen 5 und 6 aus seinem Amt ausgeschieden ist.

Erkennt das Kollegium die Notwendigkeit einer Vertretung an, so wird die so bestimmte Person bis zur Ersetzung oder Rückkehr des Europäischen Staatsanwalts für einen befristeten Zeitraum von höchstens drei Monaten als Europäischer Interims-Staatsanwalt tätig. Auf Antrag kann das Kollegium diesen Zeitraum gegebenenfalls verlängern. Die Mechanismen und die Modalitäten für eine vorübergehende Vertretung werden in der Geschäftsordnung festgelegt und geregelt.

Ernennung und Entlassung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte

- (1) Das Kollegium ernennt auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts die von den Mitgliedstaaten benannten Delegierten Europäischen Staatsanwälte. Das Kollegium kann die benannte Person ablehnen, wenn sie den Kriterien nach Absatz 2 nicht genügt. Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte werden für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt; Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zum Delegierten Europäischen Staatsanwalt bis zur Amtsentlassung aktive Mitglieder der Staatsanwaltschaft oder der Richterschaft des Mitgliedstaats, der sie ernannt hat. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die erforderlichen Voraussetzungen und einschlägige praktische Erfahrungen im Rahmen ihres nationalen Rechtssystems verfügen.
- (3) Das Kollegium entlässt einen Delegierten Europäischen Staatsanwalt, falls es zu der Feststellung gelangt, dass er die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt oder seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann oder dass er sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht hat.
- (4) Beschließt ein Mitgliedstaat, einen nationalen Staatsanwalt, der zum Delegierten Europäischen Staatsanwalt ernannt wurde, aus Gründen, die nicht mit seinen Pflichten nach dieser Verordnung im Zusammenhang stehen, zu entlassen oder disziplinarische Maßnahmen gegen ihn zu ergreifen, so informiert er den Europäischen Generalstaatsanwalt, bevor er tätig wird. Ein Mitgliedstaat darf einen Delegierten Europäischen Staatsanwalt nicht ohne Zustimmung des Europäischen Generalstaatsanwalts aus Gründen, die im Zusammenhang mit seinen Pflichten nach dieser Verordnung stehen, entlassen oder disziplinarische Maßnahmen gegen ihn ergreifen. Erteilt der Europäische Generalstaatsanwalt seine Zustimmung nicht, so können die betroffenen Mitgliedstaaten das Kollegium um Überprüfung der Angelegenheit ersuchen.

- (5) Tritt ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt zurück, sind seine Dienste für die Erfüllung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft nicht mehr erforderlich, wird er entlassen oder scheidet er aus anderem Grund aus dem Amt, so unterrichtet der betroffene Mitgliedstaat unverzüglich den Europäischen Generalstaatsanwalt und benennt, soweit erforderlich, umgehend einen anderen Staatsanwalt, damit dieser im Einklang mit Absatz 1 zum neuen Delegierten Europäischen Staatsanwalt ernannt wird.

Artikel 15a

Status des Verwaltungsdirektors

- (1) Der Verwaltungsdirektor wird als Zeitbediensteter der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union eingestellt.⁸
- (2) Der Verwaltungsdirektor wird vom Kollegium aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die der Europäische Generalstaatsanwalt im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren gemäß der Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft vorschlägt. Für den Abschluss des Vertrags des Verwaltungsdirektors wird die Europäische Staatsanwaltschaft durch den Europäischen Generalstaatsanwalt vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Verwaltungsdirektors beträgt vier Jahre. Vor Ende dieses Zeitraums nimmt das Kollegium eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Verwaltungsdirektors berücksichtigt wird.
- (4) Das Kollegium kann auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Verwaltungsdirektors einmal um höchstens vier Jahre verlängern.

⁸ Verordnung Nr. 31(EWG), Nr. 11(EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385).

- (5) Ein Verwaltungsdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
- (6) Der Verwaltungsdirektor legt dem Europäischen Generalstaatsanwalt und dem Kollegium Rechenschaft ab.
- (7) Unbeschadet der geltenden Vorschriften in Bezug auf die Kündigung eines Vertrags im Statut der Beamten und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten kann der Verwaltungsdirektor aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefasst wird, seines Amtes enthoben werden.

Artikel 15b

Zuständigkeiten des Verwaltungsdirektors

- (1) Für Verwaltungs- und Haushaltszwecke wird die Europäische Staatsanwaltschaft von ihrem Verwaltungsdirektor verwaltet.
- (2) Unbeschadet der Befugnisse des Kollegiums und des Europäischen Generalstaatsanwalts übt der Verwaltungsdirektor sein Amt unabhängig aus; er fordert keine Anweisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen an und nimmt auch keine Anweisungen von diesen entgegen.
- (3) Der Verwaltungsdirektor ist der gesetzliche Vertreter der Europäischen Staatsanwaltschaft für Verwaltungs- und Haushaltszwecke. Der Verwaltungsdirektor führt den Haushaltsplan der Europäischen Staatsanwaltschaft aus.

- (4) Der Verwaltungsdirektor ist für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft zuständig, insbesondere für
- a) die Führung der laufenden Geschäfte der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Personalverwaltung;
 - b) die Durchführung der vom Europäischen Generalstaatsanwalt und vom Kollegium gefassten Beschlüsse;
 - c) die Erstellung eines Vorschlags für das jährliche und das mehrjährige Programmdokument, den er dem Europäischen Generalstaatsanwalt vorlegt;
 - d) die Umsetzung des jährlichen und des mehrjährigen Programmdokuments und die Berichterstattung darüber an das Kollegium;
 - e) die Erstellung der die Verwaltung und den Haushalt betreffenden Teile des Jahresberichts der Europäischen Staatsanwaltschaft über ihre Tätigkeiten;
 - f) die Ausarbeitung eines Aktionsplans als Folgemaßnahme zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte, Bewertungen und Ermittlungen, zu denen auch diejenigen des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des OLAF zählen, sowie die Berichterstattung darüber an diese und das Kollegium zweimal pro Jahr;
 - g) die Ausarbeitung einer internen Betrugsbekämpfungsstrategie für die Europäische Staatsanwaltschaft, die er dem Kollegium zur Billigung vorlegt;
 - h) die Erstellung eines Vorschlags für den Entwurf der für die Europäische Staatsanwaltschaft geltenden Finanzregelung und die Übermittlung des Vorschlags an den Europäischen Generalstaatsanwalt;
 - i) die Erstellung eines Vorschlags für den Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Übermittlung des Vorschlags an den Europäischen Generalstaatsanwalt;
 - j) die erforderliche verwaltungstechnische Unterstützung zur Erleichterung der operativen Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft;
 - k) die Unterstützung des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Stellvertreter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Vorläufige Verwaltungsvereinbarungen der Europäischen Staatsanwaltschaft

- (1) Auf der Grundlage vorläufig zugewiesener Mittel aus ihrem eigenen Haushalt ist die Kommission für die Errichtung und den anfänglichen administrativen Betrieb der Europäischen Staatsanwaltschaft zuständig, bis diese in der Lage ist, ihren eigenen Haushalt auszuführen. Zu diesem Zweck kann die Kommission
 - a) nach Anhörung des Rates einen Beamten der Kommission benennen, der die Aufgaben des Verwaltungsdirektors – einschließlich der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union im Hinblick auf das Verwaltungspersonal der Europäischen Staatsanwaltschaft übertragen wurden – in Bezug auf Stellen, die zu besetzen sind, bevor der Verwaltungsdirektor seine Tätigkeit gemäß Artikel 15a beginnt, als Interimsverwaltungsdirektor wahrnimmt;
 - b) der Europäischen Staatsanwaltschaft Unterstützung leisten, insbesondere durch die Entsendung einer begrenzten Zahl von Kommissionsbeamten, die für die Ausübung der Verwaltungstätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft unter der Verantwortung des Interimsverwaltungsdirektors erforderlich sind.
- (2) Der Interimsverwaltungsdirektor kann alle Zahlungen, die durch Mittelzuweisungen im Haushalt der Europäischen Staatsanwaltschaft gedeckt sind, genehmigen und kann Verträge – einschließlich Dienstverträgen – abschließen.
- (3) Sobald das Kollegium seine Tätigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 1 aufnimmt, übt der Interimsverwaltungsdirektor seine Tätigkeit gemäß Artikel 15a Absatz 6 aus. Der Interimsverwaltungsdirektor übt seine Funktion nicht mehr aus, sobald der Verwaltungsdirektor im Anschluss an seine Ernennung durch das Kollegium gemäß Artikel 15a seine Tätigkeit aufnimmt.
- (4) Bis das Kollegium seine Tätigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 1 aufnimmt, nimmt die Kommission seine in diesem Artikel festgelegten Aufgaben in Absprache mit einer Expertengruppe wahr, die aus Vertretern der Mitgliedstaaten, die an der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligt sind, zusammengesetzt ist.

ABSCHNITT 3
GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel 16

Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft

- (1) Die Organisation der Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft wird durch deren Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Ein Vorschlag für die Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft wird vom Europäischen Generalstaatsanwalt ausgearbeitet und – sobald die Europäische Staatsanwaltschaft errichtet wurde – unverzüglich vom Kollegium mit Zweidrittelmehrheit angenommen.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung können von jedem Europäischen Staatsanwalt vorgeschlagen werden und müssen vom Kollegium mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden.

KAPITEL IIIA

**ZUSTÄNDIGKEIT UND AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT DER EUROPÄISCHEN
STAATSANWALTSCHAFT**

ABSCHNITT 1
ZUSTÄNDIGKEIT DER EUROPÄISCHEN STAATSANWALTSCHAFT

Artikel 17

Sachliche Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft

1. Die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft umfasst die Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die in der Richtlinie 2017/xx/EU, wie sie in nationales Recht umgesetzt wurde, genannt sind, ungeachtet dessen, ob dieselbe strafbare Handlung im nationalen Recht als andere Art von Zuwiderhandlung eingestuft werden könnte.
- (1a) Die Europäische Staatsanwaltschaft ist ferner zuständig für Straftaten im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne des in nationales Recht umgesetzten Rahmenbeschlusses 2008/841/JI, wenn der Schwerpunkt der strafbaren Aktivitäten der kriminellen Vereinigung auf der Begehung von Straftaten nach Absatz 1 liegt.

- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft ist außerdem für alle anderen Straftaten zuständig, die mit einer unter Absatz 1 fallenden strafbaren Handlung untrennbar verbunden sind. Die Zuständigkeit für diese Straftaten darf nur im Einklang mit Artikel 20 Absatz 3 ausgeübt werden.
- (3) Die Europäische Staatsanwaltschaft ist in keinem Fall zuständig für Straftaten in Bezug auf nationale direkte Steuern, und die Struktur und die Funktionsweise der Steuerverwaltung der Mitgliedstaaten werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Artikel 18

Territoriale und personelle Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft

Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für die in Artikel 17 aufgeführten Straftaten, wenn diese

- a) ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten begangen wurden oder
- b) von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats begangen wurden, sofern ein Mitgliedstaat über die Zuständigkeit für solche Straftaten verfügt, wenn sie außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, oder
- c) außerhalb der in Buchstabe a aufgeführten Hoheitsgebiete von einer Person begangen wurden, die zum Zeitpunkt der Straftat dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften unterlag, sofern ein Mitgliedstaat über die Zuständigkeit für solche Straftaten verfügt, wenn sie außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden.

ABSCHNITT 2
AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT DER EUROPÄISCHEN
STAATSANWALTSCHAFT

Artikel 19

Meldung, Registrierung und Nachprüfung von Informationen

- (1) Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die nach geltendem nationalen Recht zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten melden der Europäischen Staatsanwaltschaft unverzüglich Straftaten, für die sie ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 17 sowie Artikel 20 Absätze 2 und 3 ausüben könnte.
- (1a) Leitet eine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat ein, für die die Europäische Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 17 und Artikel 20 Absätze 2 und 3 ihre Zuständigkeit ausüben könnte, oder gewinnt die zuständige Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Eindruck, dass ein Ermittlungsverfahren eine solche Straftat betrifft, so unterrichtet diese Behörde die Europäische Staatsanwaltschaft unverzüglich, damit diese entscheiden kann, ob sie ihr Evokationsrecht gemäß Artikel 22a ausübt.
- (1b) Der Bericht enthält mindestens eine Beschreibung des Sachverhalts einschließlich einer Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens, die mögliche rechtliche Würdigung und alle vorliegenden Informationen über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte.
- (1c) Die Europäische Staatsanwaltschaft wird außerdem gemäß den Absätzen 1 und 1a in Fällen unterrichtet, in denen sich nicht feststellen lässt, ob die Kriterien des Artikels 20 Absätze 2 und 3 erfüllt sind, oder in denen der Instrumentalcharakter der untrennbar verbundenen Straftat nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe aa bewertet werden muss.

- (2) Die der Europäischen Staatsanwaltschaft bereitgestellten Informationen werden gemäß ihrer Geschäftsordnung registriert und nachgeprüft. Durch die Nachprüfung soll festgestellt werden, ob aufgrund der nach den Absätzen 1 und 1a übermittelten Informationen Gründe vorliegen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder das Evokationsrecht auszuüben.
- (3) Entscheidet die Europäische Staatsanwaltschaft nach einer Nachprüfung, dass keine Gründe für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach Artikel 22 oder für die Ausübung ihres Evokationsrechts nach Artikel 22a vorliegen, so wird die Begründung im Fallbearbeitungssystem verzeichnet.

Die Europäische Staatsanwaltschaft unterrichtet die Behörde, die die strafbare Handlung gemäß den Absätzen 1 und 1a gemeldet hat, sowie die Opfer der Straftat und, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist, andere Personen, die die strafbare Handlung gemeldet haben.

- (4) Erlangt die Europäische Staatsanwaltschaft Kenntnis davon, dass möglicherweise eine nicht in ihre Zuständigkeit fallende Straftat begangen wurde, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden und leitet alle einschlägigen Beweismittel weiter.
- (5) Die Europäische Staatsanwaltschaft kann die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die Behörden der Mitgliedstaaten um weitere ihnen vorliegende einschlägige Informationen ersuchen. Die erbetenen Informationen können auch andere Verstöße zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union als diejenigen betreffen, die gemäß Artikel 20 Absatz 2 in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen, wenn es notwendig ist, eine Verbindung zu einer strafbaren Handlung herzustellen, für die sie ihre Zuständigkeit ausgeübt hat. Diese Informationen können auch erbeten werden, um es dem Kollegium gemäß Artikel 8 Absatz 2 zu ermöglichen, allgemeine Leitlinien über die Auslegung der Verpflichtung zu erlassen, die Europäische Staatsanwaltschaft über Fälle zu unterrichten, die unter Artikel 20 Absatz 2 fallen.

Ausübung der Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft übt ihre Zuständigkeit entweder durch Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß Artikel 22 oder durch den Beschluss, ihr Evokationsrecht gemäß Artikel 22a wahrzunehmen, aus. Wenn die Europäische Staatsanwaltschaft beschließt, ihre Zuständigkeit auszuüben, üben die zuständigen nationalen Behörden ihre eigene Zuständigkeit in Bezug auf dieselbe strafbare Handlung nicht aus.
- (2) Ist durch eine unter Artikel 17 fallende Straftat ein Schaden von weniger als 10 000 EUR zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union entstanden oder zu erwarten, kann die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit nur ausüben, wenn
 - a) der Fall Auswirkungen auf Unionsebene hat, die es erforderlich machen, dass die Ermittlungen von der Europäischen Staatsanwaltschaft geführt werden, oder
 - b) Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Union oder Mitglieder der Organe der Begehung der Straftat verdächtigt werden könnten.

Die Europäische Staatsanwaltschaft konsultiert gegebenenfalls die zuständigen nationalen Behörden oder Unionsstellen, um festzustellen, ob die Kriterien gemäß den Buchstaben a und b erfüllt sind.

- (3) In Bezug auf unter Artikel 17 fallende Straftaten übt die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit nicht aus und verweist den Fall nach Konsultation der zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 28a unverzüglich an diese Behörden, wenn
 - a) die im nationalen Recht vorgesehene Höchststrafe für eine unter Artikel 17 Absatz 1 fallende Straftat geringer ist als die Höchststrafe für eine untrennbar verbundene Straftat nach Artikel 17 Absatz 2 oder
 - aa) die im nationalen Recht vorgesehene Höchststrafe für eine unter Artikel 17 Absatz 1 fallende Straftat der Höchststrafe für eine untrennbar verbundene Straftat nach Artikel 17 Absatz 2 entspricht, es sei denn, Letztere war nur Mittel zur Begehung der unter Artikel 17 Absatz 1 fallenden Straftat, oder

- b) Grund zu der Annahme besteht, dass der entstandene oder voraussichtliche Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union aufgrund einer Straftat im Sinne des Artikels 17 den Schaden nicht übersteigt, der einem anderen Opfer entstanden ist oder entstehen könnte.

Buchstabe b dieses Absatzes gilt nicht für Straftaten nach Artikel 3 Buchstaben a und d der Richtlinie 2017/xx/EU, wie sie in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde.

- (3a) Die Europäische Staatsanwaltschaft kann mit Zustimmung der zuständigen einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden ihre Zuständigkeit auch in Fällen ausüben, die ansonsten aufgrund der Anwendung von Absatz 3 Buchstabe a von ihrer Zuständigkeit ausgeschlossen wären.
- (4) Die Europäische Staatsanwaltschaft unterrichtet die zuständigen nationalen Behörden unverzüglich über jede Entscheidung, ihre Zuständigkeit auszuüben oder nicht auszuüben.
- (5) Besteht zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und den nationalen Strafverfolgungsbehörden Uneinigkeit darüber, ob die strafbare Handlung unter Artikel 17 Absätze 1a oder 2 oder Artikel 20 Absätze 2 oder 3 fällt, liegt die Entscheidung darüber, wer für das Ermittlungsverfahren im betreffenden Fall zuständig sein soll, bei den nationalen Behörden, die für die Verteilung der Strafverfolgungszuständigkeiten auf nationaler Ebene zuständig sind. Die Mitgliedstaaten bestimmen die nationale Behörde, die über die Zuständigkeitsverteilung entscheidet.

KAPITEL IV
VORSCHRIFTEN FÜR ERMITTLUNGSVERFAHREN, ERMITTLUNGSMASSNAHMEN,
STRAFVERFOLGUNG UND ALTERNATIVEN ZUR STRAFVERFOLGUNG

ABSCHNITT 1
REGELN FÜR ERMITTLUNGSVERFAHREN

Artikel 22

Einleitung von Ermittlungsverfahren und Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Europäischen Staatsanwaltschaft

- (1) Besteht nach geltendem nationalen Recht berechtigter Grund zu der Annahme, dass eine in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallende Straftat begangen wird oder wurde, so leitet ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt in einem Mitgliedstaat, der nach seinem nationalen Recht für die Straftat zuständig ist, unbeschadet der in Artikel 20 Absätze 2 und 3 niedergelegten Vorschriften ein Ermittlungsverfahren ein und hält dies im Fallbearbeitungssystem fest.
- (2) Beschließt die Europäische Staatsanwaltschaft nach Prüfung gemäß Artikel 19 Absatz 2, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, so unterrichtet sie unverzüglich die Behörde, die das strafbare Verhalten nach Artikel 19 Absatz 1 oder 1a gemeldet hat.
- (3) Wurde kein Ermittlungsverfahren durch einen Delegierten Europäischen Staatsanwalt eingeleitet, so weist die Ständige Kammer, der der Fall zugewiesen wurde, unter den in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen einen Delegierten Europäischen Staatsanwalt an, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

- (4) Ein Verfahren wird in der Regel von einem Delegierten Europäischen Staatsanwalt aus dem Mitgliedstaat eingeleitet und bearbeitet, in dem der Schwerpunkt der strafbaren Tätigkeit liegt, oder, falls mehrere miteinander verbundene Straftaten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Europäischen Staatsanwaltschaft begangen wurden, aus dem Mitgliedstaat, in dem der Großteil der Straftaten begangen wurde. Ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt eines anderen Mitgliedstaats, der für den Fall zuständig ist, kann nur dann ein Ermittlungsverfahren einleiten oder von der zuständigen Ständigen Kammer zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens angewiesen werden, wenn eine Abweichung von dem im vorstehenden Satz dargelegten Grundsatz gebührend gerechtfertigt ist, wobei die folgenden Kriterien in der aufgeführten Rangordnung zu berücksichtigen sind:
- a) Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Verdächtigen oder Beschuldigten;
 - b) Staatsangehörigkeit des Verdächtigen oder Beschuldigten;
 - c) Ort, an dem der Hauptteil des finanziellen Schadens eingetreten ist.
- (5) Bis zu einer Entscheidung über eine Strafverfolgung nach Artikel 30 kann die zuständige Ständige Kammer in einem in die Zuständigkeit von mehr als einem Mitgliedstaat fallenden Fall nach Anhörung der betreffenden Europäischen Staatsanwälte und/oder Delegierten Europäischen Staatsanwälte beschließen,
- a) ein Verfahren einem Delegierten Europäischen Staatsanwalt in einem anderen Mitgliedstaat neu zuzuweisen,
 - b) Verfahren zusammenzulegen oder aufzuteilen und für jedes Verfahren den Delegierten Europäischen Staatsanwalt zu wählen, der es bearbeitet,
- sofern derartige Entscheidungen im allgemeinen Interesse der Justiz liegen und mit den Kriterien für die Wahl des den Fall bearbeitenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts gemäß Absatz 4 übereinstimmen.
- (6) Bei jeder Entscheidung über eine Neuuzuweisung, Zusammenlegung oder Aufteilung eines Verfahrens berücksichtigt die Ständige Kammer den aktuellen Stand der Ermittlungen.
- (7) Die Europäische Staatsanwaltschaft unterrichtet die zuständigen nationalen Behörden unverzüglich über jede Entscheidung, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Evokationsrecht

- (1) Nach Erhalt aller einschlägigen Informationen gemäß Artikel 19 Absatz 1a entscheidet die Europäische Staatsanwaltschaft so bald wie möglich, spätestens jedoch fünf Tage, nachdem sie die Informationen von den nationalen Behörden erhalten hat, ob sie ihr Evokationsrecht ausüben wird, und setzt die nationalen Behörden von dieser Entscheidung in Kenntnis. Der Europäische Generalstaatsanwalt kann im Einzelfall die begründete Entscheidung treffen, die Frist um höchstens fünf Tage zu verlängern, und setzt in diesem Fall die nationalen Behörden davon in Kenntnis.
- (1a) Während dieser Fristen sehen die nationalen Behörden davon ab, eine Entscheidung nach dem nationalen Recht zu treffen, die möglicherweise zur Folge hat, dass die Europäische Staatsanwaltschaft daran gehindert wird, ihr Evokationsrecht auszuüben.
Die nationalen Behörden treffen nach dem nationalen Recht alle Maßnahmen, die dringend erforderlich sind, um wirksame Ermittlungen und eine wirksame Strafverfolgung sicherzustellen.
- (2) Erhält die Europäische Staatsanwaltschaft durch andere Mittel als die in Artikel 19 Absatz 1a aufgeführten Informationen davon Kenntnis, dass von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bereits Ermittlungen in Bezug auf eine Straftat, für die sie zuständig sein könnte, durchgeführt werden, so setzt sie diese Behörden unverzüglich davon in Kenntnis. Nachdem die Europäische Staatsanwaltschaft ordnungsgemäß nach Artikel 19 Absatz 1a unterrichtet wurde, entscheidet sie, ob sie ihr Evokationsrecht ausüben wird. Diese Entscheidung ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zu treffen.
- (3) Die Europäische Staatsanwaltschaft konsultiert gegebenenfalls die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, bevor sie entscheidet, ob sie ihr Evokationsrecht ausübt.
- (4) Wenn die Europäische Staatsanwaltschaft ihr Evokationsrecht ausübt, übergeben die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats die Akte unverzüglich der Europäischen Staatsanwaltschaft und führen keine weiteren Ermittlungstätigkeiten in Bezug auf dieselbe Straftat durch.

- (5) Das in diesem Artikel genannte Evokationsrecht kann ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt jedes Mitgliedstaats ausüben, dessen zuständige Behörden ein Ermittlungsverfahren in Bezug auf eine in den Anwendungsbereich der Artikel 17 und 18 fallende Straftat eingeleitet haben. Erwägt ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt, der die Informationen nach Artikel 19 Absatz 1a erhalten hat, sein Evokationsrecht nicht auszuüben, so unterrichtet er die zuständige Ständige Kammer über den Europäischen Staatsanwalt seines Mitgliedstaats, damit die Ständige Kammer in der Lage ist, eine Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 3a zu treffen.
- (6) Hat die Europäische Staatsanwaltschaft auf die Ausübung ihrer Zuständigkeit verzichtet, so setzt sie die zuständigen nationalen Behörden unverzüglich davon in Kenntnis. Die zuständigen nationalen Behörden unterrichten zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Europäische Staatsanwaltschaft über alle neuen Sachverhalte, die die Staatsanwaltschaft dazu veranlassen könnten, ihre zuvor getroffene Entscheidung zu überdenken.

Die Europäische Staatsanwaltschaft kann nach Erhalt derartiger Informationen ihr Evokationsrecht ausüben, sofern die nationalen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen worden sind und noch keine Anklageschrift bei einem Gericht eingereicht wurde. Die Entscheidung ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zu treffen.

- (7) Vertritt das Kollegium in Bezug auf Straftaten, die einen Schaden von weniger als 100 000 EUR zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verursacht haben oder verursachen könnten, die Auffassung, dass mit Bezug auf die Schwere der Straftat oder die Komplexität des Verfahrens im Einzelfall kein Ermittlungs- oder Strafverfolgungsverfahren auf Unionsebene erforderlich ist, so erlässt es nach Artikel 8 Absatz 2 allgemeine Leitlinien, die es den Delegierten Europäischen Staatsanwälten gestatten, unabhängig und unverzüglich zu entscheiden, das Verfahren nicht an sich zu ziehen.

In diesen Leitlinien wird mit allen erforderlichen Einzelheiten angegeben, unter welchen Umständen sie anzuwenden sind, indem eindeutige Kriterien vorgesehen werden, die insbesondere der Art der Straftat, der Dringlichkeit der Situation sowie der Verpflichtung der zuständigen nationalen Behörden Rechnung tragen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden, der für die finanziellen Interessen der Union entstanden ist, in vollem Umfang auszugleichen.

- (8) Damit eine kohärente Anwendung der Leitlinien gewährleistet wird, unterrichtet ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt die zuständige Ständige Kammer von jeder Entscheidung nach Absatz 7 und erstattet jede Ständige Kammer dem Kollegium jährlich über die Anwendung der Leitlinien Bericht.

Artikel 23

Führen der Ermittlungen

- (1) Der mit einem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt kann im Einklang mit dieser Verordnung und dem nationalen Recht die Ermittlungsmaßnahmen und anderen Maßnahmen entweder selbst treffen oder die zuständigen Behörden seines Mitgliedstaats dazu anweisen. Diese Behörden stellen im Einklang mit dem nationalen Recht sicher, dass alle Anweisungen befolgt werden, und treffen die ihnen zugewiesenen Maßnahmen. Der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt unterrichtet gemäß den in der Geschäftsordnung festgelegten Vorschriften den zuständigen Europäischen Staatsanwalt und die Ständige Kammer durch das Fallmanagementsystem von allen wesentlichen Entwicklungen des Falles.
- (2) Zu jedem Zeitpunkt während des von der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergreifen die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht die Maßnahmen, die dringend erforderlich sind, um wirksame Ermittlungen sicherzustellen, auch wenn sie nicht explizit auf Anweisung des mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts handeln. Die nationalen Behörden setzen den betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt unverzüglich von den dringend erforderlichen Maßnahmen, die ergriffen wurden, in Kenntnis.
- (3) Die zuständige Ständige Kammer kann auf Vorschlag des die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalts beschließen, ein Verfahren einem anderen Delegierten Europäischen Staatsanwalt in demselben Mitgliedstaat neu zuzuweisen, wenn der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt
- a) die Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen nicht durchführen kann oder
 - b) den Anweisungen der zuständigen Ständigen Kammer oder des Europäischen Staatsanwalts nicht Folge leistet.

- (4) In Ausnahmefällen und nach Einholen der Genehmigung der zuständigen Ständigen Kammer kann der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt eine begründete Entscheidung treffen, die Ermittlungen selbst zu führen, indem er entweder selbst die Ermittlungsmaßnahmen und anderen Maßnahmen trifft oder indem er die zuständigen Behörden in seinem Mitgliedstaat dazu anweist, falls dies im Interesse der Effizienz der Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien unverzichtbar scheint:
- a) Schwere der Straftat, insbesondere im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf Unionsebene,
 - b) wenn die Ermittlungen Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Union oder Mitglieder der Organe betreffen,
 - c) falls die in Absatz 3 vorgesehene Regelung zur Neuzuweisung nicht zur Anwendung kommt.

Unter diesen außergewöhnlichen Umständen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Europäische Staatsanwalt befugt ist, Ermittlungsmaßnahmen und andere Maßnahmen anzuordnen oder zu beantragen, und dass er alle Befugnisse, Verantwortlichkeiten und Pflichten eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts im Einklang mit dieser Verordnung und dem nationalen Recht hat.

Die von dem Fall betroffenen zuständigen nationalen Behörden und Delegierten Europäischen Staatsanwälte werden unverzüglich von den gemäß diesem Absatz getroffenen Entscheidungen in Kenntnis gesetzt.

Artikel 24

Aufhebung von Vorrechten oder Befreiungen

- (1) Wenn die Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft Personen betreffen, die durch Vorrechte oder Befreiungen nach einzelstaatlichem Recht geschützt sind, und diese Vorrechte oder Befreiungen ein Hindernis für ein konkretes laufendes Ermittlungsverfahren darstellen, stellt der Europäische Generalstaatsanwalt im Einklang mit den in dem betreffenden einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren schriftlich einen mit Gründen versehenen Antrag auf ihre Aufhebung.
- (2) Wenn die Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft Personen betreffen, die durch Vorrechte oder Befreiungen nach dem Unionsrecht, insbesondere dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, geschützt sind, und diese Vorrechte oder Befreiungen ein Hindernis für ein konkretes laufendes Ermittlungsverfahren darstellen, stellt der Europäische Generalstaatsanwalt im Einklang mit den im Unionsrecht vorgesehenen Verfahren schriftlich einen mit Gründen versehenen Antrag auf ihre Aufhebung.

ABSCHNITT 2

REGELN FÜR ERMITTLUNGSMASSNAHMEN UND ANDERE MASSNAHMEN

Artikel 25

Ermittlungsmaßnahmen und andere Maßnahmen

- (1) Zumindest in den Fällen, in denen die den Ermittlungen zugrunde liegende Straftat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Delegierten Europäischen Staatsanwälte befugt sind, die folgenden Ermittlungsmaßnahmen anzuordnen oder zu beantragen:
- a) Durchsuchung von Gebäuden, Grundstücken, Beförderungsmitteln, Privatwohnungen, Kleidungsstücken und sonstigen persönlichen Gegenständen oder Computersystemen, sowie Durchführung von Sicherungsmaßnahmen, damit diese unversehrt bleiben und keine Beweismittel verloren gehen oder beeinträchtigt werden;
 - b) Erwirkung der Vorlage von relevanten Gegenständen oder Schriftstücken entweder in der ursprünglichen oder in einer angegebenen anderen Form;
 - c) Erwirkung der Vorlage von gespeicherten Computerdaten, verschlüsselt oder entschlüsselt, entweder in der ursprünglichen oder in einer angegebenen anderen Form, einschließlich Bankkontodaten und Verkehrsdaten mit Ausnahme von Daten, die im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ eigens aufbewahrt werden;
 - d) Sicherstellung von Tatwerkzeugen oder Erträgen aus Straftaten, einschließlich Vermögenswerten, sofern ihre Einziehung durch das Prozessgericht zu erwarten ist und Grund zu der Annahme besteht, dass ihr Eigentümer, Besitzer oder Inhaber versuchen wird, die vom Gericht angeordnete Einziehung zu vereiteln;
 - e) Überwachung der ein- und ausgehenden elektronischen Kommunikation des Verdächtigen oder Beschuldigten über jede von ihm genutzte elektronische Kommunikationsverbindung;
 - f) Verfolgung und Ortung von Gegenständen mit technischen Mitteln, einschließlich kontrollierter Warenlieferungen.

⁹ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

- (1a) Unbeschadet des Artikels 24 können die in Absatz 1 genannten Ermittlungsmaßnahmen im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht an Bedingungen geknüpft werden, sofern dies für bestimmte Personen- oder Berufsgruppen, die rechtlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ausdrücklich vorgesehen ist.
- (1b) Die in Absatz 1 Buchstaben c, e und f genannten Ermittlungsmaßnahmen können nach Maßgabe des anwendbaren nationalen Rechts an zusätzliche Bedingungen – einschließlich Beschränkungen – geknüpft werden. Die Mitgliedstaaten können insbesondere die Anwendung des Absatzes 1 Buchstaben e und f auf bestimmte schwere Straftaten beschränken. Will ein Mitgliedstaat von dieser Beschränkung Gebrauch machen, so übermittelt er der Europäischen Staatsanwaltschaft die betreffende Liste der bestimmten schweren Straftaten gemäß Artikel 73.
- (2) Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte sind befugt, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen in ihrem Mitgliedstaat andere Maßnahmen zu beantragen oder anzuordnen, sofern diese den Staatsanwälten nach dem nationalen Recht in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen zur Verfügung stehen.
- (3) Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen nur dann anordnen, wenn hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass durch die betreffende Maßnahme Informationen oder Beweismittel erlangt werden können, die für die Ermittlungen nützlich sind, und keine weniger eingreifende Maßnahme zur Verfügung steht, mit der sich dasselbe Ziel erreichen ließe. Die Verfahren und Modalitäten für die Durchführung dieser Maßnahmen richten sich nach dem anwendbaren nationalen Recht.

Grenzüberschreitende Ermittlungen

- (1) Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte arbeiten eng zusammen, indem sie einander bei grenzüberschreitenden Fällen unterstützen und regelmäßig konsultieren. Muss in einem anderen Mitgliedstaat als dem des mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts eine Maßnahme ergriffen werden, so entscheidet dieser Delegierte Europäische Staatsanwalt über die Durchführung der erforderlichen Maßnahme und weist sie einem Delegierten Europäischen Staatsanwalt zu, der in dem Mitgliedstaat angesiedelt ist, in dem die Maßnahme durchgeführt werden muss.
- (2) Der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt kann alle Maßnahmen zuweisen, die ihm nach Artikel 25 zur Verfügung stehen. Für die Begründung und Durchführung derartiger Maßnahmen ist das Recht des Mitgliedstaats des mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts maßgeblich. Weist der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt eine Ermittlungsmaßnahme einem oder mehreren Delegierten Europäischen Staatsanwälten eines anderen Mitgliedstaats zu, setzt er gleichzeitig seinen die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt davon in Kenntnis.
- (3) Ist nach dem Recht des Mitgliedstaats des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts eine richterliche Genehmigung für die Maßnahme erforderlich, so ist sie von diesem Delegierten Europäischen Staatsanwalt nach dem Recht seines Mitgliedstaats einzuholen.

Wird die richterliche Genehmigung für die zugewiesene Maßnahme verweigert, so zieht der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt die Zuweisung zurück.

Ist allerdings nach dem Recht des Mitgliedstaats des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts eine solche richterliche Genehmigung nicht erforderlich, wohl aber nach dem Recht des Mitgliedstaats des mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts, so ist sie von dem mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt einzuholen und zusammen mit der Zuweisung zu übermitteln.

- (4) Der unterstützende Delegierte Europäische Staatsanwalt führt die ihm zugewiesene Maßnahme entweder selbst durch oder beauftragt die zuständige nationale Behörde mit der Durchführung.

- (5) Ist der unterstützende Delegierte Europäische Staatsanwalt der Auffassung, dass
- a) die Zuweisung unvollständig ist oder einen offensichtlichen erheblichen Fehler enthält,
 - b) die Maßnahme aus berechtigten, objektiven Gründen nicht innerhalb der in der Zuweisung gesetzten Frist durchgeführt werden kann,
 - c) sich mit einer alternativen, weniger eingreifenden Maßnahme dieselben Ergebnisse wie mit der zugewiesenen Maßnahme erreichen ließen oder
 - d) die zugewiesene Maßnahme nach dem Recht seines Mitgliedstaats nicht existiert oder in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung stünde,
- so setzt er seinen die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt davon in Kenntnis und berät sich mit dem mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt, um die Angelegenheit in beiderseitigem Einvernehmen zu regeln.
- (5a) Existiert die zugewiesene Maßnahme in einem rein innerstaatlichen Fall nicht, wohl aber in einem grenzüberschreitenden Fall, der von Übereinkünften über gegenseitige Anerkennung oder grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfasst wird, so können sich die betreffenden Delegierten Europäischen Staatsanwälte im Einvernehmen mit den jeweiligen die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwälten auf diese Übereinkünfte berufen.
- (6) Wenn es den Delegierten Europäischen Staatsanwälten nicht gelingt, die Angelegenheit innerhalb von sieben Werktagen zu regeln, die Zuweisung aber aufrechterhalten wird, ist die Angelegenheit an die zuständige Ständige Kammer zu verweisen. Gleiches gilt, wenn die zugewiesene Maßnahme nicht innerhalb der in der Zuweisung gesetzten Frist oder in angemessener Zeit durchgeführt wird.
- (7) Die zuständige Ständige Kammer hört die von dem Fall betroffenen Delegierten Europäischen Staatsanwälte an, soweit dies erforderlich ist, und entscheidet dann im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht und mit dieser Verordnung unverzüglich, ob und bis wann die erforderliche zugewiesene Maßnahme oder eine Ersatzmaßnahme von dem unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalt durchzuführen ist, und teilt diese Entscheidung den genannten Delegierten Europäischen Staatsanwälten über den zuständigen Europäischen Staatsanwalt mit.

Artikel 27

Vollstreckung der zugewiesenen Maßnahmen

Die zugewiesenen Maßnahmen werden gemäß dieser Verordnung und dem Recht des Mitgliedstaats des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts durchgeführt. Förmlichkeiten und Verfahren, die vom betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt ausdrücklich angegeben werden, sind einzuhalten, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Mitgliedstaats des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts.

Artikel 28

Festnahme im Ermittlungsverfahren und grenzüberschreitende Überstellung

- (1) Der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt kann anordnen oder beantragen, dass der Verdächtige oder Beschuldigte im Einklang mit dem nationalen auf vergleichbare innerstaatliche Rechtssachen anwendbaren Recht festgenommen oder in Untersuchungshaft genommen wird.
- (2) Ist die Festnahme oder Überstellung einer Person erforderlich, die sich nicht in dem Mitgliedstaat aufhält, in dem der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt angesiedelt ist, so erlässt Letzterer einen Europäischen Haftbefehl im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates¹⁰ oder ersucht die zuständige Behörde jenes Mitgliedstaats um Erlass eines solchen Haftbefehls.

¹⁰ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

ABSCHNITT 3

REGELN ZUR STRAFVERFOLGUNG

Artikel 28a

Verweisung und Übertragung von Verfahren an bzw. auf die nationalen Behörden

- (1) Stellt sich bei einem von der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungsverfahren heraus, dass der den Ermittlungen zugrunde liegende Sachverhalt keine Straftat darstellt, für die sie gemäß den Artikeln 17 und 18 zuständig ist, so beschließt die zuständige Ständige Kammer, das Verfahren unverzüglich an die zuständigen nationalen Behörden zu verweisen.
- (2) Stellt sich bei einem von der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungsverfahren heraus, dass die spezifischen Bedingungen für die Ausübung ihrer Zuständigkeit nach Artikel 20 Absätze 2 und 3 nicht mehr erfüllt sind, so beschließt die zuständige Ständige Kammer, das Verfahren unverzüglich und vor Einleitung der Strafverfolgung vor den nationalen Gerichten an die zuständigen nationalen Behörden zu verweisen.
- (2a) Ist das Kollegium in Bezug auf Straftaten, die einen Schaden von weniger als 100 000 EUR zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union verursacht haben bzw. verursachen könnten, der Auffassung, dass mit Bezug auf die Schwere der Straftat oder die Komplexität des Verfahrens im Einzelfall keine Ermittlung oder Strafverfolgung auf Unionsebene erforderlich ist und eine Verweisung im Interesse der Effizienz der Ermittlungen oder der Strafverfolgung besser wäre, so erlässt es gemäß Artikel 8 Absatz 2 allgemeine Leitlinien, die es den Ständigen Kammern gestatten, ein Verfahren an die zuständigen nationalen Behörden zu verweisen.

Diese Leitlinien sollen es den Ständigen Kammern ferner gestatten, ein Verfahren an die zuständigen nationalen Behörden zu verweisen, wenn die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit im Hinblick auf Straftaten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2017/xx/EU ausübt und der entstandene oder voraussichtliche Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union den Schaden nicht übersteigt, der einem anderen Opfer entstanden ist oder entstehen könnte.

Um eine kohärente Anwendung der Leitlinien zu gewährleisten, erstattet jede Ständige Kammer dem Kollegium jährlich über die Anwendung der Leitlinien Bericht.

Solche Verweisungen gelten auch für untrennbar verbundene Straftaten, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen.

- (2b) Die Ständige Kammer unterrichtet den Europäischen Generalstaatsanwalt über jeden Beschluss, ein Verfahren nach Maßgabe von Absatz 2a an die nationalen Behörden zu verweisen. Nach Erhalt dieser Information kann der Europäische Generalstaatsanwalt die Ständige Kammer innerhalb von drei Tagen ersuchen, ihren Beschluss zu überprüfen, sofern er der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Gewährleistung einer kohärenten Verweisungspolitik der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Ist der Europäische Generalstaatsanwalt Mitglied der jeweiligen Ständigen Kammer, so übt einer seiner Stellvertreter das Recht auf Ersuchen um diese Überprüfung aus.
- (2c) Sind die zuständigen nationalen Behörden nicht innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen mit der Übernahme des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 2a einverstanden, so bleibt die Europäische Staatsanwaltschaft zuständig für die Strafverfolgung in dem Verfahren oder dessen Einstellung gemäß den Vorschriften dieser Verordnung.
- (3) Erwägt die Europäische Staatsanwaltschaft eine Einstellung gemäß Artikel 33 Absatz 3, so verweist die Ständige Kammer das Verfahren unverzüglich an die nationale Behörde, wenn diese darum ersucht.
- (4) Wenn die nationale Behörde im Anschluss an eine Verweisung gemäß den Absätzen 1, 2 oder 2a dieses Artikels und gemäß Artikel 20 Absatz 3 die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beschließt, übergibt die Europäische Staatsanwaltschaft die Akte an diese nationale Behörde, sieht von weiteren Ermittlungs- oder Strafverfolgungsmaßnahmen ab und beendet das Verfahren.
- (5) Wenn eine Akte gemäß den Absätzen 1, 2 oder 2a dieses Artikels und gemäß Artikel 20 Absatz 3 übergeben wird, setzt die Europäische Staatsanwaltschaft die einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie gegebenenfalls im Einklang mit dem nationalen Recht Verdächtige oder Beschuldigte und die Opfer der Straftat von der Übergabe in Kenntnis.

Artikel 29

Beendigung der Ermittlungen

- (1) Wenn der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt die Ermittlungen als abgeschlossen betrachtet, unterbreitet er dem die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt einen Bericht, der eine Zusammenfassung des Verfahrens und einen Beschlussentwurf zu der Frage enthält, ob die Strafverfolgung vor einem nationalen Gericht erfolgen oder eine Verweisung des Verfahrens, eine Einstellung oder ein vereinfachtes Strafverfolgungsverfahren gemäß Artikel 28a, 33 oder 34 erwogen werden soll. Der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt leitet diese Dokumente an die zuständige Ständige Kammer weiter, versehen mit einer eigenen Bewertung, falls er diese für erforderlich hält. Wenn die Ständige Kammer den vom Delegierten Europäischen Staatsanwalt vorgeschlagenen Beschluss im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 fasst, verfolgt dieser die Angelegenheit entsprechend weiter.
- (2) Erwägt die Ständige Kammer auf der Grundlage der vorgelegten Berichte, den vom Delegierten Europäischen Staatsanwalt vorgeschlagenen Beschluss nicht zu fassen, so nimmt sie, soweit erforderlich, eine eigene Prüfung der Verfahrensakte vor, bevor sie einen endgültigen Beschluss fasst oder dem Delegierten Europäischen Staatsanwalt weitere Anweisungen erteilt.
- (3) Soweit zweckmäßig, enthält der Bericht des Delegierten Europäischen Staatsanwalts auch eine hinreichende Begründung dafür, ob die Anklageerhebung entweder vor einem Gericht des Mitgliedstaats, in dem er angesiedelt ist, oder gemäß Artikel 22 Absatz 4 vor einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats, das für das Verfahren zuständig ist, erfolgen soll.

Artikel 30

Strafverfolgung vor einzelstaatlichen Gerichten

- (1) Unterbreitet der Delegierte Europäische Staatsanwalt einen Beschlussentwurf, in dem vorgeschlagen wird, Anklage zu erheben, so beschließt die Ständige Kammer nach den Verfahren des Artikels 29 innerhalb von 21 Tagen über diesen Entwurf. Die Ständige Kammer kann nicht beschließen, das Verfahren einzustellen, wenn in einem Beschlussentwurf vorgeschlagen wird, Anklage zu erheben.

- (1a) Fasst die Ständige Kammer innerhalb von 21 Tagen keinen Beschluss, so gilt der vom Delegierten Europäischen Staatsanwalt vorgeschlagene Beschluss als angenommen.
- (2) Ist mehr als ein Mitgliedstaat für das Verfahren zuständig, so beschließt die Ständige Kammer grundsätzlich, Anklage in dem Mitgliedstaat des mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts zu erheben. Die Ständige Kammer kann unter Berücksichtigung des gemäß Artikel 29 Absatz 1 vorgelegten Berichts beschließen, Anklage in einem anderen Mitgliedstaat zu erheben, wenn hierfür hinreichend gerechtfertigte Gründe vorliegen, wobei sie die Kriterien nach Artikel 22 Absätze 4 und 5 berücksichtigt, und einen Delegierten Europäischen Staatsanwalt dieses Mitgliedstaats entsprechend anweisen.
- (3) Bevor sie über die Anklageerhebung entscheidet, kann die zuständige Ständige Kammer auf Vorschlag des mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts beschließen, mehrere Verfahren miteinander zu verbinden, wenn Ermittlungen von verschiedenen Delegierten Europäischen Staatsanwälten gegen dieselbe(n) Person(en) geführt wurden, damit die Strafverfolgung in diesen Fällen bei dem Gericht eines Mitgliedstaats, das im Einklang mit seinem Recht für jedes einzelne dieser Verfahren zuständig ist, erfolgen kann.
- (4) Sobald darüber entschieden ist, in welchem Mitgliedstaat die Anklageerhebung erfolgen soll, wird das in diesem Mitgliedstaat zuständige nationale Gericht nach Maßgabe des nationalen Rechts bestimmt.
- (5) Soweit dies für die Zwecke der Rückforderung, verwaltungsrechtlicher Folgemaßnahmen oder der Überwachung erforderlich ist, setzt die zentrale Europäische Staatsanwaltschaft die zuständigen nationalen Behörden, die betroffenen Personen und die einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union von dem Beschluss zur Strafverfolgung in Kenntnis.

- (6) Hat die Anklagebehörde im Anschluss an ein Urteil des Gerichts zu entscheiden, ob sie ein Rechtsmittel einlegen soll, so unterbreitet der Delegierte Europäische Staatsanwalt der zuständigen Ständigen Kammer einen Bericht, der auch einen Beschlussentwurf umfasst, und erwartet deren Anweisungen. Ist dies innerhalb der nach nationalem Recht festgesetzten Frist nicht möglich, so ist der Delegierte Europäische Staatsanwalt berechtigt, das Rechtsmittel ohne vorherige Anweisungen der Ständigen Kammer einzulegen; anschließend legt er der Ständigen Kammer den Bericht unverzüglich vor. Die Ständige Kammer weist den Delegierten Europäischen Staatsanwalt sodann an, das Rechtsmittel entweder aufrechtzuerhalten oder zurückzunehmen. Dasselbe Verfahren gilt, wenn im Verlauf des Gerichtsverfahrens und im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt einen Standpunkt einnimmt, der zur Einstellung des Verfahrens führen würde.

Artikel 31

Beweismittel

- (1) Die von den Staatsanwälten der Europäischen Staatsanwaltschaft oder dem Angeschuldigten vor einem Gericht beigebrachten Beweismittel dürfen nicht allein deshalb als unzulässig abgelehnt werden, weil sie in einem anderen Mitgliedstaat oder nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats erhoben wurden.
- (2) Die Befugnis des Prozessgerichts, die vom Angeschuldigten oder von den Staatsanwälten der Europäischen Staatsanwaltschaft beigebrachten Beweismittel frei zu würdigen, wird von dieser Verordnung nicht berührt.

Artikel 32

Verwertung eingezogener Vermögenswerte

Wenn das zuständige nationale Gericht im Einklang mit den Anforderungen und Verfahren des nationalen Rechts, einschließlich der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹, eine rechtskräftige Entscheidung zur Einziehung von Vermögenswerten, die mit einer in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallenden Straftat in Zusammenhang stehen, oder von Erträgen aus einer solchen Straftat erlassen hat, werden diese Vermögenswerte oder diese Erträge im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht verwertet. Diese Verwertung darf die Rechte der Union oder anderer Opfer auf Ausgleich des ihnen entstandenen Schadens nicht beeinträchtigen.

¹¹ Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39).

ABSCHNITT 4
REGELN FÜR ALTERNATIVEN ZUR STRAFVERFOLGUNG

Artikel 33

Einstellung des Verfahrens

- (1) Die Ständige Kammer beschließt auf der Grundlage eines Berichts, der von dem mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt gemäß Artikel 29 Absatz 1 vorgelegt wird, dass das Verfahren gegen eine Person eingestellt wird, wenn die Strafverfolgung aufgrund des Rechts des Mitgliedstaats des mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts aus einem der folgenden Gründe nicht mehr möglich ist:
- a) Tod des Verdächtigen oder Beschuldigten oder Auflösung einer verdächtigen oder beschuldigten juristischen Person;
 - aa) Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Beschuldigten;
 - b) dem Verdächtigen oder Beschuldigten gewährte Amnestie;
 - c) dem Verdächtigen oder Beschuldigten gewährte Immunität, sofern sie nicht aufgehoben ist;
 - d) Ablauf der einzelstaatlichen gesetzlichen Verjährungsfrist für die Strafverfolgung;
 - e) ein Verfahren des Betroffenen wegen derselben Tat wurde bereits rechtskräftig abgeschlossen;
 - f) es fehlen sachdienliche Beweise.
- (2) Ein Beschluss gemäß Absatz 1 schließt weitere Ermittlungen auf der Grundlage neuer Tatsachen, die der Europäischen Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht bekannt waren und erst danach bekannt werden, nicht aus. Der Beschluss zur Wiederaufnahme der Ermittlungen auf der Grundlage solcher neuen Tatsachen wird von der zuständigen Ständigen Kammer gefasst.
- (3) Ist die Europäische Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 17 Absatz 2 zuständig, so stellt sie ein Verfahren erst nach Konsultation mit den nationalen Behörden des in Artikel 20 Absatz 5 genannten Mitgliedstaats ein.

Die Ständige Kammer verweist das Verfahren gegebenenfalls an die zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 28a Absätze 3 bis 5. Gleiches gilt in Fällen, in denen die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit im Hinblick auf Straftaten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2017/xx/EU ausübt und der entstandene oder voraussichtliche Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union den Schaden nicht übersteigt, der einem anderen Opfer entstanden ist oder entstehen könnte.

- (4) Wurde ein Verfahren eingestellt, so setzt die Europäische Staatsanwaltschaft die zuständigen nationalen Behörden davon offiziell in Kenntnis und unterrichtet die einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie gegebenenfalls nach nationalem Recht Verdächtige oder Beschuldigte und die Opfer der Straftat. Die eingestellten Verfahren können auch an das OLAF oder die zuständigen nationalen Verwaltungs- oder Justizbehörden zum Zwecke der Rückforderung oder sonstiger verwaltungsrechtlicher Folgemaßnahmen verwiesen werden.

ABSCHNITT 5

REGELN ZU VEREINFACHTEN VERFAHREN

Artikel 34

Vereinfachte Strafverfolgungsverfahren

- (1) Wenn das anwendbare einzelstaatliche Recht ein vereinfachtes Strafverfolgungsverfahren zur endgültigen Beilegung eines Falles auf der Grundlage von mit dem Verdächtigen vereinbarten Bedingungen vorsieht, kann der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt gemäß Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 1 der zuständigen Ständigen Kammer vorschlagen, dieses Verfahren gemäß den im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen anzuwenden.

Wenn die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit im Hinblick auf Straftaten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2017/xx/EU ausübt und der entstandene oder voraussichtliche Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union den Schaden nicht übersteigt, der einem anderen Opfer entstanden ist oder entstehen könnte, konsultiert der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt die einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden, bevor er die Anwendung eines vereinfachten Strafverfolgungsverfahrens vorschlägt.

- (2) Die zuständige Ständige Kammer entscheidet über den Vorschlag des mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts unter Berücksichtigung der folgenden Elemente:
- a) der Schwere der Straftat, insbesondere gemessen an dem Schaden für die finanziellen Interessen der Union,

- b) der Bereitschaft des mutmaßlichen Straftäters, den durch das rechtswidrige Verhalten entstandenen Schaden zu beheben,
- c) die Anwendung des Verfahrens stünde im Einklang mit den allgemeinen Zielen und Grundsätzen der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß dieser Verordnung.

Das Kollegium erlässt nach Artikel 8 Absatz 2 Leitlinien zur Anwendung dieser Elemente.

- (3) Stimmt die Ständige Kammer dem Vorschlag zu, so wendet der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt das vereinfachte Strafverfolgungsverfahren gemäß den im einzelstaatlichen Recht geregelten Bedingungen an und registriert es im Fallbearbeitungssystem. Wenn das vereinfachte Strafverfolgungsverfahren nach der Erfüllung der mit dem Verdächtigen vereinbarten Bedingungen abgeschlossen ist, weist die Ständige Kammer den Delegierten Europäischen Staatsanwalt an, im Hinblick auf die endgültige Beilegung des Falles tätig zu werden.

KAPITEL V VERFAHRENSGARANTIEN

Artikel 35

Umfang der Rechte Verdächtiger oder Beschuldigter

- (1) Die Tätigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft werden in vollem Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechten Verdächtiger und Beschuldigter, einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren und der Verteidigungsrechte, durchgeführt.
- (2) Jeder Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft hat mindestens die im Unionsrecht, einschließlich der Richtlinien über die Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren, vorgesehenen Verfahrensrechte, wie sie in nationales Recht umgesetzt wurden, wie beispielsweise
 - a) das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen gemäß der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹²,
 - b) das Recht auf Belehrung oder Unterrichtung und das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte gemäß der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹³,
 - c) das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und auf Benachrichtigung eines Dritten im Falle einer Festnahme gemäß der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴,

¹² Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

¹³ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

¹⁴ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

- d) das Recht auf Aussageverweigerung und Unschuldsvermutung gemäß der Richtlinie 2016/343/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵,
 - e) das Recht auf Prozesskostenhilfe gemäß der Richtlinie 201x/xx/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶.
- (3) Unbeschadet der in diesem Kapitel genannten Rechte haben Verdächtige und Beschuldigte sowie andere an Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft Beteiligte alle Verfahrensrechte, die ihnen das anwendbare einzelstaatliche Recht zuerkennt, einschließlich der Möglichkeit, Beweismittel beizubringen, zu beantragen, dass Sachverständige benannt bzw. vernommen und Zeugen gehört werden, und die Europäische Staatsanwaltschaft aufzufordern, derartige Maßnahmen im Namen der Verteidigung zu erwirken.

¹⁵ Richtlinie 2016/343/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zur Stärkung der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

¹⁶ Richtlinie 2016/.. /EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe für Bürger, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, und für diejenigen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde (ABl. ...).

Gerichtliche Kontrolle

- (1) Verfahrensakte der Europäischen Staatsanwaltschaft mit Rechtswirkung gegenüber Dritten unterliegen im Einklang mit den Anforderungen und Verfahren des nationalen Rechts der Kontrolle durch die zuständigen einzelstaatlichen Gerichte. Gleiches gilt, wenn die Europäische Staatsanwaltschaft unterlässt, einen Verfahrensakt mit Rechtswirkung gegenüber Dritten zu erlassen, obwohl sie nach dieser Verordnung dazu rechtlich verpflichtet wäre.
- (2) Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung im Einklang mit Artikel 267 AEUV über Folgendes:
 - a) die Gültigkeit eines Verfahrensakts der Europäischen Staatsanwaltschaft, sofern die Frage zur Gültigkeit bei einem Gericht eines Mitgliedstaats direkt auf der Grundlage des Unionsrechts vorgebracht wird;
 - b) die Auslegung oder die Gültigkeit der Bestimmungen des Unionsrechts, einschließlich dieser Verordnung;
 - c) die Auslegung der Artikel 17 und 20 dieser Verordnung in Bezug auf etwaige Zuständigkeitskonflikte zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und den zuständigen einzelstaatlichen Behörden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 unterliegen die Beschlüsse der Europäischen Staatsanwaltschaft über die Einstellung eines Verfahrens, sofern diese direkt auf der Grundlage des Unionsrechts angefochten werden, im Einklang mit Artikel 263 Absatz 4 AEUV der Kontrolle durch den Gerichtshof.
- (4) Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schadensersatzforderungen gegenüber der Europäischen Staatsanwaltschaft ist im Einklang mit Artikel 268 des Vertrags der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

- (5) Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schiedsklauseln in Verträgen, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft geschlossen wurden, ist im Einklang mit Artikel 272 des Vertrags der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (6) Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten ist im Einklang mit Artikel 270 des Vertrags der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (7) In Bezug auf die Entlassung des Europäischen Generalstaatsanwalts oder der Europäischen Staatsanwälte ist im Einklang mit Artikel 13 Absatz 4 bzw. Artikel 14 Absatz 5 dieser Verordnung der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (8) Dieser Artikel gilt unbeschadet einer gerichtlichen Nachprüfung durch den Gerichtshof im Einklang mit Artikel 263 Absatz 4 AEUV von Entscheidungen der Europäischen Staatsanwaltschaft, die die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel VI berühren, und von Entscheidungen der Europäischen Staatsanwaltschaft, bei denen es sich nicht um Verfahrensakte handelt, wie etwa Entscheidungen der Europäischen Staatsanwaltschaft über das Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten oder Entscheidungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 dieser Verordnung über die Entlassung eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts oder sonstige administrative Entscheidungen.

KAPITEL Va

INFORMATIONSVERRARBEITUNG

Artikel 36a

Zugang der Europäischen Staatsanwaltschaft zu Informationen

Delegierte Europäische Staatsanwälte können – unter den gleichen Bedingungen, wie sie nach einzelstaatlichem Recht in vergleichbaren Fällen gelten – sachdienliche Informationen einholen, die in einzelstaatlichen Ermittlungs- und Strafverfolgungsdatenbanken oder anderen einschlägigen Registern von Behörden gespeichert sind.

Die Europäische Staatsanwaltschaft kann darüber hinaus in ihre Zuständigkeit fallende sachdienliche Informationen einholen, die in Datenbanken und Registern der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gespeichert sind.

Artikel 36b

Fallbearbeitungssystem

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft richtet ein Fallbearbeitungssystem ein, das gemäß den Vorschriften dieser Verordnung und der Geschäftsordnung geführt und verwaltet wird.
- (2) Zweck des Fallbearbeitungssystems ist es,
 - a) die Verwaltung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft insbesondere durch die Organisation der internen Informationsabläufe und durch Hilfestellung für die Ermittlungsarbeit in grenzüberschreitenden Fällen zu unterstützen;
 - b) den sicheren Zugang zu Informationen über Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, für die die zentrale Europäische Staatsanwaltschaft und die Delegierten Europäischen Staatsanwälte zuständig sind, zu gewährleisten;

- c) den Abgleich von Informationen und die Extraktion von Daten für operative Analysen und statistische Zwecke zu ermöglichen;
 - d) die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Übereinstimmung mit dieser Verordnung zu erleichtern.
- (3) Das Fallbearbeitungssystem kann an die gesicherte Telekommunikationsverbindung angebunden werden, auf die in Artikel 9 des Beschlusses 2008/976/JI des Rates¹⁷ Bezug genommen wird.
- (4) Das Fallbearbeitungssystem enthält Folgendes:
- a) ein Register über die Informationen, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 19 eingeholt wurden, einschließlich über alle Entscheidungen in Bezug auf diese Informationen,
 - b) einen Index aller Verfahrensakte,
 - c) alle Informationen aus den Verfahrensakte, die gemäß Artikel 36c Absatz 3 im Fallbearbeitungssystem elektronisch gespeichert sind.
- Der Index darf keine personenbezogenen Daten enthalten, mit Ausnahme der Identifizierungsdaten, die zur Identifizierung von Fällen oder zur Herstellung von Verknüpfungen zwischen verschiedenen Verfahrensakte erforderlich sind.
- (5) Die Europäische Staatsanwaltschaft darf für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten andere automatisierte Dateien als die Verfahrensakte nur im Einklang mit dieser Verordnung und der Geschäftsordnung anlegen. Die Einzelheiten zu diesen anderen automatisierten Dateien werden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten mitgeteilt.

¹⁷ Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130).

Verfahrensakten der Europäischen Staatsanwaltschaft

- (1) Wenn die Europäische Staatsanwaltschaft beschließt, gemäß dieser Verordnung ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder ihr Evokationsrecht auszuüben, legt der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt eine Verfahrensakte an.

Die Verfahrensakte muss alle dem Delegierten Europäischen Staatsanwalt zur Verfügung stehenden Informationen – einschließlich der Beweismittel – enthalten, die in Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren oder einer Strafverfolgung durch die Europäische Staatsanwaltschaft stehen.

Mit Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens werden die betreffenden Informationen aus dem in Artikel 36b Absatz 4 Buchstabe a genannten Register Teil der Verfahrensakte.

- (2) Die Verfahrensakte wird von dem mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt nach dem Recht seines Mitgliedstaats verwaltet.

Die Geschäftsordnung kann Vorschriften über die Organisation und Verwaltung der Verfahrensakten umfassen, soweit dies zur Sicherstellung der Arbeitsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft als einheitliche Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Der Zugang zur Verfahrensakte für Verdächtige und Beschuldigte sowie für andere an dem Verfahren beteiligte Personen wird von dem mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt nach dem Recht des Mitgliedstaats dieses Staatsanwalts gewährt.

- (3) Das Fallbearbeitungssystem der Europäischen Staatsanwaltschaft muss alle Informationen – einschließlich der Beweismittel – aus der Verfahrensakte, die elektronisch gespeichert werden können, enthalten, um der zentralen Europäischen Staatsanwaltschaft die Ausübung ihrer Funktionen gemäß dieser Verordnung zu ermöglichen. Der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt gewährleistet, dass der Inhalt der Informationen im Fallbearbeitungssystem jederzeit dem der Verfahrensakte entspricht; insbesondere müssen bei jeder Löschung oder Berichtigung personenbezogener Daten in der Verfahrensakte die entsprechenden Daten auch im Fallbearbeitungssystem gelöscht oder berichtigt werden.

Zugriff auf das Fallbearbeitungssystem

Der Europäische Generalstaatsanwalt, die Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts, andere Europäische Staatsanwälte und die Delegierten Europäischen Staatsanwälte haben direkten Zugriff auf das Register und den Index.

Der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt sowie die zuständige Ständige Kammer haben bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß den Artikeln 9 und 11 direkten Zugriff auf die im Fallbearbeitungssystem elektronisch gespeicherten Informationen. Der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt hat außerdem direkten Zugriff auf die Verfahrensakte. Die zuständige Ständige Kammer hat auf Antrag Zugriff auf die Verfahrensakte.

Andere Delegierte Europäische Staatsanwälte können den Zugriff auf die im Fallbearbeitungssystem elektronisch gespeicherten Informationen sowie auf Verfahrensakten beantragen. Der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt entscheidet gemäß dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht darüber, ob anderen Delegierten Europäischen Staatsanwälten der Zugriff gewährt wird. Wird der Zugriff nicht gewährt, so kann die zuständige Ständige Kammer mit der Angelegenheit befasst werden. Die zuständige Ständige Kammer hört in dem erforderlichen Maß die betreffenden Delegierten Europäischen Staatsanwälte und trifft sodann im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht sowie der vorliegenden Verordnung eine Entscheidung.

In der Geschäftsordnung werden weitere Regeln hinsichtlich des Zugriffsrechts und das Verfahren zur Festlegung der Ebene des Zugriffs auf das Fallbearbeitungssystem für den Europäischen Generalstaatsanwalt, die Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts, andere Europäische Staatsanwälte, die Delegierten Europäischen Staatsanwälte und das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft festgelegt, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

KAPITEL VI

Datenschutz

Artikel 36e

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten müssen
- a) auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit und Verarbeitung nach Treu und Glauben");
 - b) für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken, sofern die Europäische Staatsanwaltschaft angemessene Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bietet ("Zweckbindung");
 - c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung");
 - d) sachlich richtig sein und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit");
 - e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke verarbeitet werden, sofern die Europäische Staatsanwaltschaft angemessene Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bietet, insbesondere durch die Durchführung der geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe dieser Verordnung ("Speicherbegrenzung");

- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit");
- (1a) Die Europäische Staatsanwaltschaft ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können ("Rechenschaftspflicht"); dies gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- (2) Eine Verarbeitung durch die Europäische Staatsanwaltschaft für einen anderen der in Artikel 37 dieser Verordnung genannten Zwecke als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben werden, ist erlaubt, sofern
 - a) die Europäische Staatsanwaltschaft nach dieser Verordnung befugt ist, solche personenbezogenen Daten für diesen anderen Zweck zu verarbeiten, und
 - b) die Verarbeitung für diesen anderen Zweck nach dem Unionsrecht erforderlich und verhältnismäßig ist, und
 - c) die Nutzung personenbezogener Daten gegebenenfalls nicht nach dem anwendbaren einzelstaatlichen Verfahrensrecht über die gemäß Artikel 25 getroffenen Ermittlungsmaßnahmen verboten ist. Das anwendbare einzelstaatliche Verfahrensrecht ist das Recht des Mitgliedstaats, in dem die Daten erhoben wurden.

Artikel 36f

Verwaltungstechnische personenbezogene Daten

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ gilt für alle von der Europäischen Staatsanwaltschaft verarbeiteten verwaltungstechnischen personenbezogenen Daten.
- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft setzt in den Datenschutzvorschriften ihrer Geschäftsordnung die Fristen für die Speicherung verwaltungstechnischer personenbezogener Daten fest.

Artikel 37

Verarbeitung operativer personenbezogener Daten

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft verarbeitet personenbezogene Daten in automatisierter Form oder in strukturierten manuell geführten Dateien gemäß dieser Verordnung nur für die folgenden Zwecke:
 - a) strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß dieser Verordnung; oder
 - b) Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß dieser Verordnung; oder
 - c) Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen gemäß dieser Verordnung.
- (1a) Die Kategorien personenbezogener Daten und die Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten von der Europäischen Staatsanwaltschaft in dem Index gemäß Artikel 36b Absatz 4 Buchstabe b für jeden der in Absatz 1 genannten Zwecke verarbeitet werden dürfen, sind im Anhang aufgeführt.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (1b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 72a zu erlassen, um die im Anhang aufgeführten personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen zur Berücksichtigung der Entwicklungen der Informationstechnologie und der Fortschritte in der Informationsgesellschaft zu ändern.

In begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit findet auf delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen werden, das Verfahren gemäß Artikel 72b Anwendung.

- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft darf personenbezogene Daten vorübergehend verarbeiten, um festzustellen, ob diese Daten für ihre Aufgaben und für die in Absatz 1 genannten Zwecke relevant sind. Auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts und nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten präzisiert das Kollegium die Bedingungen für die Verarbeitung derartiger personenbezogener Daten, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu den Daten und ihre Verwendung, sowie die Fristen für die Speicherung und Löschung der Daten.
- (3) Die Europäische Staatsanwaltschaft verarbeitet operative personenbezogene Daten so, dass festgestellt werden kann, welche Behörde die Daten bereitgestellt hat oder wo die Daten abgefragt wurden.
- (4) Bei der Anwendung der Artikel 37f bis 37k dieser Verordnung handelt die Europäische Staatsanwaltschaft gegebenenfalls nach einzelstaatlichen Verfahrensvorschriften über die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person und die Möglichkeiten, diese Informationen zu unterlassen, einzuschränken oder zu verzögern. Gegebenenfalls konsultiert der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt andere von dem Fall betroffene Delegierte Europäische Staatsanwälte, bevor er eine Entscheidung nach den Artikeln 37f bis 37k trifft.

Artikel 37a

Speicherfristen für operative personenbezogene Daten

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft überprüft regelmäßig die Notwendigkeit der Speicherung der verarbeiteten personenbezogenen Daten. Diese Überprüfung erfolgt spätestens drei Jahre nach der ersten Verarbeitung der personenbezogenen Daten und danach alle drei Jahre. Werden personenbezogene Daten länger als fünf Jahre gespeichert, so wird der Europäische Datenschutzbeauftragte davon in Kenntnis gesetzt.
- (2) Die von der Europäischen Staatsanwaltschaft verarbeiteten operativen personenbezogenen Daten dürfen nicht länger als fünf Jahre über den Zeitpunkt hinaus gespeichert werden, zu dem ein Freispruch in dem betreffenden Fall rechtskräftig geworden ist; wird der Angeklagte für schuldig befunden, so wird die Frist bis zu dem Zeitpunkt verlängert, zu dem die verhängte Strafe vollstreckt wird oder nach dem Recht des verurteilenden Mitgliedstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.
- (3) Vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen überprüft die Europäische Staatsanwaltschaft, ob und wie lange die personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiter gespeichert werden müssen. Die Gründe für die weitere Speicherung werden angegeben und schriftlich festgehalten. Fällt keine Entscheidung über die weitere Speicherung personenbezogener Daten, so werden diese Daten automatisch gelöscht.

Artikel 37b

Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen

Die Europäische Staatsanwaltschaft trifft gegebenenfalls und so weit wie möglich eine klare Unterscheidung zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien betroffener Personen, darunter:

- a) Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben oder in naher Zukunft begehen werden,
- b) verurteilte Straftäter,

- c) Opfer einer Straftat oder Personen, bei denen bestimmte Fakten darauf hindeuten, dass sie Opfer einer Straftat sein könnten, und
- d) andere Parteien im Zusammenhang mit einer Straftat, wie Personen, die bei Ermittlungen in Verbindung mit der betreffenden Straftat oder beim anschließenden Strafverfahren als Zeugen in Betracht kommen, Personen, die Hinweise zur Straftat geben können, oder Personen, die mit den unter den Buchstaben a und b genannten Personen in Kontakt oder in Verbindung stehen.

Artikel 37c

Unterscheidung zwischen personenbezogenen Daten und Überprüfung der Qualität der personenbezogenen Daten

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft unterscheidet bei personenbezogenen Daten so weit wie möglich zwischen faktenbasierten Daten und auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Daten.
- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten, die unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt oder bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck überprüft die Europäische Staatsanwaltschaft, soweit durchführbar, die Qualität der personenbezogenen Daten vor ihrer Übermittlung oder Bereitstellung. Bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten fügt die Europäische Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit die erforderlichen Informationen bei, die es dem Empfänger gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualitätsgrad zu beurteilen.
- (3) Wird festgestellt, dass unrichtige personenbezogene Daten übermittelt oder die personenbezogenen Daten unrechtmäßig übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist gemäß Artikel 37j eine Berichtigung oder Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten vorzunehmen.

Artikel 37cc
Besondere Verarbeitungsbedingungen

- (1) Sofern in dieser Verordnung vorgeschrieben, sieht die Europäische Staatsanwaltschaft besondere Verarbeitungsbedingungen vor und weist den Empfänger der personenbezogenen Daten darauf hin, dass diese Bedingungen gelten und einzuhalten sind.
- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft hält sich an die von einer nationalen Behörde gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehenen besonderen Verarbeitungsbedingungen.

Artikel 37ccc
Übermittlung personenbezogener Daten an Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union

- (1) Vorbehaltlich weiterer Einschränkungen nach dieser Verordnung, insbesondere nach Artikel 37cc, übermittelt die Europäische Staatsanwaltschaft nur dann operative personenbezogene Daten an andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, wenn diese Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben in der Zuständigkeit der anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erforderlich sind.
- (2) Erfolgt die Übermittlung der Daten auf Ersuchen anderer Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, so tragen sowohl der Verantwortliche als auch der Empfänger die Verantwortung für die Zulässigkeit dieser Übermittlung.

Die Europäische Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, die Zuständigkeit der anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu prüfen und die Notwendigkeit der Übermittlung der Daten vorläufig zu bewerten. Bestehen Zweifel an der Notwendigkeit, so holt die Europäische Staatsanwaltschaft weitere Auskünfte vom Empfänger ein.

Die anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union stellen sicher, dass die Notwendigkeit der Übermittlung der Daten im Nachhinein überprüft werden kann.

- (3) Die anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union verarbeiten die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden.

Artikel 37d

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung ist nur dann erlaubt, wenn sie für die Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft unbedingt erforderlich ist und vorbehaltlich geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person erfolgt und nur wenn diese Daten andere, von der Europäischen Staatsanwaltschaft bereits verarbeitete Daten ergänzen.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte ist unverzüglich von der Anwendung dieses Artikels zu unterrichten.

Artikel 37e

Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling

Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung der Europäischen Staatsanwaltschaft unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Artikel 37f

Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft trifft angemessene Maßnahmen, um alle Informationen gemäß Artikel 37g zur Verfügung zu stellen. Sie übermittelt der betroffenen Person alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 37e, 37h bis 37k und 38f, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache. Die Übermittlung der Informationen erfolgt in einer beliebigen geeigneten Form, wozu auch die elektronische Übermittlung zählt. Grundsätzlich übermittelt der Verantwortliche die Informationen in derselben Form, in der er den Antrag erhalten hat.
- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte nach den Artikeln 37g bis 37k.
- (3) Die Europäische Staatsanwaltschaft setzt die betroffene Person unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags, schriftlich darüber in Kenntnis, wie mit ihrem Antrag verfahren wurde.
- (4) Die Europäische Staatsanwaltschaft sieht vor, dass die Informationen gemäß Artikel 37g und alle gemäß den Artikeln 37e, 37h bis 37k und 38f gemachten Mitteilungen und getroffenen Maßnahmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die Europäische Staatsanwaltschaft entweder
 - a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung bzw. die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
 - b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Die Europäische Staatsanwaltschaft hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

- (5) Hat die Europäische Staatsanwaltschaft begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 37h oder 37j stellt, so kann sie zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

Artikel 37g

Der betroffenen Person zur Verfügung zu stellende oder zu erteilende Informationen

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft stellt der betroffenen Person zumindest die folgenden Informationen zur Verfügung:
- a) den Namen und die Kontaktdaten der Europäischen Staatsanwaltschaft;
 - b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
 - d) das Recht auf Einlegung einer Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten und seine Kontaktdaten;
 - e) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft und Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person durch die Europäische Staatsanwaltschaft.
- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Informationen erteilt die Europäische Staatsanwaltschaft der betroffenen Person in besonderen Fällen die folgenden zusätzlichen Informationen, um die Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu ermöglichen:
- a) die Rechtsgrundlage der Verarbeitung;
 - b) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

- c) gegebenenfalls die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, auch der Empfänger in Drittländern oder in internationalen Organisationen;
 - d) erforderlichenfalls weitere Informationen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten ohne Wissen der betroffenen Person erhoben werden.
- (3) Die Europäische Staatsanwaltschaft kann zu nachstehenden Zwecken die Unterrichtung der betroffenen Person gemäß Absatz 2 aufschieben, einschränken oder unterlassen, soweit und so lange wie diese Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig ist und den Grundrechten und den berechtigten Interessen der betroffenen natürlichen Person Rechnung getragen wird:
- a) Gewährleistung, dass behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren nicht behindert werden;
 - b) Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden;
 - c) Schutz der öffentlichen Sicherheit in den Mitgliedstaaten;
 - d) Schutz der nationalen Sicherheit der Mitgliedstaaten;
 - e) Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 37h
Auskunftsrecht der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht, von der Europäischen Staatsanwaltschaft eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person durch die Europäische Staatsanwaltschaft;
- f) das Recht auf Einlegung einer Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten und seine Kontaktdaten;
- g) Mitteilung zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

Einschränkung des Auskunftsrechts

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft kann zu nachstehenden Zwecken das Recht der betroffenen Person auf Auskunft teilweise oder vollständig einschränken, soweit und so lange wie diese teilweise oder vollständige Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig ist und den Grundrechten und den berechtigten Interessen der betroffenen natürlichen Person Rechnung getragen wird:
- a) Gewährleistung, dass behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren nicht behindert werden;
 - b) Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden;
 - c) Schutz der öffentlichen Sicherheit in den Mitgliedstaaten;
 - d) Schutz der nationalen Sicherheit der Mitgliedstaaten;
 - e) Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.
- (2) Wenn die Erteilung dieser Informationen einem der in Absatz 1 genannten Zwecke zuwiderliefe, teilt die Europäische Staatsanwaltschaft der betroffenen Person lediglich mit, dass sie eine Überprüfung vorgenommen hat, ohne dabei Hinweise zu geben, denen die Person entnehmen könnte, dass bei der Europäischen Staatsanwaltschaft sie betreffende Daten verarbeitet werden.
- Die Europäische Staatsanwaltschaft unterrichtet die betroffene Person über die Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Europäischen Staatsanwaltschaft Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf beim Gerichtshof der Europäischen Union einzulegen.
- (3) Die Europäische Staatsanwaltschaft dokumentiert die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung. Diese Informationen werden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von der Europäischen Staatsanwaltschaft unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.
- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft löscht personenbezogene Daten unverzüglich und die betroffene Person hat das Recht, von der Europäischen Staatsanwaltschaft unverzüglich die Löschung sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, wenn die Verarbeitung gegen die Artikel 36e, 37 oder 37d verstößt oder wenn die personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen, der die Europäische Staatsanwaltschaft unterliegt.
- (3) Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann die Europäische Staatsanwaltschaft deren Verarbeitung einschränken, wenn
 - a) die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann, oder
 - b) die personenbezogenen Daten für Beweiszwecke weiter aufbewahrt werden müssen.Unterliegt die Verarbeitung einer Einschränkung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a, unterrichtet die Europäische Staatsanwaltschaft die betroffene Person, bevor sie die Einschränkung aufhebt.
- (3a) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 3 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur zum Schutz der Rechte der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die an einem Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligt ist, oder zu den in Absatz 3 Buchstabe b genannten Zwecken verarbeitet werden.

(4) Die Europäische Staatsanwaltschaft unterrichtet die betroffene Person schriftlich über eine Verweigerung, personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken, und über die Gründe für die Verweigerung. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann zu nachstehenden Zwecken die Pflicht, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, teilweise oder vollständig einschränken, soweit diese Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig ist und den Grundrechten und den berechtigten Interessen der betroffenen natürlichen Person Rechnung getragen wird:

- a) Gewährleistung, dass behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren nicht behindert werden;
- b) Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden;
- c) Schutz der öffentlichen Sicherheit in den Mitgliedstaaten;
- d) Schutz der nationalen Sicherheit der Mitgliedstaaten;
- e) Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Die Europäische Staatsanwaltschaft unterrichtet die betroffene Person über die Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Europäischen Staatsanwaltschaft Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf beim Gerichtshof der Europäischen Union einzulegen.

(5) Die Europäische Staatsanwaltschaft teilt die Berichtigung von unrichtigen personenbezogenen Daten der zuständigen Behörde mit, von der die unrichtigen Daten stammen.

(6) Die Europäische Staatsanwaltschaft setzt in Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach den Absätzen 1, 2 und 3 die Empfänger in Kenntnis und weist sie darauf hin, dass sie die ihrer Verantwortung unterliegenden personenbezogenen Daten berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken müssen.

Artikel 37k

Ausübung von Rechten durch die betroffene Person und Prüfung durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten

- (1) In den in Artikel 37g Absatz 3, Artikel 37i Absatz 2 und Artikel 37j Absatz 4 genannten Fällen können die Rechte der betroffenen Person auch über den Europäischen Datenschutzbeauftragten ausgeübt werden.
- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft unterrichtet die betroffene Person über die Möglichkeit, ihre Rechte gemäß Absatz 1 über den Europäischen Datenschutzbeauftragten auszuüben.
- (3) Wird das in Absatz 1 genannte Recht ausgeübt, unterrichtet der Europäische Datenschutzbeauftragte die betroffene Person zumindest darüber, dass alle erforderlichen Prüfungen oder eine Überprüfung durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten erfolgt sind. Der Europäische Datenschutzbeauftragte unterrichtet die betroffene Person zudem über ihr Recht, gegen die Entscheidung des Europäischen Datenschutzbeauftragten einen gerichtlichen Rechtsbehelf beim Gerichtshof der Europäischen Union einzulegen.

Artikel 37l

Pflichten der Europäischen Staatsanwaltschaft

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.
- (2) Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch die Europäische Staatsanwaltschaft umfassen.

Artikel 37l(a)

Gemeinsam Verantwortliche

- (1) Legt die Europäische Staatsanwaltschaft zusammen mit einem oder mehreren Verantwortlichen gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form ihre jeweiligen Aufgaben gemäß ihren Datenschutzpflichten fest, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht und wer welchen Informationspflichten nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden.
- (2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Der Kern der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt.
- (3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen.

Artikel 37l(b)

Auftragsverarbeiter

- (1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag der Europäischen Staatsanwaltschaft, so arbeitet diese nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

- (2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung der Europäischen Staatsanwaltschaft in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter die Europäische Staatsanwaltschaft immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.
- (3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf die Europäische Staatsanwaltschaft bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte der Europäischen Staatsanwaltschaft festgelegt sind. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter
- a) nur auf Weisung des Verantwortlichen handelt;
 - b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
 - c) den Verantwortlichen mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten;
 - d) alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen – nach Wahl der Europäischen Staatsanwaltschaft – löscht bzw. zurückgibt und bestehende Kopien vernichtet, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;
 - e) der Europäischen Staatsanwaltschaft alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt;
 - f) die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält.

- (4) Der Vertrag bzw. das andere Rechtsinstrument im Sinne von Absatz 3 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- (5) Ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen diese Verordnung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

Artikel 37l(c)

Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter und jede der Europäischen Staatsanwaltschaft oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung der Europäischen Staatsanwaltschaft verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Artikel 37m

Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

- (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft die Europäische Staatsanwaltschaft sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung angemessene technische und organisatorische Maßnahmen – wie z. B. Pseudonymisierung –, die dafür ausgelegt sind, Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Richtlinie zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.
- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die dem Verarbeitungszweck entsprechen, maßgeblich und in Bezug auf den Verarbeitungszweck nicht übermäßig sind. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen einer Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

Verzeichnis der Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft führt ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:
 - a) ihre Kontaktdaten sowie den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - b) die Zwecke der Verarbeitung;
 - c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
 - d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
 - e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Identifizierung des Drittlands oder der internationalen Organisation;
 - f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
 - g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 38d.
- (2) Das in Absatz 1 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- (3) Die Europäische Staatsanwaltschaft stellt dem Europäischen Datenschutzbeauftragten das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.

Artikel 37o

Protokollierung im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft protokolliert die folgenden Verarbeitungsvorgänge in automatisierten Verarbeitungssystemen: Erhebung, Veränderung, Abfrage, Offenlegung einschließlich Übermittlung, Kombination und Löschung von für operative Zwecke verwendeten operativen personenbezogenen Daten. Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge, die Identifizierung der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und so weit wie möglich die Identität des Empfängers solcher personenbezogenen Daten festzustellen.
- (2) Die Protokolle werden ausschließlich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenüberwachung, der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sowie für Strafverfahren verwendet. Diese Protokolle werden nach drei Jahren gelöscht, sofern sie nicht für eine laufende Kontrolle benötigt werden.
- (3) Die Europäische Staatsanwaltschaft stellt dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die Protokolle auf Anfrage zur Verfügung.

Artikel 37p

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten

Die Europäische Staatsanwaltschaft arbeitet auf Anfrage mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

Artikel 38b

Datenschutz-Folgenabschätzung

- (1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt die Europäische Staatsanwaltschaft vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.

- (2) Die Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 trägt den Rechten und den berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung und enthält zumindest eine allgemeine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und eine Bewertung der in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Risiken sowie der geplanten Abhilfemaßnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird.

Artikel 38c

Vorherige Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft konsultiert vor der Verarbeitung personenbezogener Daten in neu anzulegenden Dateisystemen den Europäischen Datenschutzbeauftragten, wenn
- a) aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 38b hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern die Europäische Staatsanwaltschaft keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft, oder
 - b) die Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, Mechanismen oder Verfahren, ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zur Folge hat.
- (2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen, die der Pflicht zur vorherigen Konsultation nach Absatz 1 unterliegen.
- (3) Die Europäische Staatsanwaltschaft legt dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 38b vor und übermittelt ihm auf Anfrage alle sonstigen Informationen, die er benötigt, um die Ordnungsgemäßheit der Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person bestehenden Gefahren und die diesbezüglichen Garantien bewerten zu können.

- (4) Falls der Europäische Datenschutzbeauftragte der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gemäß Absatz 1 nicht im Einklang mit dieser Verordnung stünde, insbesondere weil die Europäische Staatsanwaltschaft das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder nicht ausreichend eingedämmt hat, unterbreitet er der Europäischen Staatsanwaltschaft innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Wochen nach Erhalt des Ersuchens um Konsultation entsprechende schriftliche Empfehlungen gemäß seinen in Artikel 44c genannten Befugnissen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der geplanten Verarbeitung um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte unterrichtet die Europäische Staatsanwaltschaft über eine solche Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Konsultation zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

Artikel 38d

Sicherheit der Verarbeitung operativer personenbezogener Daten

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft trifft unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien operativer personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 37d.
- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft ergreift im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung nach einer Risikobewertung Maßnahmen, die Folgendes bezwecken:
- a) Verwehrung des Zugangs zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte (Zugangskontrolle);
 - b) Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Entfernens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle);

- c) Verhinderung der unbefugten Eingabe von Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle);
- d) Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle);
- e) Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten Zugang haben (Zugangskontrolle);
- f) Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle);
- g) Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);
- h) Verhinderung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle);
- i) Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung);
- j) Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen, auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität).

**Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an den Europäischen
Datenschutzbeauftragten**

- (1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet die Europäische Staatsanwaltschaft unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihr die Verletzung bekannt wurde, diese dem Europäischen Datenbeauftragten, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an den Europäischen Datenbeauftragten nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.
- (2) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:
 - a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien personenbezogener Daten und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b) eine Mitteilung des Namens und der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - d) eine Beschreibung der von der Europäischen Staatsanwaltschaft ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

- (3) Wenn und soweit die in Absatz 2 genannten Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann der Verantwortliche diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.
- (4) Die Europäische Staatsanwaltschaft dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Absatz 1 einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Fakten, deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation muss dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ermöglichen.
- (5) Soweit von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten personenbezogene Daten betroffen sind, die von oder an einen anderen Verantwortlichen übermittelt wurden, übermittelt die Europäische Staatsanwaltschaft die in Absatz 3 genannten Informationen unverzüglich diesem Verantwortlichen.

Artikel 38f

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

- (1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt die Europäische Staatsanwaltschaft die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in Artikel 38e Absatz 2 Buchstaben b, c und d genannten Informationen und Empfehlungen.
- (3) Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die Europäische Staatsanwaltschaft hat geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen und diese Vorkehrungen wurden auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung;

- b) die Europäische Staatsanwaltschaft hat durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht;
 - c) dies wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. In diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.
- (4) Wenn die Europäische Staatsanwaltschaft die betroffene Person nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt hat, kann der Europäische Datenschutzbeauftragte unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einem hohen Risiko führt, von der Europäischen Staatsanwaltschaft verlangen, dies nachzuholen, oder er kann mit einem Beschluss feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 kann unter den in Artikel 37i Absatz 3 genannten Voraussetzungen und aus den dort genannten Gründen aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden.

[...]

Artikel 40

Befugter Zugriff auf personenbezogene Daten innerhalb der Europäischen Staatsanwaltschaft

Nur der Europäische Generalstaatsanwalt, die Europäischen Staatsanwälte, die Delegierten Europäischen Staatsanwälte und befugte Mitglieder ihres Personals dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb der Grenzen dieser Verordnung auf operative personenbezogene Daten zugreifen, die die Europäische Staatsanwaltschaft verarbeitet.

Artikel 41

Benennung des Datenschutzbeauftragten

- (1) Das Kollegium benennt einen Datenschutzbeauftragten auf der Grundlage eines Vorschlags des Europäischen Generalstaatsanwalts. Der Datenschutzbeauftragte ist ein eigens für diese Aufgabe bestelltes Mitglied des Personals. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben handelt der Datenschutzbeauftragte unabhängig und darf keinen Weisungen unterworfen sein.

- (1a) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens ausgewählt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in dieser Verordnung, insbesondere in Artikel 41b, genannten Aufgaben.
- (1b) Die Wahl des Datenschutzbeauftragten darf nicht zu einem Interessenkonflikt zwischen seinem Amt als Datenschutzbeauftragtem und seinen sonstigen dienstlichen Aufgaben, insbesondere in Verbindung mit der Anwendung dieser Verordnung, führen.
- (1c) Der Datenschutzbeauftragte wird für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt; eine Wiederernennung für eine Amtszeit von insgesamt höchstens acht Jahren ist möglich. Der Datenschutzbeauftragte kann vom Kollegium nur mit Zustimmung des Europäischen Datenschutzbeauftragten seines Amtes enthoben werden, wenn er die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
- (1d) Die Europäische Staatsanwaltschaft veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt sie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten mit.

Artikel 41a
Stellung des Datenschutzbeauftragten

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.
- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 41b, indem sie die hierfür erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt.
- (3) Die Europäische Staatsanwaltschaft stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Kollegium wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte erstattet unmittelbar dem Europäischen Generalstaatsanwalt Bericht.

- (4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.
- (5) Das Kollegium erlässt den Datenschutzbeauftragten betreffende Durchführungsbestimmungen. Diese Durchführungsbestimmungen betreffen insbesondere das Auswahlverfahren für die Stelle des Datenschutzbeauftragten, seine Entlassung sowie seine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse und die Garantien für seine Unabhängigkeit.
- (6) Die Europäische Staatsanwaltschaft stattet den Datenschutzbeauftragten mit dem für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personal und den erforderlichen Mitteln aus.
- (7) Der Datenschutzbeauftragte und sein Personal sind nach Artikel 64 zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Artikel 41b
Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- (1) In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nimmt der Datenschutzbeauftragte insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Er stellt in unabhängiger Weise sicher, dass die Europäische Staatsanwaltschaft die Datenschutzvorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sowie die einschlägigen Datenschutzvorschriften in der Geschäftsordnung einhält; dies umfasst auch die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Unions- oder nationaler Datenschutzvorschriften sowie der Strategien der Europäischen Staatsanwaltschaft für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung des an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Personals und der diesbezüglichen Überprüfungen;
 - b) er unterrichtet und berät die Europäische Staatsanwaltschaft und das Personal, das Verarbeitungen durchführt, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Unions- oder nationalen Datenschutzvorschriften;

- c) auf Anfrage leistet er Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und überwacht ihre Durchführung gemäß Artikel 38b;
 - d) er stellt sicher, dass die Übermittlung und der Erhalt von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Vorschriften erfasst werden, die in der Geschäftsordnung der Europäischen Staatsanwaltschaft festzulegen sind;
 - e) er arbeitet mit dem für Verfahren, Schulung und Beratung im Bereich der Datenverarbeitung zuständigen Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft zusammen;
 - f) er arbeitet mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen;
 - g) er gewährleistet, dass die betroffenen Personen über ihre Rechte gemäß dieser Verordnung unterrichtet sind;
 - h) er fungiert als Anlaufstelle für den Europäischen Datenschutzbeauftragten in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 38c, und leistet gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen;
 - i) er erstellt einen Jahresbericht und übermittelt diesen dem Europäischen Generalstaatsanwalt und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten.
- (2a) Der Datenschutzbeauftragte nimmt in Bezug auf verwaltungstechnische personenbezogene Daten die in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgeführten Aufgaben wahr.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte und die Bediensteten der Europäischen Staatsanwaltschaft, die den Datenschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen, haben Zugang zu den von der Europäischen Staatsanwaltschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten und zu ihren Räumlichkeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Ist der Datenschutzbeauftragte der Auffassung, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 über die Verarbeitung verwaltungstechnischer personenbezogener Daten oder die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten nicht eingehalten wurden, so unterrichtet er den Europäischen Generalstaatsanwalt und ersucht diesen, innerhalb einer bestimmten Frist Abhilfe zu schaffen. Sorgt der Europäische Generalstaatsanwalt nicht innerhalb der vorgegebenen Frist für Abhilfe, so befasst der Datenschutzbeauftragte den Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Allgemeine Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft darf personenbezogene Daten nur unter Einhaltung der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere Artikel 37cc, an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, wenn die Bedingungen gemäß den Artikeln 43a bis 43d eingehalten werden, nämlich
- a) die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich ist;
 - b) die personenbezogenen Daten an einen Verantwortlichen in einem Drittland oder einer internationalen Organisation, die eine für die Zwecke von Artikel 59 (Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen) zuständige Behörde ist, übermittelt werden;
 - c) in Fällen, in denen gemäß diesem Artikel zu übermittelnde personenbezogene Daten von einem Mitgliedstaat an die Europäische Staatsanwaltschaft übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, die Europäische Staatsanwaltschaft die vorherige Genehmigung für die Übermittlung von der jeweils zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß dessen einzelstaatlichem Recht erhält, sofern dieser Mitgliedstaat nicht die Genehmigung solcher Übermittlungen allgemein oder unter bestimmten Bedingungen erteilt hat;
 - d) die Kommission gemäß Artikel 43b beschlossen hat, dass das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet oder, wenn kein solcher Angemessenheitsbeschluss vorliegt, geeignete Garantien im Sinne des Artikels 43c erbracht werden oder bestehen oder, wenn weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch derartige geeignete Garantien bestehen, Ausnahmen für Sonderfälle gemäß Artikel 43d anwendbar sind und

- e) im Fall der Weiterübermittlung an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation durch ein Drittland oder eine internationale Organisation die Europäische Staatsanwaltschaft das Drittland oder die internationale Organisation verpflichtet, für die Weiterübermittlung bei ihr eine vorherige Genehmigung einzuholen, welche die Europäische Staatsanwaltschaft nur nach gebührender Berücksichtigung sämtlicher maßgeblicher Faktoren, einschließlich der Schwere der Straftat, des Zwecks der ursprünglichen Übermittlung personenbezogener Daten und des Schutzniveaus für personenbezogene Daten in dem Drittland oder der internationalen Organisation, an das bzw. die personenbezogene Daten weiterübermittelt werden, erteilen darf.
- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft darf personenbezogene Daten nur dann ohne vorherige Genehmigung durch einen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 Buchstabe c übermitteln, wenn die Übermittlung der personenbezogenen Daten erforderlich ist, um eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder für die wesentlichen Interessen eines Mitgliedstaats abzuwehren, und die vorherige Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Behörde, die für die Erteilung der vorherigen Genehmigung zuständig ist, wird unverzüglich unterrichtet.
- (2a) Die Übermittlung von der Europäischen Staatsanwaltschaft erhaltener personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation durch einen Mitgliedstaat oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union ist untersagt. Das gilt nicht für Fälle, in denen die Europäische Staatsanwaltschaft nach gebührender Berücksichtigung sämtlicher maßgeblicher Faktoren, einschließlich der Schwere der Straftat, des Zwecks der ursprünglichen Übermittlung personenbezogener Daten und des Schutzniveaus für personenbezogene Daten in dem Drittland oder der internationalen Organisation, an das bzw. die personenbezogene Daten übermittelt werden, eine solche Übermittlung genehmigt hat. Diese Verpflichtung zur Einholung der vorherigen Genehmigung der Europäischen Staatsanwaltschaft gilt nicht in Fällen, die gemäß Artikel 28a an die zuständigen nationalen Behörden verwiesen wurden.

- (3) Artikel 43a bis 43d sind anzuwenden, um sicherzustellen, dass das durch diese Verordnung und das Unionsrecht gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird.

Artikel 43b

Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses

Die Europäische Staatsanwaltschaft darf personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermitteln, wenn die Kommission gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet.

Artikel 43c

Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien

- (1) Falls kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, darf die Europäische Staatsanwaltschaft personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermitteln, sofern
- a) in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder
 - b) die Europäische Staatsanwaltschaft alle Umstände beurteilt hat, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten eine Rolle spielen, und zu der Auffassung gelangt ist, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen.
- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft unterrichtet den Europäischen Datenschutzbeauftragten über Kategorien von Übermittlungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b.

- (3) Übermittlungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b werden dokumentiert und die Dokumentation, einschließlich Datum und Zeitpunkt der Übermittlung sowie Informationen über die empfangende zuständige Behörde, über die Begründung der Übermittlung und über die übermittelten personenbezogenen Daten, wird dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Artikel 43d

Ausnahmen für bestimmte Fälle

- (1) Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 43c bestehen, darf die Europäische Staatsanwaltschaft personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur übermitteln, wenn die Übermittlung aus einem der folgenden Gründe erforderlich ist:
- a) zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person,
 - b) zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person,
 - c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder
 - d) in Einzelfällen zur Erfüllung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft, sofern nicht die Europäische Staatsanwaltschaft feststellt, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.
- (2) Übermittlungen gemäß Absatz 1 werden dokumentiert und die Dokumentation, einschließlich Datum und Zeitpunkt der Übermittlung sowie Informationen über die empfangende zuständige Behörde, über die Begründung der Übermittlung und über die übermittelten personenbezogenen Daten, wird dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Übermittlung personenbezogener Daten an in Drittländern niedergelassene Empfänger

- (1) Abweichend von Artikel 43a Absatz 1 Buchstabe b und unbeschadet der in Absatz 2 dieses Artikels genannten internationalen Übereinkünfte darf die Europäische Staatsanwaltschaft im speziellen Einzelfall nur dann personenbezogene Daten direkt an in Drittländern niedergelassene Empfänger übermitteln, wenn die übrigen Bestimmungen dieses Kapitels eingehalten werden und alle der folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- a) Die Übermittlung ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung für die in Artikel 37 Absatz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich,
 - b) die Europäische Staatsanwaltschaft stellt fest, dass im konkreten Fall keine Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person das öffentliche Interesse an einer Übermittlung überwiegen,
 - c) die Europäische Staatsanwaltschaft hält die Übermittlung an eine für die in Artikel 37 Absatz 1 genannten Zwecke zuständige Behörde in dem Drittland für wirkungslos oder ungeeignet, insbesondere weil die Übermittlung nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann,
 - d) die für die in Artikel 37 Absatz 1 genannten Zwecke zuständige Behörde in dem Drittland wird unverzüglich unterrichtet, es sei denn, dies ist wirkungslos oder ungeeignet, und
 - e) die Europäische Staatsanwaltschaft teilt dem Empfänger den festgelegten Zweck oder die festgelegten Zwecke mit, für die die personenbezogenen Daten nur dann durch diesen verarbeitet werden dürfen, wenn eine derartige Verarbeitung erforderlich ist.
- (2) Eine internationale Übereinkunft im Sinne des Absatzes 1 ist jede in Kraft befindliche bilaterale oder multilaterale internationale Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und Drittländern im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit.
- (3) Übermittlungen gemäß Absatz 1 werden dokumentiert und die Dokumentation, einschließlich Datum und Zeitpunkt der Übermittlung sowie Informationen über die empfangende zuständige Behörde, über die Begründung der Übermittlung und über die übermittelten personenbezogenen Daten, muss dem Europäischen Datenschutzbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Kontrolle durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Überwachung und Gewährleistung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung operativer personenbezogener Daten durch die Europäische Staatsanwaltschaft sowie für die Beratung der Europäischen Staatsanwaltschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten. Zu diesem Zweck erfüllt der Europäische Datenschutzbeauftragte die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Aufgaben, übt die in Absatz 3 dieses Artikels gewährten Befugnisse aus und arbeitet mit den nationalen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 45 zusammen.
- (2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat im Rahmen dieser Verordnung folgende Aufgaben:
 - a) Er hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Prüfung;
 - b) er führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Untersuchungen;
 - c) er kontrolliert und gewährleistet die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung operativer personenbezogener Daten durch die Europäische Staatsanwaltschaft betreffen;
 - d) er berät die Europäische Staatsanwaltschaft von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation in allen Fragen, die die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bevor die Europäische Staatsanwaltschaft interne Vorschriften in Bezug auf den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung operativer personenbezogener Daten ausarbeitet.

- (3) Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann im Rahmen dieser Verordnung
- a) betroffene Personen bei der Ausübung ihrer Rechte beraten;
 - b) bei einem behaupteten Verstoß gegen die Bestimmungen für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten die Europäische Staatsanwaltschaft mit der Angelegenheit befassen und gegebenenfalls Vorschläge zur Behebung dieses Verstoßes und zur Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen machen;
 - c) die Europäische Staatsanwaltschaft konsultieren, wenn Anträge auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf operative personenbezogene Daten unter Verstoß gegen die Artikel 37e bis 37k abgelehnt wurden;
 - d) die Europäische Staatsanwaltschaft mit der Angelegenheit befassen;
 - e) die Europäische Staatsanwaltschaft anweisen, die Berichtigung, Einschränkung oder Löschung aller operativen personenbezogenen Daten, die unter Verletzung der Bestimmungen für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten durch die Europäische Staatsanwaltschaft verarbeitet wurden, und die Mitteilung solcher Maßnahmen an Dritte, gegenüber denen die Daten offengelegt wurden, vorzunehmen, vorausgesetzt, die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft werden dadurch nicht beeinträchtigt;
 - f) unter den im Vertrag festgelegten Bedingungen den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen;
 - g) beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängigen Verfahren beitreten.
- (4) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat Zugang zu den von der Europäischen Staatsanwaltschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten und zu ihren Räumlichkeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (5) Der Europäische Datenschutzbeauftragte erstellt einen jährlichen Bericht über seine die Europäische Staatsanwaltschaft betreffenden Kontrolltätigkeiten.

Artikel 44d

Verschwiegenheitspflicht des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Der Europäische Datenschutzbeauftragte und sein Personal sind während ihrer Amtszeit und auch nach deren Beendigung verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

Artikel 45

Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen Aufsichtsbehörden

- (1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeitet bei speziellen Fragen, die eine Einbeziehung der Mitgliedstaaten erfordern, vor allem wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte oder eine nationale Aufsichtsbehörde größere Diskrepanzen zwischen den Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten feststellt oder möglicherweise unrechtmäßige Übermittlungen über die Kommunikationskanäle der Europäischen Staatsanwaltschaft bemerkt, oder bei Fragen einer oder mehrerer nationaler Aufsichtsbehörden zur Durchführung und Auslegung dieser Verordnung eng mit den nationalen Aufsichtsbehörden zusammen.
- (2) In den in Absatz 1 genannten Fällen können der Europäische Datenschutzbeauftragte und die für die Überwachung des Datenschutzes zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten einschlägige Informationen austauschen und sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen unterstützen, Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung prüfen, Probleme bei der Wahrnehmung der unabhängigen Kontrolle oder der Ausübung der Rechte betroffener Personen untersuchen, harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme ausarbeiten und erforderlichenfalls die Sensibilisierung für die Datenschutzrechte fördern.
- (3) Der mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichtete Europäische Datenschutzausschuss nimmt auch die in Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegten Aufgaben in Bezug auf die von dieser Verordnung erfassten Angelegenheiten, insbesondere die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Angelegenheiten, wahr.

Artikel 46

Recht auf Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten

- (1) Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden operativen personenbezogenen Daten durch die Europäische Staatsanwaltschaft gegen diese Verordnung verstößt.
- (2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte unterrichtet die betroffene Person über den Bearbeitungsstand und das Ergebnis der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 46a.

Artikel 46a

**Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen des Europäischen
Datenschutzbeauftragten**

Gegen Entscheidungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten kann Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.

[...]

KAPITEL VII
FINANZ- UND PERSONALBESTIMMUNGEN
ABSCHNITT 1
FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 48

Finanzakteure

- (1) Der Europäische Generalstaatsanwalt ist dafür zuständig, Beschlüsse zur Aufstellung des Haushaltsplans auszuarbeiten und sie dem Kollegium zur Annahme vorzulegen.
- (2) Der Verwaltungsdirektor ist als Anweisungsbefugter für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft zuständig.

Artikel 49

Haushalt

- (1) Der Europäische Generalstaatsanwalt nimmt auf Grundlage eines vom Verwaltungsdirektor erstellten Vorschlags einen Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft für jedes Haushaltsjahr vor; das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Dieser Voranschlag wird im Haushaltsplan der Europäischen Staatsanwaltschaft ausgewiesen.
- (2) Der Haushalt der Europäischen Staatsanwaltschaft muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (3) Unbeschadet anderer Finanzmittel umfassen die Einnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft:
 - a) einen Beitrag der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Union,
 - b) Vergütungen für Veröffentlichungen oder sonstige Leistungen der Europäischen Staatsanwaltschaft.
- (4) Die Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft umfassen die Bezüge des Europäischen Generalstaatsanwalts, der Europäischen Staatsanwälte, der Delegierten Europäischen Staatsanwälte, des Verwaltungsdirektors und des Personals der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die operativen Ausgaben.

- (5) Werden die Delegierten Europäischen Staatsanwälte im Rahmen der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft tätig, so werden die bei der Durchführung dieser Tätigkeit durch Delegierte Europäische Staatsanwälte entstehenden einschlägigen Ausgaben als operative Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft betrachtet.

Die operativen Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft dürfen grundsätzlich keine Kosten im Zusammenhang mit von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen oder Kosten der Prozesskostenhilfe umfassen. Sie umfassen jedoch – im Rahmen des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft – bestimmte Kosten im Zusammenhang mit ihrer Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeit gemäß Absatz 5a.

Die operativen Ausgaben umfassen auch die Kosten für die Einrichtung eines Fallbearbeitungssystems, Fortbildung, Dienstreisen und Übersetzungen, die für die interne Arbeitsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich sind, wie beispielsweise Übersetzungen für die Ständige Kammer.

- (5a) Wird eine mit außergewöhnlich hohen Kosten verbundene Ermittlungsmaßnahme im Auftrag der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführt, so können die Delegierten Europäischen Staatsanwälte auf begründeten Antrag der zuständigen einzelstaatlichen Behörden oder von sich aus die Ständige Kammer zu der Frage konsultieren, ob die Kosten dieser Ermittlungsmaßnahme teilweise von der Europäischen Staatsanwaltschaft getragen werden könnten. Diese Konsultationen dürfen die Ermittlungen nicht verzögern.

Die Ständige Kammer kann dann nach Konsultation des Verwaltungsdirektors und auf der Grundlage der Verhältnismäßigkeit der unter besonderen Umständen durchgeführten Maßnahme und des außerordentlichen Charakters der mit ihr verbundenen Kosten beschließen, den Antrag gemäß den in der Geschäftsordnung festzulegenden Bestimmungen über die Bewertung dieser Kriterien anzunehmen oder abzulehnen. Der Verwaltungsdirektor entscheidet anschließend auf der Grundlage der verfügbaren Finanzmittel über die Höhe der zu gewährenden Finanzhilfe. Er unterrichtet den mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt unverzüglich von seiner Entscheidung über die Höhe der Hilfe.

Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) Der Europäische Generalstaatsanwalt stellt jedes Jahr auf Grundlage eines vom Verwaltungsdirektor erstellten Vorschlags einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft für das folgende Haushaltsjahr auf. Der Europäische Generalstaatsanwalt übermittelt dem Kollegium den vorläufigen Entwurf des Voranschlags zur Annahme.
- (2) Der vorläufige Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft wird der Kommission jährlich spätestens am 31. Januar übermittelt. Der endgültige Entwurf des Voranschlags einschließlich eines Entwurfs des Stellenplans wird der Kommission jährlich bis zum 31. März von der Europäischen Staatsanwaltschaft übermittelt.
- (3) Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union dem Europäischen Parlament und dem Rat (Haushaltsbehörde).
- (4) Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Beitrags aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union ein, den sie gemäß den Artikeln 313 und 314 des Vertrags der Haushaltsbehörde vorlegt.
- (5) Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Beitrag an die Europäische Staatsanwaltschaft aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.
- (6) Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan der Europäischen Staatsanwaltschaft.
- (7) Der Haushaltsplan der Europäischen Staatsanwaltschaft wird auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts vom Kollegium festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Union endgültig festgestellt ist. Erforderlichenfalls wird er gemäß demselben Verfahren wie für die Feststellung des ursprünglichen Haushaltsplans angepasst.
- (8) Für Immobilienprojekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Staatsanwaltschaft haben, gilt Artikel 88 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission.

Artikel 51

Ausführung des Haushaltsplans

- (1) Der Verwaltungsdirektor führt in seiner Eigenschaft als Anweisungsbefugter der Europäischen Staatsanwaltschaft deren Haushaltsplan eigenverantwortlich und im Rahmen der im Haushaltsplan bewilligten Mittel aus.
- (2) Der Verwaltungsdirektor übermittelt der Haushaltsbehörde jährlich alle einschlägigen Informationen zu den Ergebnissen aller Bewertungsverfahren.

Artikel 52

Rechnungslegung und Entlastung

- (1) [...]
- (2) Bis zum 1. März nach dem Ende des Haushaltsjahres übermittelt der Rechnungsführer der Europäischen Staatsanwaltschaft dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungsabschlüsse.
- (3) Die Europäische Staatsanwaltschaft sendet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahrs den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement zu.
- (4) Bis zum 31. März nach dem Ende des Haushaltsjahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die mit den Rechnungsabschlüssen der Kommission konsolidierten vorläufigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Staatsanwaltschaft.
- (5) Gemäß Artikel 148 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 legt der Rechnungshof spätestens bis zum 1. Juni des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres seine Bemerkungen zu den vorläufigen Rechnungsabschlüssen der Europäischen Staatsanwaltschaft vor.
- (6) Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungsabschlüssen der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 148 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 erstellt der Rechnungsführer der Europäischen Staatsanwaltschaft eigenverantwortlich deren endgültige Rechnungsabschlüsse und legt sie dem Kollegium zur Stellungnahme vor.

- (7) Der Rechnungsführer der Europäischen Staatsanwaltschaft übermittelt die endgültigen Rechnungsabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Kollegiums bis zum 1. Juli nach dem Ende des Haushaltsjahrs dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.
- (8) Die endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Staatsanwaltschaft werden spätestens am 15. November des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Jahres im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
- (9) Der Verwaltungsdirektor übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Jahres eine Antwort auf seine Bemerkungen. Der Verwaltungsdirektor übermittelt die Antwort auch der Kommission.
- (10) Der Verwaltungsdirektor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage gemäß Artikel 109 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission¹⁹ alle Informationen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.
- (11) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Verwaltungsdirektor vor dem 15. Mai des Jahres n+2 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n.

Artikel 53

Finanzregelung

Der Europäische Generalstaatsanwalt arbeitet den Entwurf der für die Europäische Staatsanwaltschaft geltenden Finanzregelung auf Grundlage eines Vorschlags des Verwaltungsdirektors aus. Die Finanzregelung wird vom Kollegium nach Anhörung der Kommission erlassen. Die Finanzregelung weicht nur von der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission enthaltenen Finanzregelung ab, wenn dies wegen der Arbeitsweise der Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

¹⁹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

ABSCHNITT 2

PERSONALBESTIMMUNGEN

Artikel 54

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für den Europäischen Generalstaatsanwalt und die Europäischen Staatsanwälte, die Delegierten Europäischen Staatsanwälte, den Verwaltungsdirektor und das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft gelten das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie die von den Organen der Europäischen Union im gegenseitigen Einvernehmen erlassenen Regelungen zu deren Durchführung, sofern diese Verordnung nichts anderes vorsieht.
- Der Europäische Generalstaatsanwalt und die Europäischen Staatsanwälte werden nach Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen als Bedienstete auf Zeit von der Europäischen Staatsanwaltschaft eingestellt.
- (1a) Das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft wird gemäß den Vorschriften und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union eingestellt.
- (2) Die Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten zum Abschluss von Dienstverträgen übertragen wurden, werden vom Kollegium ausgeübt. Das Kollegium kann dem Verwaltungsdirektor diese Befugnisse in Bezug auf das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft übertragen. Die in diesem Absatz erwähnte Übertragung von Befugnissen betrifft nicht den Europäischen Generalstaatsanwalt, die Europäischen Staatsanwälte, die Delegierten Europäischen Staatsanwälte oder den Verwaltungsdirektor.
- (3) Das Kollegium erlässt im Einklang mit Artikel 110 des Statuts geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten. Das Kollegium nimmt im Rahmen des Programmdokuments auch einen Personalausstattungsplan an.
- (4) Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf die Europäische Staatsanwaltschaft und ihr Personal Anwendung.

- (5) Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte werden als Sonderberater gemäß den Artikeln 5, 123 und 124 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union eingestellt. Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden erleichtern den Delegierten Europäischen Staatsanwälten die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung und sehen von Handlungen und politischen Maßnahmen ab, die sich nachteilig auf ihre Laufbahn und ihren Status im einzelstaatlichen Strafverfolgungssystem auswirken könnten. Insbesondere stellen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden den Delegierten Europäischen Staatsanwälten die Ressourcen und die Ausrüstung zur Verfügung, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erforderlich sind, und tragen dafür Sorge, dass sie vollständig in die einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden eingebunden werden. Es wird sichergestellt, dass angemessene Vereinbarungen geschlossen wurden, damit die nach dem einzelstaatlichen System gewährten Rechte der Delegierten Europäischen Staatsanwälte in Bezug auf soziale Sicherheit, Altersversorgung und Versicherung beibehalten werden. Zudem wird sichergestellt, dass die Gesamtvergütung von Delegierten Europäischen Staatsanwälten nicht geringer ausfällt, als es der Fall wäre, wenn sie lediglich einzelstaatliche Staatsanwälte geblieben wären. Die allgemeinen Arbeitsbedingungen und das Arbeitsumfeld der Delegierten Europäischen Staatsanwälte fallen in den Verantwortungsbereich der zuständigen nationalen Justizbehörden.
- (5a) Die Europäischen Staatsanwälte und die Delegierten Europäischen Staatsanwälte dürfen bei der Ausübung ihrer Ermittlungs- und Strafverfolgungsbefugnisse keine anderen als die in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehenen Anordnungen, Leitlinien oder Weisungen entgegennehmen, wie in Artikel 6 dargelegt.

Artikel 54a

Zeitbedienstete und Vertragsbedienstete

- (1) Den nach Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (BBSB) in den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union beschäftigten Zeitbediensteten, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft bis zum [30. Juni 2020] eingestellt werden, werden Verträge gemäß Artikel 2 Buchstabe f BBSB angeboten, wobei die Vertragsbedingungen ansonsten unverändert bleiben; dies gilt unbeschadet der Notwendigkeit, den aus den BBSB erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen. Die gesamte Beschäftigungszeit dieser Zeitbediensteten gilt als in der Europäischen Staatsanwaltschaft abgeleistet.
- (2) Den nach Artikel 3a oder Artikel 3b BBSB in den Organen der Union beschäftigten Vertragsbediensteten, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft bis zum [30. Juni 2020] eingestellt werden, werden Verträge gemäß Artikel 3a BBSB angeboten, wobei die Vertragsbedingungen ansonsten unverändert bleiben. Die gesamte Beschäftigungszeit dieser Vertragsbediensteten gilt als in der Europäischen Staatsanwaltschaft abgeleistet.
- (3) Den nach Artikel 2 Buchstabe f BBSB beschäftigten Zeitbediensteten und den nach Artikel 3a BBSB beschäftigten Vertragsbediensteten in den Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft bis zum [30. Juni 2020] eingestellt werden, werden Verträge unter den gleichen Bedingungen angeboten. Die gesamte Beschäftigungszeit dieser Bediensteten gilt als in der Europäischen Staatsanwaltschaft abgeleistet.

Artikel 55

Abgeordnete nationale Sachverständige und andere Bedienstete

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft kann zusätzlich zu ihrem eigenen Personal auch auf abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstige Personen zurückgreifen, die ihr zur Verfügung stehen, aber nicht bei ihr beschäftigt sind. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit den Funktionen der Europäischen Staatsanwaltschaft sind die abgeordneten nationalen Sachverständigen dem Europäischen Generalstaatsanwalt unterstellt.
- (2) Das Kollegium beschließt eine Regelung für zur Europäischen Staatsanwaltschaft abgeordnete nationale Sachverständige und sonstige Personen, die ihr zur Verfügung stehen, aber nicht bei ihr beschäftigt sind.

KAPITEL VIII
BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BEZIEHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
STAATSANWALTSCHAFT ZU IHREN PARTNERN

ABSCHNITT 1
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 56

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft Kooperationsbeziehungen zu Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union entsprechend ihrer jeweiligen Ziele und zu den Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen herstellen und unterhalten.
- (2) Soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevant ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft im Einklang mit Artikel 67 mit den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Stellen direkt sämtliche Informationen austauschen, sofern diese Verordnung nichts anderes vorsieht.
- (2a) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 kann die Europäische Staatsanwaltschaft Arbeitsvereinbarungen mit den in Absatz 1 genannten Stellen schließen. Diese Arbeitsvereinbarungen müssen von technischer und/oder operativer Art sein und dienen insbesondere der Erleichterung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Parteien der betreffenden Vereinbarung. Die Arbeitsvereinbarungen dürfen weder die Grundlage für den Austausch personenbezogener Daten bilden noch rechtlich bindende Wirkungen für die Union oder ihre Mitgliedstaaten entfalten.

Beziehungen zu Eurojust

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft knüpft und unterhält eine enge Beziehung zu Eurojust auf der Grundlage einer beiderseitigen Zusammenarbeit innerhalb ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche und der Entwicklung von Verbindungen auf operativer, Verwaltungs- und Managementebene zwischen ihnen gemäß den nachstehenden Vorgaben. Zu diesem Zweck kommen der Europäische Generalstaatsanwalt und der Präsident von Eurojust regelmäßig zusammen, um Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.
- (2) In operativen Fragen kann die Europäische Staatsanwaltschaft Eurojust an ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Fällen beteiligen, unter anderem durch:
 - a) den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, zu ihren Ermittlungen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung,
 - b) das Ersuchen von Eurojust oder des zuständigen nationalen Mitglieds beziehungsweise der zuständigen nationalen Mitglieder um Unterstützung bei der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen oder -entscheidungen an und deren Vollstreckung in Staaten, die Mitglieder von Eurojust sind, sich aber nicht an der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligen, oder an Drittländer beziehungsweise in Drittländern.
- (3) Die Europäische Staatsanwaltschaft hat indirekten Zugriff auf Informationen im Fallbearbeitungssystem von Eurojust nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren. Wird eine Übereinstimmung zwischen von der Europäischen Staatsanwaltschaft in das Fallbearbeitungssystem eingegebenen Daten und von Daten im Besitz von Eurojust festgestellt, so wird diese Tatsache sowohl Eurojust als auch der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie dem Mitgliedstaat, der die Daten an Eurojust übermittelt hat, mitgeteilt.
- (5) Die Europäische Staatsanwaltschaft kann die Unterstützung und Ressourcen der Verwaltung von Eurojust in Anspruch nehmen. Zu diesem Zweck kann Eurojust der Europäischen Staatsanwaltschaft Dienstleistungen von gemeinsamem Interesse erbringen. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung festgelegt.

Beziehungen zum OLAF

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft knüpft und unterhält eine enge Beziehung zum OLAF, die auf einer beiderseitigen Zusammenarbeit innerhalb der jeweiligen Aufgabenbereiche und einem Informationsaustausch beruht. Diese Beziehung zielt insbesondere auf die Gewährleistung der Verwendung aller verfügbaren Mittel zum Schutz der finanziellen Interessen der Union, indem das OLAF die Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft ergänzt und unterstützt.
- (2) Führt die Europäische Staatsanwaltschaft gemäß dieser Verordnung eine strafrechtliche Ermittlung durch, eröffnet das OLAF unbeschadet der in Absatz 3 genannten Maßnahmen keine parallel hierzu laufenden verwaltungsrechtlichen Untersuchungen zu demselben Sachverhalt.
- (3) Im Verlauf einer von der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlung kann die Europäische Staatsanwaltschaft das OLAF ersuchen, sie gemäß dessen Mandat insbesondere durch folgende Maßnahmen zu unterstützen oder ihre Tätigkeit zu ergänzen:
 - a) Bereitstellung von Informationen, Analysen (einschließlich forensischer Analysen), Fachwissen und operativer Unterstützung;
 - b) Erleichterung der Koordinierung konkreter Maßnahmen der zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden und EU-Einrichtungen;
 - c) Durchführung verwaltungsrechtlicher Untersuchungen.
- (4) Die Europäische Staatsanwaltschaft kann, wenn sie entschieden hat, keine Ermittlung durchzuführen, oder das Verfahren eingestellt hat, dem OLAF sachdienliche Informationen bereitstellen, damit es im Einklang mit seinem Mandat erwägen kann, angemessene verwaltungsrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

- (5) Die Europäische Staatsanwaltschaft hat indirekten Zugriff auf Informationen im Fallbearbeitungssystem des OLAF nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren. Wird eine Übereinstimmung zwischen von der Europäischen Staatsanwaltschaft in das Fallbearbeitungssystem eingegebenen Daten und von Daten im Besitz des OLAF festgestellt, so wird diese Tatsache sowohl dem OLAF als auch der Europäischen Staatsanwaltschaft mitgeteilt.

Artikel 58

Beziehungen zu Europol

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft knüpft und unterhält eine enge Beziehung zu Europol. Hierzu schließen sie eine Arbeitsvereinbarung, in der die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit festgelegt werden.
- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft kann von Europol auf Antrag alle sachdienlichen Informationen über eine in ihre Zuständigkeit fallende Straftat einholen, und sie kann bei Europol auch Unterstützung durch Analysen für ein konkretes Ermittlungsverfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft beantragen, wenn dies für die Zwecke ihrer Ermittlungen notwendig ist.

Artikel 58a

Beziehungen zu anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft knüpft und unterhält eine kooperative Beziehung zur Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Dazu schließen sie eine Vereinbarung, in der die Modalitäten für ihre Zusammenarbeit festgelegt werden.

- (2) Unbeschadet der ordnungsgemäßen Durchführung und Vertraulichkeit ihrer Ermittlungen stellt die Europäische Staatsanwaltschaft den betroffenen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie anderen Verletzten unverzüglich ausreichende Informationen zur Verfügung, damit diese die geeigneten Maßnahmen ergreifen können, insbesondere
- a) verwaltungsrechtliche Maßnahmen, wie Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union konkrete Maßnahmen empfehlen;
 - b) das Auftreten als Zivilkläger in einem Verfahren;
 - c) verwaltungsrechtliche Rückforderung von dem Unionshaushalt geschuldeten Beträgen oder disziplinarische Maßnahmen.

Artikel 59

Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen

- (1) Die in Artikel 56 Absatz 2a genannten Arbeitsvereinbarungen mit Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen können insbesondere den Austausch strategischer Informationen und die Entsendung von Verbindungsbeamten zur Europäischen Staatsanwaltschaft betreffen.
- (2) Zur Erleichterung der Zusammenarbeit entsprechend ihrem operativen Bedarf kann die Europäische Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit den betroffenen zuständigen Behörden Kontaktstellen in Drittländern benennen.
- (3) Internationale Übereinkünfte mit einem oder mehreren Drittländern, die die Union geschlossen hat oder denen die Union gemäß Artikel 218 des Vertrags beigetreten ist, in Bereichen, die in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen, wie beispielsweise internationale Übereinkünfte über die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und diesen Drittländern, sind für die Europäische Staatsanwaltschaft bindend.

- (4) Falls keine Übereinkunft nach Absatz 3 besteht, erkennen die Mitgliedstaaten, wenn dies nach der jeweiligen multilateralen internationalen Übereinkunft zulässig ist und vorbehaltlich der Zustimmung des Drittlands, die Europäische Staatsanwaltschaft als eine zuständige Behörde für die Zwecke der Anwendung der von ihnen geschlossenen multilateralen internationalen Übereinkünfte über die Rechtshilfe in Strafsachen an und nehmen, sofern anwendbar, die entsprechende Notifizierung vor; dies kann auch, wenn notwendig und möglich, im Wege einer Änderung der genannten Übereinkünfte erfolgen.

Die Mitgliedstaaten können auch die Europäische Staatsanwaltschaft als eine zuständige Behörde für die Zwecke der Anwendung anderer von ihnen geschlossener internationaler Übereinkünfte über die Rechtshilfe in Strafsachen notifizieren; dies kann auch im Wege einer Änderung dieser Übereinkünfte erfolgen.

- (5) Falls keine Übereinkunft nach Absatz 3 besteht oder keine Anerkennung nach Absatz 4 erfolgt ist, kann der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 von den Befugnissen eines nationalen Staatsanwalts seines Mitgliedstaats Gebrauch machen, um auf der Grundlage der von diesem Mitgliedstaat geschlossenen internationalen Übereinkünfte oder des geltenden innerstaatlichen Rechts – und, sofern erforderlich, über die zuständigen nationalen Behörden – die Behörden von Drittländern um Rechtshilfe in Strafsachen zu ersuchen. In diesem Fall setzt der Delegierte Europäische Staatsanwalt die Behörden der Drittländer davon in Kenntnis, dass die auf dieser Grundlage erhobenen Beweismittel von der Europäischen Staatsanwaltschaft für die Zwecke dieser Verordnung verwendet werden, und bemüht sich gegebenenfalls darum, die Zustimmung dieser Behörden dazu einzuholen. Auf jeden Fall wird das Drittland gebührend darüber unterrichtet, dass der Endempfänger der Antwort auf das Ersuchen die Europäische Staatsanwaltschaft ist.

Kann die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Funktionen nicht auf der Grundlage einer einschlägigen internationalen Übereinkunft nach den Absätzen 3 oder 4 ausüben, so kann sie auch in einem speziellen Fall und innerhalb der Grenzen ihrer sachlichen Zuständigkeit die Behörden von Drittländern um Rechtshilfe in Strafsachen ersuchen. Die Europäische Staatsanwaltschaft erfüllt die von diesen Behörden möglicherweise festgelegten Bedingungen für die Verwendung der auf dieser Grundlage bereitgestellten Informationen.

- (6) Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Verordnung kann die Europäische Staatsanwaltschaft den zuständigen Behörden von Drittstaaten oder internationalen Organisationen auf Ersuchen Informationen oder Beweismittel, die sich bereits im Besitz der Europäischen Staatsanwaltschaft befinden, für Ermittlungszwecke oder für die Verwendung als Beweismittel bei strafrechtlichen Ermittlungen bereitstellen. Nach Anhörung der Ständigen Kammer entscheidet der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt über jede derartige Übermittlung von Informationen oder Beweismitteln nach dem innerstaatlichen Recht seines Mitgliedstaats und nach dieser Verordnung.
- (7) Wenn es notwendig ist, um Auslieferung einer Person zu ersuchen, kann der mit dem Verfahren betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt die zuständige Behörde seines Mitgliedstaats um Ausstellung eines Auslieferungsersuchens im Einklang mit den anwendbaren Verträgen und/oder dem einzelstaatlichen Recht ersuchen.

Artikel 59a

Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die durch diese Verordnung nicht gebunden sind

- (1) Die in Artikel 56 Absatz 2a genannten Arbeitsvereinbarungen mit Behörden von Mitgliedstaaten, die durch diese Verordnung nicht gebunden sind, können insbesondere den Austausch strategischer Informationen und die Entsendung von Verbindungsbeamten zur Europäischen Staatsanwaltschaft betreffen.
- (2) Zur Erleichterung der Zusammenarbeit entsprechend ihrem Bedarf kann die Europäische Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit den zuständigen betroffenen Behörden Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten, die durch diese Verordnung nicht gebunden sind, benennen.

[...]

KAPITEL IX

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 62

Rechtsstellung und Arbeitsbedingungen

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft besitzt in jedem Mitgliedstaat die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach einzelstaatlichem Recht zuerkannt wird.
- (2) Die notwendigen Regelungen über die Unterbringung der Europäischen Staatsanwaltschaft im Sitzmitgliedstaat und über die Einrichtungen, die von diesem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen sind, sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat für die Mitglieder des Kollegiums, den Verwaltungsdirektor und das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie deren Familienangehörige gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und dem Sitzmitgliedstaat zu schließen ist.

Artikel 63

Sprachenregelung

- (1) Die Verordnung Nr. 1/58 des Rates²⁰ gilt für die in den Artikeln 16 und 72 genannten Handlungen.
- (1a) Das Kollegium entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über die interne Sprachenregelung der Europäischen Staatsanwaltschaft.
- (2) Die für die Verwaltungsarbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft auf zentraler Ebene erforderlichen Übersetzungsdienste werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht, es sei denn, aufgrund der Dringlichkeit ist eine andere Lösung geboten. Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte entscheiden gemäß dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht über die Modalitäten der Übersetzung für Zwecke der Ermittlungen.

²⁰ EWG Rat: Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABI. Nr. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis

- (1) Die Mitglieder des Kollegiums, der Verwaltungsdirektor und das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft, die abgeordneten nationalen Sachverständigen und sonstige Personen, die der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen, aber nicht bei ihr beschäftigt sind, sowie die Delegierten Europäischen Staatsanwälte unterliegen gemäß den Unionsvorschriften der Geheimhaltungspflicht in Bezug auf alle Informationen, über die die Europäische Staatsanwaltschaft verfügt.
- (2) Sonstige Personen, die auf nationaler Ebene an der Wahrnehmung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft mitwirken oder Unterstützung dafür leisten, unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Maßgabe des anwendbaren einzelstaatlichen Rechts.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht besteht für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienstverhältnis und nach der Beendigung der Tätigkeit weiter.
- (4) Die Geheimhaltungspflicht gilt gemäß dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht oder Unionsrecht für alle Informationen, die die Europäische Staatsanwaltschaft erhält, es sei denn, die betreffenden Informationen sind bereits rechtmäßig bekannt gegeben worden.
- (5) Die unter der Aufsicht der Europäischen Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungen sind durch die anwendbaren Unionsvorschriften über das Berufsgeheimnis geschützt. Personen, die an der Wahrnehmung der Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft mitwirken oder Unterstützung dafür leisten, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nach Maßgabe des anwendbaren einzelstaatlichen Rechts verpflichtet.

Artikel 65

Transparenz

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gilt für andere Dokumente als Verfahrensakten, die gemäß Artikel 36c dieser Verordnung gespeichert werden, und deren elektronische Bilder.
- (2) Der Europäische Generalstaatsanwalt arbeitet binnen sechs Monaten nach Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft die detaillierten Vorschriften für die Anwendung dieser Bestimmung zur Annahme durch das Kollegium aus.
- (3) Gegen Entscheidungen der Europäischen Staatsanwaltschaft nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe des Artikels 228 bzw. 263 des Vertrags Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.

OLAF und der Europäische Rechnungshof

- (1) Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ tritt die Europäische Staatsanwaltschaft innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Anwendung der vorliegenden Verordnung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)²² bei und verabschiedet nach dem Muster in der Anlage zu der genannten Vereinbarung die entsprechenden Bestimmungen, die für den Europäischen Generalstaatsanwalt, die Europäischen Staatsanwälte, den Verwaltungsdirektor und das Personal der Europäischen Staatsanwaltschaft, die abgeordneten nationalen Sachverständigen und sonstige Personen, die der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen, aber nicht bei ihr beschäftigt sind, sowie die Delegierten Europäischen Staatsanwälte gelten.
- (2) Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsgelder von der Europäischen Staatsanwaltschaft erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen sowie vor Ort durchzuführen.
- (3) Das OLAF kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates²³ Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von der Europäischen Staatsanwaltschaft finanzierten Ausgaben Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen.

²¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

²² Interinstitutionelle Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15).

²³ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 enthalten Arbeitsvereinbarungen mit Unionseinrichtungen, Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen sowie Verträge der Europäischen Staatsanwaltschaft Bestimmungen, die den Europäischen Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Artikel 67

Vorschriften für den Schutz von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen und von Verschlusssachen

- (1) Die Europäische Staatsanwaltschaft legt interne Vorschriften bezüglich des Schutzes von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen fest, unter anderem auch bezüglich der Erstellung und Verarbeitung solcher Informationen bei der Europäischen Staatsanwaltschaft.
- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft legt interne Vorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen fest, die mit dem Beschluss 2013/488/EU des Rates²⁴ im Einklang stehen, damit ein entsprechender Schutz dieser Informationen gewährleistet wird.

Artikel 68

Verwaltungsuntersuchungen

Die Verwaltungstätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft wird vom Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 228 des Vertrags kontrolliert.

Artikel 69

Allgemeine Haftungsregelung

- (1) Die vertragliche Haftung der Europäischen Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
- (2) Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der Europäischen Staatsanwaltschaft geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

²⁴ Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

- (3) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Europäische Staatsanwaltschaft nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, unabhängig von einer Haftung nach Artikel 47 jeden von der Europäischen Staatsanwaltschaft oder ihrem Personal in Ausübung ihres Amtes verursachten Schaden, soweit er diesen zuzurechnen ist.
- (4) Absatz 3 gilt auch für einen Schaden, der durch Verschulden eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts in Ausübung seines Amtes verursacht wird.
- (5) Für Streitfälle über den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (6) Die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten mit Zuständigkeit für Streitigkeiten, die die vertragliche Haftung der Europäischen Staatsanwaltschaft nach diesem Artikel betreffen, werden unter Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates²⁵ bestimmt.
- (7) Die persönliche Haftung des Personals der Europäischen Staatsanwaltschaft gegenüber dieser bestimmt sich nach den anwendbaren Vorschriften des Statuts der Beamten beziehungsweise der Beschäftigungsbedingungen.

[...]

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1).

Artikel 72

Durchführungsvorschriften und Programmdokumente

Das Kollegium verabschiedet auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts insbesondere

- a) jährlich das Programmdokument mit der Jahres- und der Mehrjahresprogrammplanung der Europäischen Staatsanwaltschaft,
- b) eine Strategie zur Betrugsbekämpfung, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt,
- c) Vorschriften zu Beschäftigungsbedingungen, Leistungskriterien, fachlicher Unzulänglichkeit, Rechten und Pflichten der Delegierten Europäischen Staatsanwälte, einschließlich Vorschriften zur Vermeidung und Beilegung von Interessenkonflikten,
- f) Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in Bezug auf die Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft,
- g) Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 72a

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 37 Absatz 1b wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab (*Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts*) übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 37 Absatz 1b kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 37 Absatz 1b erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und an den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 72b

Dringlichkeitsverfahren

- (1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.
- (2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels a Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Artikel 73

Mitteilungen

Jeder Mitgliedstaat benennt die für die Durchführung dieser Verordnung zuständigen Behörden. Die Angaben zu den benannten Behörden sowie etwaige spätere Änderungen werden gleichzeitig dem Europäischen Generalstaatsanwalt, dem Rat und der Kommission mitgeteilt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Europäischen Staatsanwaltschaft ferner eine ausführliche Liste der nationalen Bestimmungen zum materiellen Strafrecht, die für die in der Richtlinie 2017/xx/EU definierten Straftaten gelten, und weiterer einschlägiger einzelstaatlicher Vorschriften. Die Europäische Staatsanwaltschaft stellt sicher, dass die in diesen Listen enthaltenen Informationen öffentlich bekanntgemacht werden. Darüber hinaus übermitteln die Mitgliedstaaten, die im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1b die Absicht haben, die Anwendung von Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben e und f auf bestimmte schwere Straftaten zu beschränken, der Europäischen Staatsanwaltschaft eine Liste dieser Straftaten.

Artikel 73a

Überprüfung der Regeln, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Staatsanwaltschaft betreffen

Im Rahmen der Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 98 der Verordnung (EU) 2016/679 überprüft die Kommission die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestimmungen, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Staatsanwaltschaft betreffen. Die Kommission legt gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmungen vor.

Artikel 74

Überprüfungsklausel

- (1) Spätestens bis zum fünf Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung und ab dann alle fünf Jahre gibt die Kommission eine Bewertung der Durchführung und Wirkung dieser Verordnung sowie der Effektivität und Effizienz der Europäischen Staatsanwaltschaft und ihrer Arbeitsweise in Auftrag und legt dazu einen Bewertungsbericht vor. Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht zusammen mit ihren Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie den nationalen Parlamenten. Die Ergebnisse der Bewertung werden öffentlich bekanntgemacht.

- (2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat Gesetzgebungsvorschläge vor, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass zusätzliche oder ausführlichere Vorschriften über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, ihre Aufgaben oder das für ihre Tätigkeit geltende Verfahren erforderlich sind.

Artikel 75

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Die Europäische Staatsanwaltschaft übt ihre Zuständigkeit in Bezug auf alle in ihre Zuständigkeit fallenden Straftaten aus, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung begangen wurden.

Die Europäische Staatsanwaltschaft übernimmt die ihr durch diese Verordnung übertragenen Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben zu einem Zeitpunkt, der durch einen Beschluss der Kommission auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts nach Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft festzulegen ist. Der Beschluss der Kommission wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Der von der Kommission festzulegende Zeitpunkt liegt nicht früher als [X] Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und nicht früher als der Tag der Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.
